

244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

30. 11. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studien sind gemäß den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätzen und Zielen der Hochschulstudien zu gestalten.

(2) Auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

- a) Diplomstudien zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung (§ 2 Abs. 4);
- b) besondere Diplomstudien zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Lehramtsstudien, § 2 Abs. 5);
- c) Erweiterungsstudien (§ 12);
- d) Kurzstudien (§ 13);
- e) Doktoratsstudien (§ 14).

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 2. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Diplomstudien (§ 1 Abs. 2 lit. a und b) haben die Kombination einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) gemäß Abs. 3 mit weiteren Studien gemäß den Bestimmungen des § 3 zu umfassen.

(2) Hierbei sind als Studienzweige zu bezeichnen:

- a) Gruppen von Wahlfächern, die innerhalb einer Studienrichtung gemeinsam zu wählen sind;

b) Studien, die zwar dasselbe Gebiet der Wissenschaften betreffen, aber ein anderes Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zum Gegenstand haben.

(3) Studienrichtungen und Studienzweige der Diplomstudien sind:

- 1. die Studienrichtung „Philosophie“;
- 2. die Studienrichtung „Pädagogik“;
- 3. die Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“;
- 4. die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“;
- 5. die Studienrichtung „Publizistik“;
- 6. die Studienrichtung „Völkerkunde“;
- 7. die Studienrichtung „Volkskunde“;
- 8. die Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“;
- 9. die Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“;
- 10. die Studienrichtung „Geschichte“ mit den Studienzweigen:
 - a) „Geschichte“;
 - b) „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“;
- 11. die Studienrichtung „Klassische Archäologie“;
- 12. die Studienrichtung „Kunstgeschichte“;
- 13. die Studienrichtung „Musikwissenschaft“;
- 14. die Studienrichtung „Theaterwissenschaft“;
- 15. die Studienrichtung „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“;
- 16. die Studienrichtung „Deutsche Philologie“ mit den Studienzweigen:
 - a) „Deutsche Philologie“;
 - b) „Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
- 17. die Studienrichtungen der „Klassischen Philologie“ mit den Studienzweigen:
 - a) der „Klassischen Philologie“ (Latein oder Griechisch),

- b) der „Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Latein oder Griechisch);
18. die Studienrichtung „Anglistik und Amerikanistik“ mit den Studienzweigen:
- a) „Anglistik und Amerikanistik“,
 - b) „Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
19. die Studienrichtungen der „Romanistik“ mit den Studienzweigen:
- a) der „Romanistik“,
 - b) der „Romanistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
20. die Studienrichtungen der „Slawistik“ mit den Studienzweigen:
- a) der „Slawistik“,
 - b) der „Slawistik (Lehramt an höheren Schulen)“;
21. sonstige philologische und kultatkundliche Studienrichtungen, und zwar:
- a) zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a,
 - b) zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen;
22. die Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ mit den Studienzweigen:
- a) „Übersetzausbildung“,
 - b) „Dolmetscherausbildung“;
23. die Studienrichtung „Logistik“;
24. die Studienrichtung „Mathematik“ mit den Studienzweigen:
- a) „Mathematik“,
 - b) „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“;
25. die Studienrichtung „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“;
26. die Studienrichtung „Physik“ mit den Studienzweigen:
- a) „Physik“,
 - b) „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“;
27. die Studienrichtung „Astronomie“;
28. die Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“ mit den Studienzweigen:
- a) „Meteorologie“,
 - b) „Geophysik“;
29. die Studienrichtung „Chemie“ mit den Studienzweigen:
- a) „Chemie“,
 - b) „Biochemie“,
 - c) „Lebensmittelchemie“,
 - d) „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“;
30. die Studienrichtung „Erdwissenschaften“ mit den Studienzweigen:
- a) „Mineralogie-Kristallographie“,
 - b) „Petrologie“,
 - c) „Geochemie und Lagerstättenlehre“,
 - d) „Technische Mineralogie“,
 - e) „Geologie“,
 - f) „Technische Geologie“,
 - g) „Montangeologie“,
 - h) „Paläontologie“ (Z. 31 lit. f);
31. die Studienrichtung „Biologie“ mit den Studienzweigen:
- a) „Botanik“,
 - b) „Zoologie“,
 - c) „Mikrobiologie“,
 - d) „Genetik“,
 - e) „Humanbiologie“,
 - f) „Paläontologie“ (Z. 30 lit. h);
32. die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;
33. die Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
34. die Studienrichtung „Pharmazie“;
35. die Studienrichtung „Geographie“ mit den Studienzweigen:
- a) „Geographie“,
 - b) „Raumforschung und Raumordnung“,
 - c) „Kartographie“,
 - d) „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“;
36. die Studienrichtung „Psychologie“;
37. die Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“;
38. die Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ mit den Studienzweigen:
- a) „Sportwissenschaften“,
 - b) „Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;
39. die Studienrichtung „Lebenswirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“;
40. die Studienrichtung „Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;
41. die Studienrichtung „Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;
42. die Studienrichtung „Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen)“;
43. die Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“;

244 der Beilagen

3

44. die Studienrichtung „Instrumentalmusik-erziehung (Lehramt an höheren Schulen)“.

(4) Die in Abs. 3 Z. 1 bis 3, 5 bis 9, 10 lit. a, 11 bis 15, 16 lit. a, 17 lit. a, 18 lit. a, 19 lit. a, 20 lit. a, 21 lit. a, 22, 23, 24 lit. a, 26 lit. a, 27, 28, 29 lit. a bis c, 30, 31, 34, 35 lit. a bis c, 36 und 38 lit. a genannten Studienrichtungen (Studienzweige) haben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a zu dienen.

(5) Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien sind:

- a) die in Abs. 3 Z. 4, 10 lit. b, 16 lit. b, 17 lit. b, 18 lit. b, 19 lit. b, 20 lit. b, 21 lit. b, 24 lit. b, 25, 26 lit. b, 29 lit. d, 32, 33, 35 lit. d, 37, 38 lit. b und 39 genannten Studien zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen;
- b) die in Abs. 3 Z. 40 bis 44 genannten Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

(6) Sonstige philologische und kultatkundliche Studienrichtungen (Abs. 3 Z. 21) sind entsprechend den in Betracht kommenden Sprachen, Sprachgruppen oder Kulturreihen nach Maßgabe der an den einzelnen Hochschulen (Fakultäten) vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen einzurichten. Bei der Einrichtung von Lehramtsstudien (Abs. 3 Z. 21 lit. b) ist die Bestimmung des § 10 Abs. 1 zu beachten.

(7) Umfaßt eine Studienrichtung mehrere Studienzweige, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Studienrichtungen auf den jeweils vom ordentlichen Hörer gewählten Studienzweig anzuwenden.

§ 3. Kombination von Studien

(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 11, 13 bis 21 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines anderen dieser Studienzweige) als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

(2) An die Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß Abs. 1 können mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde vom ordentlichen Hörer gewählte Fächer treten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wurde.

(3) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z. 12, 22 bis 24, 26 bis 31 und 34 bis 36 genannten Studien-

richtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren. Diese sind, soweit sie nicht in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannt sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der Studienordnung als Vorprüfungsfächer (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) festzusetzen.

(4) Das Studium der im § 2 Abs. 5 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer zweiten dieser Studienrichtungen (Studienzweige) nach Wahl des ordentlichen Hörers und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) zu kombinieren. Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32) ist nur mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren. Soweit es im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften sowie auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen erforderlich ist, können in den Studienordnungen bestimmte Kombinationen von Studienrichtungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden.

(5) Kombinierten Studienrichtungen gemeinsame Prüfungsfächer sind nur einmal zu inskriften und zu prüfen. Das Studium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 in entsprechendem Ausmaß durch Wahlfächer zu ergänzen. Dies gilt jedoch nicht bei Kombination des Studiums zweier der in § 2 Abs. 3 Z. 24, 26 und 29 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien.

§ 4. Besondere Voraussetzungen

(1) Erfordert eine Studienrichtung den Nachweis einer besonderen Eignung, so ist nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Bundesgesetz eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzulegen.

(2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 22) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm als erste Fremdsprache gewählte Sprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne

dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Soweit die Bestimmungen über die Hochschulberechtigung (§§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen an der Hochschule erbracht werden.

§ 5. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das Diplomstudium besteht aus zwei Studienabschnitten in der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Dauer. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

(2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige gemäß § 2 Abs. 4) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 8) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 die Inskription von zehn Semestern:

Studienzweig „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24 lit. a);

Studienzweig „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26 lit. a);

Studienzweig „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. a);

Studienzweig „Biochemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. b);

Studienzweig „Lebensmittelchemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. c);

Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 30);

Studienrichtung „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31);

Studienrichtung „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36).

Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester, jedoch umfassen die Studienabschnitte der Studienzweige „Chemie“, „Biochemie“ und „Lebensmittelchemie“ je fünf Semester.

(3) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit sowie bei Lehramtsstudien der für das Schulpraktikum (§ 10 Abs. 4) vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 die Inskription von neun Semestern:

Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34);

Studienzweig „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35 lit. a);

Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35 lit. b);

Studienzweig „Kartographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35 lit. c);

Lehramtsstudien (§ 2 Abs. 5).

Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester.

(4) Die Diplomstudien der in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

(5) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(6) Die Studienordnungen haben vorzusehen, daß für Studienrichtungen, deren Studium als erste und als zweite Studienrichtung kombiniert wird, das Ausmaß der Lehrveranstaltungen und die Anforderungen im ersten Studienabschnitt möglichst gleichwertig sind. Die Studienordnungen und Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen sind so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium beider Studienrichtungen sowie bei Lehramtsstudien die pädagogische Ausbildung (§ 10 Abs. 2 bis 7) innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6. Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 sowie des § 3 Abs. 2, des § 9 Abs. 4 und des § 10 Abs. 4 die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Fächer. Auf Antrag des Kandidaten sind auch die von diesem gewählten Freifächer (§ 23 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) zu prüfen.

(2) Über den Stoff der gemäß § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einzu-

244 der Beilagen

5

richtenden Lehrveranstaltungen, welche die Studienrichtung (die erste Studienrichtung) wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen; ist spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs. 2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen.

(3) Soweit in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, kommen als Wahlfächer einer Studienrichtung alle Fächer in Betracht, deren Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt und für die mit Hilfe der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Die wichtigsten in Betracht kommenden Wahlfächer sind im Studienplan zu nennen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

(4) In der Anlage A zu diesem Bundesgesetz zur Wahl gestellte Prüfungsfächer können nur dann gewählt werden, wenn mit Hilfe der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Die Prüfungsfächer, für die diese Voraussetzung zutrifft, sind im Studienplan zu nennen.

(5) Sofern die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, können in den Studienordnungen einzelnen dieser Prüfungsfächer, einschließlich der Wahlfächer, andere Bezeichnungen gegeben werden, sie können zusammengefaßt oder geteilt werden.

§ 7. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen

Bedingungen voraus. Teilprüfungen (Abs. 2 lit. a) und Prüfungsteile von solchen (Abs. 4) können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern

b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, so ist auf Antrag des Kandidaten diese Teilprüfung in den einzelnen Vorlesungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Wird eine Teilprüfung in mehreren Prüfungsteilen abgelegt, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wieder-

holung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(8) Auf die Ablegung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 der ersten Studienrichtung, zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) In der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer „Pharmazeutische Chemie“, „Pharmakognosie“ oder „Arzneiformenlehre“ der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Der Betreuer der Diplomarbeit hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Ablösung der zweiten Diplomprüfung je nach Eigenart des Themas und des Ausbildungsziel (§ 1 Abs. 2 lit. a und lit. b) festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen ist.

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 zu berücksichtigen.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Semi-

naren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs. 5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (den Studienzweig) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung (den neuen Studienzweig) fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

(3) Auf ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Technische Mathematik“, „Technische Physik“ beziehungsweise „Technische Chemie“ (Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290), die während des zweiten Studienabschnittes die Studienrichtung „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24), „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26) beziehungsweise „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29) inskriften, ist die Bestimmung des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung jeder Studienrichtung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskriftenen Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskriften.

(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller

244 der Beilagen

7

Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) beziehungsweise der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präsidenten der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.
- (6) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.
- (7) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

§ 10. Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien

(1) Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

(2) Auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3 bis 7) hat den im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere den in lit. b genannten Zielen, zu dienen.

(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung

vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Im Studienplan ist vorzusorgen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie u. dgl. sind in die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einrechenbar, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(8) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmung über die Kombination von Studienrichtungen der Lehramtsstudien (§ 3 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen

(1) Für ordentliche Hörer der Studienrichtungen „Kunstgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 Z. 12),

„Musikwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 13) und „Theaterwissenschaft“ (§ 2 Abs. 3 Z. 14) kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 die Absolvierung von Wahlfächern sowie die Absolvierung von Freifächern an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule in Betracht.

(2) Soweit die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule eingerichtet werden (§ 15 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), sind die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

§ 12.

(1) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung;
- c) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaften betreffen oder umgekehrt;
- d) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- e) der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. e gilt auch für Studien zur wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die in einem anderen besonderen Studiengesetz geregelt sind, sowie für Absolventen solcher Studien.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der in § 5 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten

Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

IV. ABSCHNITT

Kurzstudien

§ 13. Kurzstudium für Übersetzer

(1) Ordentliche Hörer der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 22) können nach Absolvierung von zwei einrechenbaren Semestern des zweiten Studienabschnittes eine Diplomprüfung ablegen, die die Bezeichnung „Akademische Übersetzerprüfung“ trägt.

(2) Prüfungsfächer der Akademischen Übersetzerprüfung sind:

- a) Die erste Fremdsprache (Z. 22 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder zur Bildungssprache (§ 4 Abs. 2) des ordentlichen Hörers;
- b) die zweite Fremdsprache (Z. 22 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache.

(3) Die Akademische Übersetzerprüfung ist als Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen abzuhalten.

(4) Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ berechtigt.

V. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 14.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung eines gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einem Rigorosum abzuschließen ist. Hierbei gelten für Absolventen der Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen

244 der Beilagen

9

Hochschul-Studiengesetzes hinsichtlich der gemäß § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzenden Studiendauer der Doktoratsstudien.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, einen Honorarprofessor oder einen Hochschuldozenten, vertreten ist.

(4) Die Dissertation ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei ist die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz zu berücksichtigen.

(5) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präses der zuständigen Prüfungskommission.

(6) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten.

VI. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 15. Diplomgrade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien ist, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen folgender Studienrichtungen ist der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“, zu verleihen:

„Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24),

„Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 25),

„Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26),

„Astronomie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 27),

„Meteorologie und Geophysik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 28),

„Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29),

„Erdwissenschaften“ (§ 2 Abs. 3 Z. 30),

„Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31),

„Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 32),

„Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 33).

(3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“, zu verleihen.

(4) An die Absolventen der Studienrichtungen „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 23), „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35), „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 36) und „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (§ 2 Abs. 3 Z. 38) ist auf Antrag anstelle des im Abs. 1 genannten akademischen Grades der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Diplomarbeit überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(5) An die Absolventen der der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) ist der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, abgekürzt „Mag. art.“, zu verleihen.

(6) An Absolventen von die Kombination zweier Studienrichtungen umfassenden Diplomstudien ist der für die erste Studienrichtung in Betracht kommende Diplomgrad zu verleihen.

(7) Werden mehrere Hochschulen (Fakultäten) mit der Durchführung einer Studienrichtung gemeinsam beauftragt, so obliegt die Verleihung des akademischen Grades der zuständigen akademischen Behörde derjenigen Hochschule (Fakultät), an der die Diplomarbeit approbiert wurde.

(8) In der Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades (§ 34 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ist auch der absolvierte Studienzweig ersichtlich zu machen.

§ 16. Doktorgrade

(1) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist, sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, zu verleihen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag ist auch den Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Dokto-

ratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(4) § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

VII. ABSCHNITT

Studienkommissionen

§ 17.

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 sind an den Hochschulen (Fakultäten), denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, im autonomen Wirkungsbereich Studienkommissionen einzusetzen. Die zuständige akademische Behörde hat zu entscheiden, ob für jede Studienrichtung oder für Gruppen verwandter Studienrichtungen, einschließlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten, eine Studienkommission einzusetzen ist, sowie die Zahl der gemäß Abs. 3 in die Studienkommission zu entsendenden Mitglieder festzusetzen. Obliegt die Durchführung mehreren Hochschulen (Fakultäten) gemeinsam, so ist eine gemeinsame Studienkommission einzusetzen.

(2) Den Studienkommissionen obliegt die Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber zwei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) ordentliche Hörer.

Erforderlichenfalls ist die notwendige Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde (den zuständigen akademischen Behörden), die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer (den Vorsitzenden der zustän-

digen Dienststellenausschüsse für Hochschullehrer) einzuberufenden Versammlung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 25 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, aus dem Kreise der fachzuständigen Angehörigen dieser Personengruppen, die Vertreter der ordentlichen Hörer von der zuständigen gesetzlichen Vertretung der Studierenden aus dem Kreise der ordentlichen Hörer der höheren Semester der betreffenden Studienrichtung (Studienrichtungen) für den in Abs. 1 genannten Zeitraum zu entsenden. Ist ein Mitglied verhindert oder scheidet es vorzeitig aus und wurden Ersatzmitglieder nicht bestellt, so ist ein neues Mitglied in die Studienkommission zu entsenden. Erforderlichenfalls sind neue Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Dekan (an Hochschulen ohne Fakultätsgliederung, an der Akademie der bildenden Künste und an Kunsthochschulen vom Rektor, im Falle der gemeinsamen Durchführung einer Studienrichtung von den zuständigen akademischen Funktionären im Einvernehmen) einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschuß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschuß kommt jedoch nicht zur stande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder der Studienkommission sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

VIII. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 18. Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 271/1937, über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen), die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale

244 der Beilagen

11

Verwaltung vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 166, über die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 196, und die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 4. Dezember 1945, StGBI. Nr. 76/1946, über die Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher treten mit 30. September 1971, die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 165, über die philosophische Rigorosenordnung tritt mit 30. September 1972 außer Kraft, doch sind die genannten Bestimmungen nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes weiter anzuwenden.

(2) Studien, denen eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Studienrichtung oder ein in diesem Bundesgesetz vorgesehener Studienzweig nicht entspricht, können jedoch ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht neu begonnen werden.

(3) Im Rahmen des an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Hochschullehrganges für Lebensmittelexperten vor Inkrafttreten des Studienplanes für die Studienrichtung „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29) absolvierte Studien sind auf die vorgeschriebenen Studien des Studienzweiges „Lebensmittelchemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. c) anzurechnen, abgelegte Prüfungen sind anzuerkennen.

(4) Die für den am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien durchgeführten Lehrgang geltenden Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(5) Die Regelung der Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 4) bleibt einem eigenen, nach Maßgabe des Bedarfs an einer solchen Berufsvorbildung zu erlassenden Bundesgesetz vorbehalten. Bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes hat an die Stelle des Studienzweiges „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 10 lit. b) der Studienzweig „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Anlage B Z. 1), an die Stelle des Studienzweiges „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 2 Abs. 3 Z. 35 lit. d) der Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Anlage B Z. 2) zu treten. Auf die Studienzweige „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 ist die Anfertigung der Diplomarbeit

in Form von je einer Klausurarbeit aus zwei der in § 8 Abs. 2 genannten Fächer durch ordentliche Hörer der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 34) an denjenigen Hochschulinstituten zulässig, an denen die vorhandenen Einrichtungen oder das vorhandene Personal zur Betreuung von Institutsarbeiten oder Hausarbeiten nicht ausreichen. In der Studienordnung ist festzustellen, auf welche Hochschulinstitute dies zutrifft. Die Themen einer in Form von Klausurarbeiten anzufertigenden Diplomarbeit sind unmittelbar vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Der Kandidat hat das Recht, die Prüfungsfächer, denen die Themen zu entnehmen sind, zu wählen. Abweichend von der Bestimmung des § 9 Abs. 5 hat in diesem Fall der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung je eine Prüfung aus den Teilgebieten der beiden Prüfungsfächer, denen die Themen der Diplomarbeit zuzuordnen sind, zu umfassen.

(7) Personen, die ihr Hochschulstudium mit einer Lehramtsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) abgeschlossen haben oder abschließen werden, sind zum Doktoratsstudium gemäß § 14 zuzulassen.

(8) Personen, die ihr Hochschulstudium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit einer Lehramtsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) abgeschlossen haben, sind zur Führung des gemäß § 15 in Betracht kommenden akademischen Grades berechtigt. Auf Ansuchen ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen. Auf ordentliche Hörer, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach der genannten Vorschrift vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 anzuwenden. § 15 Abs. 2, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen auf beide von dem Bewerber angefertigten Hausarbeiten zutreffen.

(9) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbenen akademischen Grade „Magister der Pharmazie“ gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 15 Abs. 3) erworben. Auf ordentliche Hörer der Pharmazie, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 anzuwenden.

(10) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Recht zur Führung des akademischen Grades „Diplomierte Dolmetscher“ erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad

„Magister der Philosophie“ (§ 15 Abs. 1) zu führen. Auf ordentliche Hörer der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 anzuwenden.

§ 19. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichtenden Studienrichtungen der Diplomstudien und der Kurzstudien, die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) sowie die Studienordnung für die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichtenden Doktoratsstudien sind auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 14 sowie der Anlage zu diesem Bundesgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) In den Studienordnungen sind die in Betracht kommenden Hochschulen (Fakultäten) oder Kunsthochschulen (die Akademie der bildenden Künste) nach Maßgabe der an ihnen vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie unter Bedachtnahme auf den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte im Sinne der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit der Einrichtung von ordentlichen Studien gemäß §§ 1 bis 14 zu beauftragen.

(3) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz) an den mit der Durchführung dieser Studien zu betrauenden Hochschulen oder Kunsthochschulen (der Akademie der bildenden Künste) zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 20. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1971 in Kraft, doch können Studienordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon vor diesem Zeitpunkt erlassen, Studienkommissionen auf Grund der Bestimmungen des § 17 dieses Bundesgesetzes schon vor diesem Zeitpunkt eingesetzt werden.

(2) Auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassene Studienordnungen sowie von den auf Grund der Bestimmungen des § 17 dieses Bundesgesetzes eingesetzten Studienkom-

missionen erlassene Studienpläne treten frühestens gleichzeitig mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnungen sowie hinsichtlich der Genehmigung der in den Studienplänen der Lehramtsstudien einschließlich der Studienpläne für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehenen Regelungen über Pflicht- und Wahlfächer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

Anlage A

(Zu §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

1. Studienrichtung „Philosophie“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Philosophie;
- b) Grundzüge der Logik, der Erkenntnistheorie sowie nach Wahl des Kandidaten eines weiteren Faches aus dem Gesamtgebiet der Philosophie, das als Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung in Betracht kommt;
- c) Grundzüge der Geschichte der Philosophie.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Geschichte der Philosophie (einschließlich der Gegenwartspolitik);
- b) Methaphysik und Ontologie;
- c) Ethik;
- d) Wissenschaftstheorie;
- e) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres Fach aus dem Gesamtgebiet der Philosophie, wie zum Beispiel:
Ästhetik und Kunsthistorie,
Philosophische Anthropologie,
Erkenntnistheorie,
Geschichtsphilosophie,
Kulturphilosophie,
Logik,
Naturphilosophie,
Rechtsphilosophie, Staatsphilosophie und Philosophie der Politik,
Religionsphilosophie,
Sozialphilosophie und Ideologiekritik,
Sprachphilosophie,
Philosophie der Technik,
Wertphilosophie.

244 der Beilagen

13

2. Studienrichtung „Pädagogik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik;
- b) Allgemeine Methodologie und Fachdidaktik;
- c) Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft;
- d) Pädagogische Psychologie einschließlich Entwicklungspsychologie;
- e) Pädagogische Soziologie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Systematische Pädagogik;
- b) eine spezielle Pädagogik nach Wahl des Kandidaten; sofern Pädagogik jedoch als zweite Studienrichtung gewählt wurde, zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - 1. Systemversuche pädagogischer Theorien;
 - 2. Theorie der pädagogischen Institutionen;
 - 3. eine spezielle Pädagogik.

3. Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung;
- b) Vorprüfung aus einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - 1. Neuere Geschichte;
 - 2. Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik,
 - 3. Einführung in die Grundbegriffe der Gesellschaftswissenschaften,
 - 4. Einführung in die Sozialpsychologie;
- c) positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus:
 - 1. Grundzüge des Österreichischen Privatrechtes und Zivilprozeßrechtes,
 - 2. Grundzüge des Österreichischen Strafrechtes und Strafprozeßrechtes.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Geschichte der politischen Ideen;

- b) Grundlagen des österreichischen Regierungssystems und Regierungsprozesses;
- c) Grundzüge der Theorie und Konstellationen der internationalen Politik;
- d) Grundbegriffe von Recht und Staat sowie Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis der Kenntnis einer zweiten lebenden Fremdsprache durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung;
- b) Vorprüfungen aus:
 - 1. Neuere österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte;
 - 2. Methoden der empirischen Sozialforschung. Im Studienplan kann unter Berücksichtigung der Ziele der Studienabschnitte (§ 14 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und unter Bedachtnahme auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte nach Maßgabe der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen vorgesehen werden, daß diese Vorprüfung schon im ersten Studienabschnitt abzulegen ist oder abgelegt werden kann.

Prüfungsfächer:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte;
- b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme;
- c) Internationale Politik;
- d) Völkerrecht;
- e) sofern „Wissenschaft von der Politik“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, wie zum Beispiel:
Einzelfragen der systematischen politischen Theorie,
Verfassungs- und Regierungslehre,
Politische Gestaltungs- und Entscheidungslehre,
Rechts- und Staatsphilosophie,
Publizistik und Politik,
Gesellschaftslehre und Politik,
Wirtschaft und Politik,
Zeitgeschichte,
Rechtswissenschaftliche Probleme in politologischer Sicht,
Kirche und Politik,
Psychologie und Politik.

4. Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“

Die Regelung dieser Studienrichtung bleibt einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten (§ 18 Abs. 5).

5. Studienrichtung „Publizistik“

Erste Diplomprüfung:
Prüfungsfächer:

- a) Propädeutik;
- b) Grundzüge der Publizistikwissenschaft (unter Berücksichtigung entwicklungs geschichtlicher Probleme);
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Zeitungslehre,
 - 2. Rundfunk und Fernsehen,
 - 3. Film,
 - 4. Grundbegriffe des Staates und Rechtes (einschließlich der Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechtes),
 - 5. Presserecht und Recht der Massenmedien,
 - 6. Urheberrecht,
 - 7. Verlagsrecht,
 - 8. Arbeitsrecht.

Zweite Diplomprüfung:
Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Methoden der Publizistikwissenschaft;
- b) Spezielle Publizistikwissenschaft (unter Berücksichtigung der Gegenwartssituation);
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Publizistische Unternehmensformen,
 - 2. Publizistische Formen, Methoden und Techniken;
- d) sofern Publizistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten zwei der bei der ersten Diplomprüfung unter lit. c genannten Fächer, die nicht als Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung gewählt wurden.

6. Studienrichtung „Völkerkunde“

Erste Diplomprüfung:

- a) Ethnologische Grundbegriffe, Geschichte und Methode der Ethnologie;
- b) Grundbegriffe der Ethnohistorie;
- c) Überblick über die ethnologischen Sachgebiete (wie Wirtschaftsethnologie mit Technologie, Soialethnologie, Musikethnologie, Ethnolinguistik u. a.);
- d) Überblick über die regionale Ethnologie.

Zweite Diplomprüfung:

- a) Theoretische Ethnologie;
- b) nach Wahl des Kandidaten ein regionales Spezialgebiet der Ethnologie;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein sachliches Spezialgebiet der Ethnologie, wie Wirtschaftsethnologie, Soialethnologie, Ethnohistorie oder eine Kombination mehrerer Sachgebiete;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein regionales Spezialgebiet der angewandten Ethnologie;
- e) Kulturanthropologie.

7. Studienrichtung „Volkskunde“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Geschichte und Methodik der Volkskunde;
- b) Allgemeine und regionale Volkskunde Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Deutsche Volkskunde;
- b) Vergleichende Europäische Volkskunde.

Die Ausbildung in den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung hat nach Maßgabe des Studienplanes Teilgebiete der Deutschen beziehungsweise der Vergleichenden Europäischen Volkskunde in dem für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

8. Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Urgeschichte Europas;
- b) Systematische Urgeschichte;
- c) Urgeschichte des österreichischen Raumes.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Systematische Urgeschichte;
- b) Frühgeschichte Europas.

9. Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - Epigraphik,
 - Antike Numismatik,

244 der Beilagen

15

Klassische Archäologie,
 Klassische Philologie,
 Vergleichende Sprachwissenschaft,
 Byzantinistik,
 Orientalische Geschichte,
 Ägyptologie
 oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6
 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählten Fächer.

10. Studienrichtung „Geschichte“**Erste Diplomprüfung:**

Ziel des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Methoden und die Theorie der Geschichtswissenschaft und in die Grundlagen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der allgemeinen Geschichte der Neuzeit sowie der österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Mittelalterliche Geschichte,
 - 2. Neue Geschichte,
 - 3. Österreichische Geschichte;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. b genannten Fächer.

Das gemäß lit. b und c nicht gewählte Fach ist in den beiden anderen Fächern mit zu berücksichtigen.

Zweite Diplomprüfung:

Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die Vermittlung selbstständig erarbeiteter Einsichten in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über eine ausreichende Berücksichtigung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Vertiefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörers zu ermöglichen.

**A. Studienzweig „Geschichte“:
Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfung aus dem bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählten Fach.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein drittes der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- d) sofern „Geschichte“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) dem bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählten Fach;
- b) Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein drittes der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer.

11. Studienrichtung „Klassische Archäologie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundlagen der Klassischen Archäologie;
- b) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, wie insbesondere:
 - Alte Geschichte,
 - Klassische Philologie,
 - Kunstgeschichte,
 - Mykenologie,
 - Etruskologie,
 - Kunst der Spätantike,

Provinzialarchäologie,
Feldarchäologie,
Antike Numismatik,
Epigraphik.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Archäologie;
- b) Römische Archäologie.

12. Studienrichtung „Kunstgeschichte“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Nachweis der Kenntnis zweier für das Studium der Kunstgeschichte wichtiger lebender Fremdsprachen durch das Reifezeugnis, durch gleichwertige Zeugnisse oder durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen.

Prüfungsfächer:

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- f) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Mittlere Kunstgeschichte;
- b) Neuere Kunstgeschichte;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. ein Teilgebiet der außereuropäischen Kunstgeschichte,
 2. ein Teilgebiet der österreichischen Kunstgeschichte,
 3. ein Teilgebiet der Neuesten Kunstgeschichte;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Grundsätze der Denkmalpflege,
 2. Museumskunde,
 3. Technologie der Künste.

Im Rahmen der in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind auch die Fächer „Ikonographie-Ikonologie“ und „Kunsthistorische Methodenlehre“ sowie eine ausreichende Kenntnis der antiken Voraussetzungen der abendländischen Kunst zu berücksichtigen.

13. Studienrichtung „Musikwissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis musikalischer Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis spätestens vor Inschriftion des dritten einrechenbaren Semesters);
- b) Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache und einer weiteren für das Studium der Musikwissenschaft wichtigen lebenden Fremdsprache durch das Reifezeugnis, durch gleichwertige Zeugnisse oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung. Die Kenntnis einer der beiden Sprachen kann auch durch Ablegung einer Vorprüfung im zweiten Studienabschnitt nachgewiesen werden.

Prüfungsfächer:

- a) Historische Musikwissenschaft;
- b) Vergleichende Musikwissenschaft.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Vorprüfung aus englischer Sprache oder einer anderen für das Studium der Musikwissenschaft wichtigen lebenden Fremdsprache, sofern die Kenntnis dieser Sprache nicht bereits im ersten Studienabschnitt nachgewiesen wurde.

Prüfungsfächer:

- a) Historische Musikwissenschaft;
- b) Vergleichende Musikwissenschaft.

14. Studienrichtung „Theaterwissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis der Kenntnis zweier für das Studium der Theaterwissenschaft wichtiger lebender Fremdsprachen durch das Reifezeugnis, durch gleichwertige Zeugnisse oder durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen.

Prüfungsfächer:

- a) Theatergeschichte;
- b) Dramaturgie und Phänomenologie des Theaters;
- c) Vergleichende Szenische Dramenkunde und Übersetzungskritik;

244 der Beilagen

17

- d) Wissenschaftsgeschichte und Fachbibliographie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Phänomenologie des Theaters;
- b) Theatergeschichte;
- c) Spielformen der Massenmedien (Film, Hörfunk, Fernsehen);
- d) sofern Theaterwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde: Methodenlehre und Vergleichende Theaterwissenschaft.

15. Studienrichtung „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundprobleme der Sprachwissenschaft;
- b) Vergleichende Grammatik des Lateinischen oder des Griechischen (nach Wahl des Kandidaten);
- c) Einführung in das Altindische;
- d) Die Indogermanischen Völker und Sprachen.

Zweite Diplomprüfung:**I. Sofern „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als erste Studienrichtung gewählt wurde:****Prüfungsfächer:**

- a) Vergleichende Grammatik des Griechischen oder des Lateinischen (das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählte Fach);
- b) Germanische Sprachwissenschaft;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres Teilgebiet der Sprachwissenschaft, wie zum Beispiel:
Armenisch, Balkanlinguistik, Baltisch, Hethitisch, Iranisch, Keltisch, Slawisch;
- d) Indogermanische Sprachwissenschaft und Altertumskunde.

II. Sofern „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als zweite Studienrichtung gewählt wurde:

Zur Inskription des zweiten Studienabschnittes sind auch ordentliche Hörer zuzulassen, die die erste Diplomprüfung einer der folgenden Studienrichtungen abgelegt haben: Alte Geschichte und Altertumskunde, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slavistik, sonstige philologische und kulturturdidische Studienrichtungen.

Nach Maßgabe des gewählten Schwerpunktes:**1. Schwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundprobleme der Sprachwissenschaft;
- b) Einführung in die Indogermanische Sprachwissenschaft;
- c) Vergleichende Grammatik des Lateinischen. Wurde dieses Fach bei der ersten Diplomprüfung schon geprüft, so ist statt dessen ein weiteres der in lit. d genannten Fächer zu wählen;

d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

- Einführung in das Altindische,
- Vergleichende Grammatik des Armenischen,
- Vergleichende Grammatik des Baltischen,
- Vergleichende Grammatik des Germanischen,
- Vergleichende Grammatik des Griechischen,
- Vergleichende Grammatik des Hethitischen,
- Vergleichende Grammatik des Iranischen,
- Vergleichende Grammatik des Keltischen,
- Vergleichende Grammatik des Slawischen oder ein anderes Teilgebiet der Sprachwissenschaft;

e) die Indogermanischen Völker und Sprachen.**2. Schwerpunkt „Allgemeine Sprachwissenschaft“:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis der Kenntnis dreier nicht eng verwandter Fremdsprachen; soweit die Nachweise nicht durch das Reifezeugnis, durch gleichwertige Zeugnisse oder durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen erbracht werden, sind Vorprüfungen abzulegen. An die Stelle der genannten Nachweise kann nach Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über eines der in Z. 1 lit. b und c genannten Fächer treten.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft;
- b) Sprachtypologie;
- c) Sprachtheorie.

16. Studienrichtung „Deutsche Philologie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens;
- b) Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kultatkunde);
- c) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kultatkunde).

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Deutsche Philologie“;****B. Studienzweig „Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)“:****Prüfungsfächer:**

- a) Ältere Deutsche Literatur;
- b) Neuere Deutsche Literatur;
- c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache);
- d) sofern „Deutsche Philologie“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Ältere Deutsche Sprache,
 - 2. Mundartenkunde,
 - 3. ein Teilgebiet der Komparatistik,
 - 4. ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie,
 - 5. ein Randgebiet der Deutschen Philologie, wie zum Beispiel:
Germanische Altertumskunde,
Nordische Philologie,
Sprachphilosophie,
Volkskunde.

Die in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind besonders anhand von Texten zu prüfen.

17. Studienrichtungen der „Klassischen Philologie“**L Latein:****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus Griechisch.

Prüfungsfächer:

- a) Lateinische Sprache;
- b) Grundzüge der Literaturgeschichte;
- c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“:****B. Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus Griechisch.

Prüfungsfächer:

- a) Lateinische Sprache;
- b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein sowie, sofern „Klassische Philologie (Latein)“ (Studienzweig gemäß lit. A) als erste Studienrichtung gewählt wurde, einschließlich Mittellatein;
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte;
- d) sofern „Klassische Philologie (Latein)“ (Studienzweig gemäß lit. A) als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten „Griechische Sprache“ oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

II. Griechisch:**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus Latein.

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Sprache;
- b) Grundzüge der Literaturgeschichte;
- c) Grundzüge der Geschichte, der Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“:****B. Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus Latein.

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Sprache;
- b) Literaturgeschichte;
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte;
- d) sofern „Klassische Philologie (Griechisch)“ (Studienzweig gemäß lit. A) als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten „Lateinische Sprache“ oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

244 der Beilagen

19

18. Studienrichtung „Anglistik und Amerikanistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Englische Sprache;
- b) Englische Literatur;
- c) Landes- und Kultatkunde des englischen Sprachraumes.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Anglistik und Amerikanistik“:****B. Studienzweig „Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)“:****Prüfungsfächer:**

- a) Englische Sprache;
- b) Englische Literatur;
- c) Landes- und Kultatkunde des englischen Sprachraumes.

19. Studienrichtungen der „Romanistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eine romanische Sprache nach Wahl des Kandidaten;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Überblick über die zugehörige Landes- und Kultatkunde.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweige der „Romanistik“:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde:

Vorprüfung aus einer zweiten romanischen Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten. Die Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung eine weitere Studienrichtung der „Romanistik“ gewählt wurde.

Prüfungsfächer:

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache.

B. Studienzweige der „Romanistik (Lehramt an höheren Schulen)“:**Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache.

20. Studienrichtungen der „Slawistik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eine slawische Sprache nach Wahl des Kandidaten;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Landes- und Kultatkunde des betreffenden Sprachraumes.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweige der „Slawistik“:****Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen;
- d) sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, eine weitere slawische Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten. Im Falle der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung der „Slawistik“ hat dieses Prüfungsfach zu entfallen.

B. Studienzweige der „Slawistik (Lehramt an höheren Schulen)“:**Prüfungsfächer:**

- a) Die bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a gewählte Sprache;
- b) Literatur der gewählten Sprache;
- c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen.

21. Sonstige philologische und kultatkundliche Studienrichtungen (einschließlich sonstiger philologischer und kultatkundlicher Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen)**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Maßgabe der Studienordnung (§ 2 Abs. 6) eine Sprache oder Sprachgruppe;
- b) Literatur- und Quellenkunde;
- c) Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte, Kultur- und Landeskunde des in Betracht kommenden Sprach- oder Kulturrandes.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Die gewählte Sprache oder Sprachgruppe;
- b) Literatur- und Quellenkunde;

- c) Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte, Kultur- und Landeskunde des in Betracht kommenden Sprach- oder Kulturreumes;
- d) sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

22. Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2;
- b) Nachweis durch staatsgültige Zeugnisse der Fertigkeit in:
 - 1. Stenographie der Muttersprache oder Bildungssprache (§ 4 Abs. 2),
 - 2. Maschinschreiben.
 Bei Vorliegen körperlicher Gebrechen oder bei Fehlen entsprechender Lehrveranstaltungen im Fall von ordentlichen Hörern nichtdeutscher Muttersprache oder Bildungssprache kann die Prüfungskommision die Vorlage dieser Nachweise erlassen;
- c) Nachweis der Fertigkeit in Stenographie der als erste Fremdsprache gewählten Sprache, sofern entsprechende Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Von der Erbringung dieses Nachweises kann die zuständige Prüfungskommision bei Vorliegen körperlicher Gebrechen entbinden;
- d) Vorprüfungen aus folgenden Fächern:
 - 1. Allgemeine Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie nach Wahl des Kandidaten,
 - 2. wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und Dolmetschens (Einführung in das Studium),
 - 3. Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Maßgabe der Studienordnung eine Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten (erste Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur Muttersprache oder Bildungssprache (Sprachmittlung);
- b) Kultur und Realien der Länder, in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird;
- c) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 eine zweite Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten (zweite Fremdsprache) in Gegenüberstellung zur deutschen Sprache (Sprachmittlung).

244 der Beilagen

21

b) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, insbesondere ein Teilgebiet eines der folgenden Fächer:

- Informatik,
- Philosophie,
- Physik,
- Soziologie,
- Sprachwissenschaft,
- Statistik,
- Volkswirtschaftslehre.

24. Studienrichtung „Mathematik“**A. Studienzweig „Mathematik“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Analysis;
- b) Algebra;
- c) Geometrie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Analysis;
- b) Algebra;
- c) Topologie;
- d) Numerische Mathematik;
- e) nach Wahl des Kandidaten (§ 6 Abs. 3) ein weiteres Teilgebiet der Mathematik;
- f) ein Wahlfach (§ 6 Abs. 3) aus einem Anwendungsgebiet der Mathematik.

B. Studienzweig „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Analysis;
- b) Algebra und Geometrie.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus Schulmathematik. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Analysis;
- b) Algebraische und topologische Strukturen;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

25. Studienrichtung „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Darstellende Geometrie;
- b) Projektive Geometrie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Konstruktive Abbildungsmethoden;
- b) Höhere Geometrie.

26. Studienrichtung „Physik“**A. Studienzweig „Physik“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik;
- c) Mathematik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Physik, dem das Thema der Diplomarbeit angehört, oder ein Teilgebiet einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung (§ 2 Abs. 3 Z. 27 bis 32) oder der Studienrichtung „Mathematik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 24), mit dem das Thema der Diplomarbeit in engerem Zusammenhang steht.

B. Studienzweig „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik.

27. Studienrichtung „Astronomie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Astronomie einschließlich Überblick über die Geschichte der Astronomie;
- b) Einführung in die Physik;

- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
1. Grundlagen der Astrometrie,
 2. Grundlagen der astronomischen Instrumentenkunde,
 3. Physik der Körper des Planetensystems,
 4. Theoretische Mechanik;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- e) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 1. Astrometrie,
 2. Mathematische Astronomie (Himmelsmechanik, Stellardynamik, Stellarstatistik),
 3. Sonnenphysik,
 4. Spezielle Astrophysik (Sternaufbau, Sternentwicklung, Veränderliche Sterne),
 5. Struktur der Galaxis,
 6. Extragalaktische Forschung und Kosmologie,
 7. Radioastronomie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

28. Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Mathematik;
- b) Experimentelle Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studienzweig und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:
 1. Einführung in die allgemeine Meteorologie,
 2. Einführung in die allgemeine Geophysik,
 3. Einführung in die Geologie.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Meteorologie“:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Meteorologie;
- b) Klimatologie;
- c) Theoretische Meteorologie;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

B. Studienzweig „Geophysik“:**Prüfungsfächer:**

- a) Schwerkraft und Figur der Erde;
- b) Seismik und Aufbau der Erde;
- c) Erdmagnetismus und Magnetosphäre;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

29. Studienrichtung „Chemie“**Studienzweige „Chemie“, „Biochemie“ und „Lebensmittelchemie“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Organische Chemie;
- d) Physikalische Chemie;

sofern jedoch der Studienzweig „Biochemie“ gewählt wird:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Analytische und anorganische Chemie,
 2. Chemie für Biologen;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Allgemeine Biologie,
 2. Grundlagen der Zoologie,
 3. Grundlagen der Botanik.

Sofern als Prüfungsfach gemäß lit. a „Chemie für Biologen“ gewählt wird, haben an die Stelle dieses Wahlfaches die Fächer

1. Grundlagen der Zoologie und
 2. Grundlagen der Botanik
- zu treten.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Chemie“:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfung oder Praktikum aus Biochemie nach Maßgabe des Studienplanes.

I. Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 1. Anorganische Chemie,
 2. Organische Chemie,
 3. Analytische Chemie;
- b) Physikalische Chemie;
- c) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt.

244 der Beilagen

23

II. Prüfungsfächer:

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein größeres Spezialgebiet der Chemie.

In der Studienordnung ist unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzusetzen, ob die Prüfungsfächer gemäß Z. I oder Z. II. einzurichten sind.

B. Studienzweig „Biochemie“:**Prüfungsfächer:**

- a) Biochemie;
- b) ein Teilgebiet der Chemie nach Wahl des Kandidaten;
- c) Mikrobiologie;
- d) ein weiteres Teilgebiet der Biologie, das als Ergänzung des Studiums der Biochemie geeignet ist, nach Wahl des Kandidaten (§ 6 Abs. 3).

C. Studienzweig „Lebensmittelchemie“:**Prüfungsfächer:**

- a) Organische Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Physikalische Chemie,
 - 2. Biochemie.

D. Studienzweig „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Organische Chemie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Physikalische Chemie.

30. Studienrichtung „Erdwissenschaften“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus den zur Einführung in den gewählten Studienzweig und zur Erarbeitung sei-

ner Grundlagen erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern (§ 3 Abs. 3) einschließlich des nicht gewählten Prüfungsfaches der ersten Diplomprüfung.

Prüfungsfächer:

Nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

1. Mineralogie;
2. Petrologie;
3. Geologie;
4. Paläontologie.

Zweite Diplomprüfung:**A. Studienzweig „Mineralogie — Kristallographie“:**

Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienzweige „Physik“ (§ 2 Abs. 3 Z. 26 lit. a) und „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Mineralogie zum Studienzweig „Mineralogie — Kristallographie“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Mineralogie;
- b) Kristallographie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Petrologie“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung des Studienzweiges „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Petrologie zum Studienzweig „Petrologie“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Petrologie;
- b) Mineralogie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig „Geochemie und Lagerstättenlehre“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung des Studienzweiges „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. a) sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Petrologie zum Studienzweig „Geochemie und Lagerstättenlehre“ zuzulassen.

Prüfungsfächer:

- a) Geochemie und Lagerstättenlehre;
- b) Petrologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

D. Studienzweig „Technische Mineralogie“:

Prüfungsfächer:

- a) Mineralogie;
- b) Technische Mineralogie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

E. Studienzweig „Geologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Historische und Regionale Geologie;
- b) Allgemeine Geologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

F. Studienzweig „Technische Geologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Historische und Regionale Geologie;
- b) Technische Geologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

G. Studienzweig „Montangeologie“:

Prüfungsfächer:

- a) Angewandte Geologie;
- b) Angewandte Lagerstättenkunde;
- c) Angewandte Geophysik;
- d) Angewandte Geochemie;
- e) Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
- f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

H. Studienzweig „Paläontologie“:

Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung „Biologie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 31) sind zum Studienzweig „Paläontologie“ zuzulassen, wenn sie die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Paläontologie abgelegt haben.

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Paläontologie;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer (§ 6 Abs. 4):
 - 1. Paläozoologie,
 - 2. Paläobotanik,
 - 3. Biostratigraphie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

31. Studienrichtung „Biologie“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;
- c) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundlagen der Mikrobiologie,
 - 2. Grundlagen der Genetik und Cytologie,
 - 3. Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen,
 - 4. Paläontologie (Studienrichtung „Erdwissenschaften“, Z. 30 der Anlage, erste Diplomprüfung, Z. 4).

Sofern der Studienzweig „Botanik“ oder der Studienzweig „Zoologie“ gewählt wird, hat das Prüfungsfach gemäß lit. c zu entfallen.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

A. Studienzweig „Botanik“:

- a) Allgemeine Botanik;
- b) Spezielle Botanik;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Zoologie“:

- a) Allgemeine Zoologie;
- b) Spezielle Zoologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig „Mikrobiologie“:

- a) Allgemeine Mikrobiologie;
- b) Spezielle Mikrobiologie;
- c) Angewandte Mikrobiologie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

D. Studienzweig „Genetik“:

- a) Klassische und molekulare Genetik;
- b) Allgemeine Mikrobiologie;
- c) Biochemie;
- d) Biostatistik;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

E. Studienzweig „Humanbiologie“:

- a) Hominiden-Evolution;
- b) Rassenkunde und Populationsgenetik;
- c) Humangenetik;
- d) Spezielle Humanbiologie (einschließlich Humanökologie);
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

244 der Beilagen

25

F. Studienzweig „Paläontologie“:

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung des Studienzweiges „Paläontologie“ der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (Z. 30 lit. H der Anlage).

32. Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Mineralogie und Petrologie einschließlich Bodenkunde,
 - 2. Geologie und Paläontologie;
- b) Grundlagen der Botanik;
- c) Grundlagen der Zoologie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a nicht gewählte erdwissenschaftliche Fach;
- b) Spezielle Botanik;
- c) Spezielle Zoologie;
- d) Humanbiologie (Somatologie und Humanökologie);
- e) Allgemeine Biologie;
- f) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Biologie oder der Erdwissenschaften, dem das Thema der Diplomarbeit angehört.

33. Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Grundlagen der Mineralogie und Geologie;
- b) Grundlagen der Botanik.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Anorganische Warenkunde (einschließlich Technologie);
- b) Organische Warenkunde (einschließlich Technologie).

34. Studienrichtung „Pharmazie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Botanik;
- b) Physik;
- c) Chemie;
- d) Somatologie.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Positive Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus Erster Hilfe;
- b) Vorprüfung aus dem bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. e nicht gewählten Fach.

Prüfungsfächer:

- a) Pharmazeutische Chemie;
- b) Pharmakognosie;
- c) Arzneiformenlehre;
- d) Pharmakodynamik und Toxikologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Biochemie,
 - 2. Hygiene und Mikrobiologie.

35. Studienrichtung „Geographie“**Studienzweige „Geographie“, „Raumforschung und Raumordnung“ sowie „Kartographie“:****Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Physiogeographie;
- b) Allgemeine Humangeographie;
- c) Kartenkunde, Kartenaufnahme;
- d) Regionale Geographie von Österreich und Mitteleuropa;
- e) Statistische Methoden für Geographen;
- f) Theorie und Methodenlehre der Geographie;
- g) nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

Wirtschaftskunde,

Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

Wirtschaftsgeographie,

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,

Grundzüge der Soziologie und empirischen Sozialforschung,

Grundzüge der Thematischen Kartographie,

Luftbildinterpretation,

Allgemeine Geologie,

Hydrogeographie,

Meteorologie und Klimatologie

oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:****A. Studienzweig „Geographie“:**

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie;
- c) Vergleichende Wirtschaftsgeographie;
- d) Grundzüge der Thematischen Kartographie;
- e) Regionale Geographie Europas und eines außereuropäischen Großraumes nach Wahl des Kandidaten;
- f) nach Wahl des Kandidaten entweder ein Teilgebiet eines der folgenden Fächer:
 - 1. Physiogeographie,
 - 2. Humangeographie,
 - 3. Großraumforschung
 oder zwei weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

Das in lit. d genannte Prüfungsfach kann schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Falle gilt es als weiteres Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung.

B. Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Grundzüge des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes;
- b) Thematische Kartographie;
- c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
- d) Grundzüge der Soziologie und empirischen Sozialforschung.

Die in lit. b bis d genannten Vorprüfungen haben zu entfallen, soweit das betreffende Prüfungsfach schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurde.

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Raumordnung und Raumplanung;
- b) Geographische Methoden der Raumforschung;
- c) Raumordnungsprobleme im städtischen und ländlichen Raum;
- d) Mathematisch-statistische Methoden der Regionalforschung;
- e) Grundprinzipien und Techniken der Raumplanung;
- f) nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

1. Vergleichende Geomorphologie und Landschaftsökologie;

2. Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie;

3. Vergleichende Wirtschafts- und Verkehrsgeographie;

4. Raumordnungsprobleme der Industrie- wirtschaft;

5. Raumordnungsprobleme der Verkehrs- wirtschaft;

6. Raumordnungsprobleme des physischen Lebensraumes;

7. Regionale Geographie Europas oder eines außereuropäischen Großraumes;

8. Raumordnungsprobleme in Entwicklungs ländern.

C. Studienzweig „Kartographie“:**Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus: Mathematik für Kartogra phen.

Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der allgemeinen Vermessungslehre und Topographie;
- b) Photogrammetrie, Methoden der Luftbildauswertung und -interpretation;
- c) Konstruktionslehre kartenverwandter kartographischer Ausdrucksformen;
- d) Kartentechnik und Kartenherstellungsverfahren;
- e) Thematische Kartographie;
- f) Hochgebirgskartographie;
- g) Kartenredaktionslehre;
- h) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Vergleichende Geomorphologie und Landschaftsökologie,
 - 2. Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie,
 - 3. Vergleichende Wirtschaftsgeographie,
 - 4. Regionale Geographie Europas oder eines außereuropäischen Großraumes.

D. Studienzweig „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“:**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Vorprüfung aus: Einführung in die Wirtschaftskunde.

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Physiogeographie;
- b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie);

244 der Beilagen

27

- c) Kartenkunde und Schulkartographie;
- d) Regionale Geographie von Österreich und Mitteleuropa.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie);
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas;
- d) Wirtschaftskunde.

36. Studienrichtung „Psychologie“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Allgemeine Psychologie;
- b) Methodenlehre;
- c) Entwicklungspsychologie;
- d) Persönlichkeitspsychologie und differenzielle Psychologie;
- e) Biologische Grundlagen der Psychologie;
- f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik;
- b) Psychologische Diagnostik;
- c) Angewandte Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 vom Kandidaten zu wählen sind;
- d) Klinische Psychologie;
- e) Sozialpsychologie;
- f) Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen.

37. Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Psychologie;
- b) Pädagogik;
- c) Erkenntnistheorie, Logik und Wissenschaftstheorie.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Psychologie;
- b) Pädagogik;
- c) Philosophie.

38. Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“**A. Studienzweig „Sportwissenschaften“:****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis der körperlich-motorischen Eignung vor Inskription des ersten Semesters;
- b) Teilnahme an Österreichischen Akademischen Meisterschaften oder gleichwertigen Meisterschaften in den gewählten Übungsgebieten oder gleichwertige Leistungen in anderen Veranstaltungen oder anderen Übungsgebieten;
- c) Vorprüfungen aus:
 1. Geschichte der Leibesübungen (des Sports),
 2. Organisation des Sports.

Prüfungsfächer:

- a) Biologische Grundlagen der Leibesübungen (funktionelle Anatomie, Physiologie der Leibesübungen, Leistungsphysiologie);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Bedachtnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 1. Spezielle Methodik der Übungsgebiete (mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Trainingslehre) oder
 2. Allgemeine Bewegungslehre (einschließlich Biomechanik der Leibesübungen);
- c) Spezielle Bewegungslehre der gewählten Übungsgebiete;
- d) Allgemeine Methodik der Leibesübungen;
- e) sofern „Sportwissenschaften“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, das der Vermittlung der Grundlagen des bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. e gewählten Faches dient.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Kampfrichtertätigkeit bei Österreichischen Akademischen Meisterschaften oder gleichwertigen Meisterschaften in den gewählten Übungsgebieten oder in anderen Übungsgebieten;
- b) Vorprüfungen aus:
 1. Hygiene der Leibesübungen,
 2. Erste Hilfe,
 3. Sonderturnen.

Prüfungsfächer:

- a) Didaktik der Leibesübungen (des Sports);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Beachtungnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 - 1. Allgemeine Bewegungslehre (einschließlich Biomechanik der Leibesübungen) oder
 - 2. Spezielle Methodik der Übungsgebiete (mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Trainingslehre);
- c) Trainingslehre;
- d) Sportmotorische Tests und Testauswertung;
- e) sofern „Sportwissenschaften“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
Spezielle Biomechanik einer Sportart, Sportsoziologische Grundfragen, Sportpsychologische Grundfragen oder ein anderes Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig „Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen):“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis der körperlich-motorischen Eignung vor Inskription des ersten Semesters.

Prüfungsfächer:

- a) Biologische Grundlagen der Leibesübungen (funktionelle Anatomie und Physiologie der Leibesübungen);
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Beachtungnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 - 1. Spezielle Bewegungslehre und Methodik der Übungsgebiete oder
 - 2. Allgemeine Bewegungslehre;
- c) Allgemeine Methodik der Leibesübungen;
- d) Historische Grundlagen der Leibeserziehung.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) Hygiene der Leibesübungen;
- b) Erste Hilfe;
- c) Sonderturnen.

Prüfungsfächer:

- a) Didaktik der Leibesübungen;
- b) nach Maßgabe des Studienplanes unter Beachtungnahme auf die an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:
 - 1. Allgemeine Bewegungslehre oder
 - 2. Spezielle Bewegungslehre und Methodik der Übungsgebiete;
- c) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Leibeserziehung, wie zum Beispiel: Geschichte der Leibesübungen, Biologie der Leibesübungen, Biomechanik der Leibesübungen, Psychologie der Leibesübungen, Soziologie der Leibesübungen.

39. Studienrichtung „Lebenswirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) Kinderkunde;
- b) Lebenskunde;
- c) Allgemeine Chemie;
- d) Organische Chemie;
- e) Einführung in die Physik.

Prüfungsfächer:

- a) Somatologie;
- b) Entwicklungspsychologie.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) Wohnungskunde;
- b) Haushaltsgerätekunde;
- c) Einführung in die Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Haushaltkunde und Kochen einschließlich Kochlehre;
- b) Lebensmittelchemie und Lebensmittelkunde;
- c) Ernährungslehre und Diätetik;
- d) Säuglings- und Kinderpflege;
- e) Körperlehre und Gesundheitspflege.

244 der Beilagen

29

40. Studienrichtung „Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus:
Einführung in die Morphologie der Bildenden Kunst.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Malerei,
 - 2. Graphik,
 - 3. Bildhauerei;
- b) Gebundenes Zeichnen;
- c) Schrift und Schriftgestaltung;
- d) Kunstgeschichte.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. a nicht gewählten Fächern;
- b) positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung aus Architektur und Umweltgestaltung.

Prüfungsfächer:

- a) Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Malerei,
 - 2. Graphik,
 - 3. Bildhauerei;
- b) Kunstgeschichte;
- c) Theoretische Grundlagen der bildnerischen Erziehung;
- d) Kunstbetrachtung.

41. Studienrichtung „Werkzeugkunde (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus Morphologie der Bildenden Kunst;

- c) positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Praktika.

Prüfungsfächer:

- a) Material- und Werkzeugkunde;
- b) Gebundenes Zeichnen;
- c) Schrift und Schriftgestaltung.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Werkstättenarbeiten aus gewählten Arbeitsbereichen;
- b) Technologie und Werkstoffkunde;
- c) Werkbetrachtung;
- d) Theoretische Grundlagen der Werkzeugkunde.

42. Studienrichtung „Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

- a) Nachweis künstlerischer Begabung vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis);
- b) Vorprüfung aus Morphologie der Bildenden Kunst;
- c) positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Praktika.

Prüfungsfächer:

- a) Material- und Werkzeugkunde;
- b) Grundlagen textiler Gestaltung;
- c) Werkbetrachtung.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfung über Einrichtung von Schulwerkstätten.

Prüfungsfächer:

- a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt- und Entwurfzeichnen;
- b) Werkstättenarbeit aus gewählten Arbeitsbereichen textiler Gestaltung;
- c) Werkbetrachtung;
- d) Kostümkunde;
- e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens.

43. Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingung:**

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik;
- b) Künstlerische Fertigkeiten.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen aus:

- a) dem zweiten gewählten Instrument;
- b) Ensembleleitung;
- c) Chorleitung.

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik;
- b) das erste gewählte Instrument;
- c) Gesang.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß eines der Instrumente Klavier zu sein hat, das andere jedoch nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

44. Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 4 erster Satz kann das Studium der Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ nur als zweite Studienrichtung mit dem Studium der Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ kombiniert werden.

Erste Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingung:**

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Das erste Instrument;
- b) das zweite Instrument.

Zweite Diplomprüfung:**Besondere Zulassungsbedingungen:**

Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus:

- a) Aufführungspraxis;
- b) Literaturspiel (erstes Instrument);
- c) Literaturspiel (zweites Instrument).

Prüfungsfächer:

- a) Vorspiel eines künstlerischen Programms (erstes Instrument);
- b) Vorspiel eines künstlerischen Programms (zweites Instrument);
- c) Geschichte des Spieles und der Literatur der gewählten Instrumente.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß nicht beide Instrumente aus derselben Gruppe (Streicherinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente oder Zupfinstrumente) gewählt werden dürfen. Nach Maßgabe der genannten Bestimmungen kann anstelle eines Instrumentes Gesang gewählt werden.

Anlage B

(Zu § 18 Abs. 5)

1. Studienrichtung „Geschichte“ (Anlage A Z. 10)**B. Studienzweig „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Vorprüfungen aus:

- a) dem bei der zweiten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählten Fach;
- b) Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b und c nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;

244 der Beilagen

31

- c) nach Wahl des Kandidaten ein drittes der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- d) Sozialkunde.

2. Studienrichtung „Geographie“ (Anlage A Z. 35)

D. Studienzweig „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“:

Erste Diplomprüfung:
Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Physiogeographie;
- b) Allgemeine Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie);
- c) Kartenkunde und Schulkartographie;

- d) Regionale Geographie von Österreich und Mitteleuropa;
- e) Einführung in die Wirtschaftskunde.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Vergleichende Physiogeographie;
- b) Vergleichende Hümangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie);
- c) Regionale Geographie Europas und Außereuropas;
- d) Wirtschaftskunde.

Erläuterungen

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, enthält die Grundsätze für eine Neugestaltung der Studievorschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen nach modernen Gesichtspunkten. Insbesondere ist im § 3 dieses Bundesgesetzes vorgesehen, daß die nähere Regelung bezüglich der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt. Diese besonderen Studiengesetze sollen folgende Bestimmungen enthalten:

- a) die Bezeichnung der jeweiligen Studienrichtung;
- b) die Zahl der Studienabschnitte;
- c) die Dauer der Diplomstudien;
- d) die Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienabschnitte und die Aufzählung der Pflichtfächer (Prüfungsfächer) der Diplomprüfungen und der Rigorosen;
- e) die Art der Diplomarbeit;
- f) die Anzahl und die Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen;
- g) die Durchführung der Prüfungen;
- h) die Benennung der akademischen Grade und der Berufsbezeichnungen.

Auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes das Bundesministerium für Unterricht beauftragt, die Durchführung der ordentlichen Studien durch die Erlassung von Studienordnungen näher zu regeln. Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung

des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 205/1970, ordnet im § 5 Abs. 1 an, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Vorbereitung und Erlassung von Studienordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorzugehen hat. Die zuständigen akademischen Behörden wurden beauftragt, auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen. In § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurden nähere Anordnungen über den Inhalt der Studienordnungen und in § 17 nähere Anordnungen über den Inhalt der Studienpläne getroffen.

Gleichzeitig mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz haben die Organe der Bundesgesetzgebung als erstes besonderes Studiengesetz das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, verabschiedet. Den erwähnten Gesetzesbefehlen folgend, hat das Bundesministerium für Unterricht in der Folge die Studienordnungen für diese Studienrichtungen erlassen. Ebenso haben die akademischen Behörden der in Betracht kommenden Hochschulen die Studienpläne für diese Studienrichtungen beschlossen.

Im Jahre 1969 haben die Organe der Bundesgesetzgebung vier weitere besondere Studiengesetze, nämlich das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen, das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrich-

tungen, das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur und das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen, verabschiedet. Auf Grund dieser besonderen Studiengesetze sind bereits einige Studienordnungen erlassen worden.

Nunmehr wird als Ergebnis der in den Jahren 1969 und 1970 durchgeföhrten Begutachtung der Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vorgelegt.

Die bereits erwähnte Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, die vorsieht, daß die nähere Regelung der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt, schließt die nähere Regelung mehrerer Studienrichtungen durch ein gemeinsames besonderes Studiengesetz nicht aus. Auch die erwähnten, bereits beschlossenen besonderen Studiengesetze fassen jeweils die Regelung mehrerer Studienrichtungen, die nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden, zusammen. Während die Bundesgesetze über katholisch-theologische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur jeweils die vorwiegend an einer Hochschule bzw. an einem bestimmten Typ von Fakultäten durchgeföhrten Studien zusammenfassen, ist dies beim Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, das nicht nur die Studien an den beiden Technischen Hochschulen, an der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität Innsbruck, sondern auch das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien regelt, sowie beim Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen nicht der Fall. Die in dem letztgenannten Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen sind teils an der Hochschule für Welthandel und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, teils an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten eingerichtet. Sowohl an den letztgenannten Fakultäten als auch an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz werden neben diesen Studienrichtungen auch andere Studien, nämlich das Studium der Rechtswissenschaften, durchgeführt.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf eines besonderen Studiengesetzes soll — wenn man von den Studien für das Lehramt an höheren Schulen, soweit sie an anderen Hochschulen durchgeföhr, sowie von einzelnen Studienrichtungen, die interfakultär durchzuführen sein werden, zunächst

absieht — der Reform der derzeit an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten durchgeföhrten Studien im Sinne der Grundsätze des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dienen. Durch diese Regelung wird einer bevorstehenden Änderung der Organisation der Hochschulen, wie sie insbesondere hinsichtlich der Philosophischen Fakultäten dringlich geworden ist, in keiner Weise vorgegriffen. Der Entwurf vermeidet vielmehr alles, was einem solchen Vorgriff gleichkommt oder auch nur als ein solcher angesehen werden könnte, da er — abgesehen von § 17 — keinerlei Organisationsvorschriften, sondern Vorschriften über Studien enthält, die durch die Studienordnungen ebenso an den derzeit bestehenden Fakultäten wie auch an den im Zuge der zu erwartenden Strukturreform der Hochschulen zu errichtenden Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften eingerichtet werden können. Ein Übergreifen der Studien über die Grenzen der organisatorischen Einheiten der Hochschulen hinaus wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausdrücklich ermöglicht und kann auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auch schon bei der gegenwärtigen Fakultätsgliederung, insbesondere hinsichtlich der Lehramtsstudien, aber auch hinsichtlich sonstiger in diesem Entwurf geregelten Studien, stattfinden.

Die Vermeidung eines Vorgriffs auf zu erwartende Strukturänderungen stellt einen der Gründe für die Entscheidung dar, für die in diesem Entwurf berücksichtigten Studien die Regelung durch ein gemeinsames besonderes Studiengesetz vorzuschlagen. Die verschiedentlich angeregte Trennung in ein besonderes Studiengesetz für Geisteswissenschaften und ein besonderes Studiengesetz für Naturwissenschaften erschien schon im Hinblick darauf kein gangbarer Weg, daß diese Entscheidung auch vom Standpunkt der Systematik der Wissenschaften unbefriedigend ist, da sie einerseits nicht alle in Betracht kommenden Gebiete der Wissenschaften umfaßt, andererseits bestimmte Gebiete der Wissenschaften eine Zwischenstellung zwischen diesen beiden Gruppen einnehmen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Lehrern an höheren Schulen sowie im Hinblick auf die zentrale Bedeutung, die der Ausbildung der Lehrer für jede Bildungsreform zukommt, ist eine Neuregelung der Vorschriften für die wissenschaftliche Berufsvorbildung der Lehrer an höheren Schulen besonders vordringlich. Maßnahmen, die eine Trennung der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen von den sonstigen wissenschaftlichen Studien zur Folge haben könnten, sollten jedoch möglichst vermieden werden. Hierauf wird in den Erläuterungen zu den §§ 2 und 5 näher einzugehen sein. Auch unter diesem Gesichtspunkt

244 der Beilagen

33

erschien es sinnvoll, für die in Betracht kommenden Studienrichtungen ein gemeinsames besonderes Studiengesetz vorzuschlagen. Eine Strukturreform der Hochschulen abzuwarten, war schon im Hinblick auf die Dringlichkeit der Reform der Lehrerausbildung nicht zu verantworten. Gerade bezüglich der Lehrerausbildung wurde jedoch im Zuge der ersten Begutachtung eingewendet, daß im Hinblick auf den engen Zusammenhang, der zwischen der Reform derselben und der Reform des höheren Schulwesens, insbesondere der Lehrplanreform, bestehe, mit der gesetzlichen Neuregelung bis zum Vorliegen eines Generalplanes für die Umstrukturierung insbesondere der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zugewartet werden müßte. Im Rahmen der Begutachtung des Gesetzentwurfes wurden Bedenken vorgebracht, durch denselben könnte die Reform des Unterrichts in den höheren Schulen, über die die Diskussion erst in den Anfängen steht, präjudiziert und es könnten wünschenswerte Entwicklungen verhindert werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Lehrerausbildung an den Erfordernissen der höheren Schulen, mithin auch der Lehrpläne, orientiert sein muß; dieser Grundsatz ist im vorliegenden Entwurf auch ausdrücklich niedergelegt (§ 10 Abs. 1). Die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Studienvorschriften stellen jedoch lediglich einen Rahmen dar, in dem die Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse der Lehrplangestaltung nötige Flexibilität durchaus gegeben ist, zumal die Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien mit wenigen Ausnahmen nicht auf bestimmte Unterrichtsfächer der höheren Schulen zugeschnitten sind, sondern dem Studium bestimmter Gebiete der Wissenschaften und der entsprechenden fachdidaktischen Ausbildung zu dienen haben.

Die das Lehramt an höheren Schulen betreffenden Bestimmungen bildeten überdies den Gegenstand eingehender Beratungen einer besonderen Kommission der Schulreformkommission (Lehrer-Kommission). Das Ergebnis der Beratungen wurde bei der Formulierung der nunmehr vorliegenden Fassung verwertet. Diese Fassung stellt demnach eine dem derzeitigen Stand der Diskussionen über die Ausbildung von Lehrern für höhere Schulen entsprechende, möglichst flexible, immerhin wenigstens für eine Reihe von Jahren gut geeignete Regelung dar.

Im übrigen muß bedacht werden, daß die ersten Absolventen der in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Studienrichtungen der Lehramtsstudien erst nach einer längeren Übergangsperiode zu erwarten sind. Die Dringlichkeit der Neuregelung der Studien läßt es nicht zu, den endgültigen, wohl erst nach geraumer Zeit zu erwartenden Abschluß der Beratungen über die Schulreform abzuwarten. Es wird daher mit einer längeren Übergangszeit sowohl auf Seiten

der höheren Schulen als auch auf Seiten der Lehrerausbildung zu rechnen sein. Der Gesetzgeber hat seine Bereitschaft, Änderungen der besonderen Studiengesetze vorzunehmen, wenn dies in Anpassung an die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Fortbildung notwendig ist, in § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zum Ausdruck gebracht.

Der vorliegende Entwurf stellt das Ergebnis ausgedehnter Beratungen und Begutachtungen dar. Bereits vor Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hatte im Jahre 1966 eine Beratung von Vertretern der Philosophischen Fakultäten stattgefunden, bei der die Grundsätze für eine Reform der Studien an den Philosophischen Fakultäten und der Studien für das Lehramt an höheren Schulen im Sinne des damals im Entwurf bereits vorliegenden Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beraten wurden. Auf der Grundlage eines im Jahre 1968 ausgearbeiteten Vorentwurfs, der einer Vorbegutachtung durch die beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen, Assistenten- und Studentenvertreter sowie durch die Rektorenkonferenz und den Akademischen Rat, hinsichtlich der Studien für das Lehramt an höheren Schulen auch durch die Lehramtsprüfungskommissionen, die zuständigen Landesschulinspektoren, Fachinspektoren und durch die in Betracht kommenden Organisationen der Lehrerschaft unterzogen worden war, wurde im Jahre 1969 der Entwurf eines Bundesgesetzes über philosophische, mathematisch-formalwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen zur allgemeinen Begutachtung an die Zentralstellen des Bundes, die Ämter der Landesregierungen, die beruflichen Interessenvertretungen, die Vertretungen der Elternschaft, die Religionsgemeinschaften und die obengenannten Gremien, Personengruppen und Persönlichkeiten aus Kreisen der Hochschulen und des höheren Schulwesens ausgesendet. Im Rahmen der Begutachtung dieses Entwurfes wurde am 14. Februar 1969 eine allgemeine Enquête und im Anschluß daran am 18. und 19. März 1969 unter Beteiligung von Vertretern der Professoren, der Assistenten und der Studierenden der Philosophischen Fakultäten eine Klausurtagung abgehalten, in der die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfes beraten wurden. Darüber hinaus bildete der Entwurf die Grundlage für zahlreiche die Belange der einzelnen Fachgebiete betreffende gemeinsame Beratungen von Vertretern der fachzuständigen Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studierenden.

Von den im Zuge der Begutachtung des ersten Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen verdient die der Vertreter der Studentenschaft besondere Erwähnung, weil sie die einhellige Meinung aller

Studentenvertreter darstellte. Vom 24. bis 26. April 1969 fand in Retzhof bei Leibnitz (Steiermark) eine Konferenz von Vertretern der Fachschaftsausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft an den Philosophischen Fakultäten der vier Universitäten sowie von Vertretern der Institutsvertreterkonferenz aller Philosophischen Fakultäten statt. Die Konferenz, die sich als „Hochschulgremium Retzhof“ konstituierte, wurde in Ebenau bei Salzburg vom 8. bis 10. Mai 1969 fortgesetzt, wo eine einhellige Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen wurde.

In diesen Beschlüssen wird die Lösung der Probleme der Hochschulen in einer die Strukturreform und die Studienreform gleichzeitig umfassenden Totalreform gefordert. Dem Entwurf des gegenständlichen besonderen Studiengesetzes wurde jedoch in Erkenntnis der Dringlichkeit der Studienreform, insbesondere an den Philosophischen Fakultäten, als Übergangslösung bis zu einer Gesamtreform der Hochschulen zugestimmt und dem Wunsch Ausdruck verliehen, daß im Hinblick auf diese anzustrebende Gesamtreform, deren Ansatz nicht aufgegeben werden dürfe, die Übergangslösung Experimente, insbesondere auch in didaktischer Hinsicht, ermögliche. Diesen Forderungen schlossen sich in einer an den Philosophischen Fakultäten durchgeföhrten Unterschriftenaktion mehr als 2000 Studierende der Philosophischen Fakultäten — davon über 1000 Studierende allein der Philosophischen Fakultät der Universität Graz — an. Es wurde ein Inkrafttreten des besonderen Studiengesetzes als Übergangslösung schon im Herbst 1969 gefordert.

Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Grundsatz der permanenten Studienreform ausgesprochen und seine Bereitschaft erklärt, die besonderen Studiengesetze den Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Fortbildung in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen. In diesem Sinne können die im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Studiengesetze nicht als endgültige Regelungen gelten. Der Gesetzgeber erwartet vielmehr von allen Beteiligten — Professoren, Assistenten, Studenten — ebenso wie von der Hochschulverwaltung die Bereitschaft zur kritischen Betrachtung der Studienvorschriften und zur laufenden Anpassung an die sich verändernden Erfordernisse. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Einrichtung von Studienkommissionen durch § 17 des Entwurfs zu verweisen, was als erster Schritt in Richtung der zu erwartenden Strukturreform angesehen werden kann.

Die Forderung nach ehestmöglichem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs wurde insbesondere auch von dem überwiegenden Teil der Vertreter der Naturwissenschaften an den Hochschulen im

Hinblick auf die Dringlichkeit gerade für die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen erhoben. In diesem Zusammenhang wurde auch ein eigenes Studiengesetz für naturwissenschaftliche Studienrichtungen verlangt. Die Gründe, die gegen ein eigenes besonderes Studiengesetz für die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sprechen, wurden weiter oben ausgeführt.

Die im Jahr 1969 durchgeföhrte erste Begutachtung hatte gezeigt, daß der Gesetzentwurf noch nicht genügend ausgereift war, um ohne gründliche Überarbeitung und neuerliche Begutachtung dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt werden zu können. Auf Grund der Ergebnisse der Begutachtung wurde daher ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der unter dem Titel „Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ am 10. Feber 1970 an die oben genannten begutachtenden Stellen ausgesendet wurde. Die im § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgesehene Beratung über den Gesetzentwurf wurde am 23. und 24. April 1970 unter Teilnahme von Vertretern der akademischen Behörden sowie des akademischen Mittelbaues und der Studierenden der beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen, des Akademischen Rates und der Rektorenkonferenz sowie Vertretern der Lehrerschaft an höheren Schulen abgehalten.

Während der Begutachtungsfrist fanden auch, soweit noch erforderlich, weitere Beratungen über die einzelne Studienrichtungen betreffenden Fragen mit Vertretern der Professoren, des akademischen Mittelbaus und der Studierenden der betreffenden Fächer statt. Bei diesen Beratungen, in denen jeweils auch die Lehramtsstudien berücksichtigt wurden, ging es um die wissenschaftlichen Aspekte der einzelnen Studienrichtungen, nicht jedoch um Fragen der methodisch-didaktischen Gestaltung und der pädagogischen Ausbildung. Es ist selbstverständlich, daß gerade die letzteren Aspekte der Gestaltung der Lehramtsstudien nicht ohne maßgebliche Beteiligung der Vertreter der Lehrerschaft an den höheren Schulen geregelt werden können. Aus diesem Grunde wurde der Gesetzentwurf insbesondere auch der Lehrer-Kommission der Schulreformkommission zur Beratung vorgelegt.

Auch dieser Entwurf fand teils weitgehende Zustimmung, teils — insbesondere wegen einzelner Bestimmungen — Ablehnung. Vor allem von der Rektorenkonferenz und von der Philosophischen Fakultät der Universität Wien wurde er trotz einzelner Bedenken grundsätzlich begrüßt und seine baldige Verabschiedung gefordert.

Während die zweite Begutachtung des Gesetzentwurfs wertvolle Hinweise hinsichtlich der Klärung von Einzelfragen gebracht hat, gehen die geäußerten Bedenken im wesentlichen nicht über die schon bei der ersten Begutachtung ge-

244 der Beilagen

35

äußerten Bedenken hinaus. Soweit es sich nicht um Fragen allgemeiner Art handelt, die bereits eingangs erörtert wurden, wird auf die wesentlichen vorgebrachten Bedenken bei Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs einzugehen sein.

Die Ergebnisse der zweiten Begutachtung mußten daher zu dem Schluß führen, daß weitere Beratungen und Begutachtungen nicht mehr sinnvoll sind. Während es bei der Erstellung der bisher vom Nationalrat beschlossenen besonderen Studiengesetze möglich war, im Zuge der Verhandlungen eine Fassung herzustellen, mit der sich alle Beteiligten, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, einverstanden erklären konnten und für die schließlich alle Beteiligten in den Gremien, von denen sie entsendet wurden, eintraten, ist dies beim vorliegenden Gesetzentwurf trotz sorgfältiger und zeitraubender Vorbereitung nur zum Teil — so insbesondere weitgehend hinsichtlich der die einzelnen Studienrichtungen betreffenden Regelungen — gelungen, während bestimmte grundsätzliche Regelungen des Entwurfs, so insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Studienrichtungen, Studienzweige und Prüfungsfächer im Gesetz (§ 2 und Anlage zum Gesetzentwurf) sowie hinsichtlich der Regelung der Studienkommissionen (§ 17) nicht die Zustimmung aller Beteiligten gefunden haben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und der zahlreichen über den Gesetzentwurf abgehaltenen Beratungen kann jedoch erwartet werden, daß der Gesetzentwurf eine brauchbare Lösung darstellt, die, wenn ihr auch — wenigstens nach der Meinung verschiedener an den Beratungen Beteiligter — gewisse Mängel anhaften mögen, den derzeitigen Studienregelungen jedenfalls vorzuziehen ist und einen bedeutsamen Schritt zur Reform der Studien insbesondere an den Philosophischen Fakultäten einschließlich der Lehramtsstudien darstellt. Da die neuerliche Begutachtung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der vorgesehenen Struktur der Studien keine neuen brauchbaren Gesichtspunkte erbracht hat, kann angenommen werden, daß sie die im gegenwärtigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit erzielbare optimale Lösung darstellt. Dies schließt nicht aus, daß auf Grund der bei der Durchführung gesammelten Erfahrungen und im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Beratungen über die Reform der höheren Schulen in absehbarer Zeit Novellierungen des vorgeschlagenen besonderen Studiengesetzes sich als zweckmäßig erweisen werden.

Zu dem für den Gesetzentwurf gewählten Titel ist zu bemerken:

Der erste Entwurf wurde im Jahre 1969 unter dem Titel „Bundesgesetz über philosophische, mathematisch-formalwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche

Studienrichtungen sowie Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen“ ausgesendet. Gegen diese Bezeichnung wurde nicht zu Unrecht eingewendet, daß sie einerseits in inkonsequenter Weise teils vom Berufsziel, teils vom Versuch einer Wissenschaftssystematik ausgehe, andererseits gerade im Hinblick auf eine Systematik der Wissenschaften nicht nur unvollständig, sondern auch problematisch sei. Der gleiche Einwand wurde auch gegen den in dem genannten Gesetzentwurf gemachten Versuch einer Zusammenfassung der Studienrichtungen zu systematischen Gruppen erhoben, in dem von verschiedenen Begutachtern überdies entgegen der erklärten Absicht des Entwurfs ein Vorgriff auf künftige Organisationsformen erblickt wurde.

Im zweiten, im Jahre 1970 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf wurde daher auf eine Gliederung der Studienrichtungen durch Zusammenfassung in systematische Gruppen verzichtet und im Zusammenhang damit als Titel des Gesetzes „Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ vorgesehen. In den Erläuternden Bemerkungen wurde darauf hingewiesen, daß diese Bezeichnung zwar auch nicht exakt sei, jedoch durchaus geeignet erscheine, die Hauptrichtung und den Hauptcharakter der im Gesetzentwurf zu regelnden Studienrichtungen zu kennzeichnen, wie dies auch bei der Bezeichnung anderer besonderer Studiengesetze der Fall ist.

Auch gegen diesen Titel wurden von einzelnen Begutachtern Bedenken geäußert. Die Einteilung der Wissenschaften in Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften sei wissenstheoretisch überholt und außerdem geeignet, strukturelle Maßnahmen vorzuentscheiden. Alle gegen den oben genannten längeren Titel des Gesetzentwurfs gerichteten Einwände bestünden daher auch gegen den Titel „Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“. Es sollte daher zu dem im ersten Entwurf vorgesehenen Titel „Bundesgesetz über philosophische, mathematisch-formalwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ zurückgekehrt oder in einer Modifizierung der konventionellen Klasseneinteilung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften der Titel „Bundesgesetz über philosophisch-geisteswissenschaftliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ gewählt werden. Schließlich wurde auch der Titel „Bundesgesetz über Studienrichtungen an den Philosophischen Fakultäten“ (allenfalls mit dem Zusatz „sowie Lehramtsstudien“) vorgeschlagen.

In der Erwägung, daß von der Bezugnahme auf organisatorische Einheiten der Hochschulen im Titel des Studiengesetzes aus den oben erwähnten Gründen Abstand genommen werden

sollte, sowie daß eine vom Standpunkt der Wissenschaftssystematik befriedigende Sammelbezeichnung für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Studienrichtungen nicht gefunden werden kann, die diesbezüglichen Einwände vielmehr für alle oben genannten, im Zuge der Begutachtung in Betracht gezogenen Titel gelten, wurde die Bezeichnung „Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ beibehalten, gegen die von der Mehrheit der Begutachter — zum Teil unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß darin weder die Begründung noch die Vorwegnahme einer künftigen Fakultätsstruktur erblitten werden dürfe — nichts eingewendet wurde.

Von den Bestimmungen des § 1 ausgehend, sollen im folgenden zunächst die Grundsätze und Ziele der angestrebten Reform der durch diesen Entwurf neu zu regelnden Studien erörtert werden:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird zunächst auf die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen verwiesen, die im § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes niedergelegt sind. Diese leitenden Grundsätze sind es, die die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung an den Hochschulen und die ihre notwendige Voraussetzung bildende Freiheit in Lehre, Forschung und Studium garantieren. Es sind dies die Grundsätze der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, der Verbindung der Forschung und Lehre, der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden, der Lernfreiheit, des Zusammenwirkens der Lehrenden und Lernenden und der Autonomie der Hochschulen.

§ 1 Abs. 1 des Entwurfes verweist weiter auf die im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Ziele der Hochschulstudien. Es sind dies, soweit sie für ordentliche Studien in Betracht kommen, die Entwicklung der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Bildung durch Wissenschaft.

2. Eine einschneidende Änderung hinsichtlich der Gestaltung der an den Philosophischen Fakultäten eingerichteten Studien stellt die Trennung in Diplomstudien, deren Ziel in erster Linie die wissenschaftliche Berufsvorbildung ist, und in auf den Diplomstudien aufbauende Doktoratsstudien dar, die an die Stelle der derzeit nebeneinander bestehenden berufsvorbildenden Lehramtsstudien einerseits und sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als auch der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienenden Doktoratsstudien andererseits tritt. Auf das Verhältnis der Diplomstudien zu den Doktoratsstudien wird bei der Erläuterung zu § 1 Abs. 2 und § 14 einzugehen sein.

3. Die in der derzeit geltenden philosophischen Rigorosenordnung, StGBI. Nr. 165/1945, vorgesehene völlige Freiheit der Wahl der Studienfächer, soweit sie durch Lehrkanzeln vertreten sind, soll nunmehr durch eine gesetzliche Fixierung nicht nur der in Betracht kommenden Studienrichtungen der Diplomstudien, sondern auch der in den einzelnen Studienrichtungen zu inskrinierenden und zu prüfenden Fächer — zumindest der Pflichtfächer — ersetzt werden. Erst in den auf den Diplomstudien aufbauenden Doktoratsstudien bleibt die bisherige Freiheit gewahrt. Es nimmt nicht wunder, daß dieser Regelung von Seiten zahlreicher Angehöriger gerade der Philosophischen Fakultäten Bedenken entgegengebracht wurden. Im Zuge der Beratung und Begutachtung des Gesetzentwurfs sind viele Stimmen laut geworden, die von einer Aufzählung der Studienrichtungen im Gesetz abrieten und diese der Studienordnung oder einem Beschuß der zuständigen akademischen Behörden überlassen wollten, um die erforderliche Flexibilität zur steten Anpassung an die im besonderen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften zu erwartende schnelle Entwicklung der Wissenschaften nicht zu unterbinden. In gleicher Weise wurde auch gegen die in § 6 Abs. 1 vorgesehene, der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechende Benennung der Prüfungsfächer im Gesetz der Einwand erhoben, dies führe zu einer die Anpassung an die Entwicklung der Wissenschaften hemmenden Erstarrung.

Abgesehen von der Schwierigkeit, eine allfällige Verordnungsermächtigung, sei es nun des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder der in Betracht kommenden akademischen Behörden, in einer dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechenden Weise ausreichend zu determinieren, gehen diese Einwände und Vorschläge daran vorbei, daß der Gesetzgeber selbst im § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, daß er sich die Bestimmung von Richtpunkten für die Gestaltung der ordentlichen, zu einem akademischen Grad führenden Studien durch Nennung der Studienrichtungen und der Prüfungsfächer vorbehalte.

Gemäß der genannten Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben die besonderen Studiengesetze qualitative und quantitative Merkmale für die Gestaltung der Studienvorschriften zu enthalten, die eine ausreichende Determinierung im Sinne des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen. Das qualitative Merkmal liegt insbesondere in der Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienabschnitte und der Aufzählung der Prüfungsfächer. Das quantitative Merkmal liegt in der Festlegung der Zahl der Studienabschnitte und der Dauer der Diplomstudien.

244 der Beilagen

37

Verschiedentlich wurde gegen die Aufzählung der Studienrichtungen und Prüfungsfächer im Gesetz eingewendet, dies stelle einen Versuch dar, das Fächerspektrum der Wissenschaften von Gesetzes wegen zu fixieren. Die Festsetzung von Regelungen der Studien durch den Gesetzgeber müsse daher als Eingriff in die Lehrfreiheit und in die Lernfreiheit empfunden werden. Diese Stellungnahmen übersehen, daß die besonderen Studiengesetze ausschließlich der Regelung der ordentlichen Studien dienen und daß die Festsetzung bestimmter allgemeiner Regelungen für die Gestaltung der ordentlichen Studien unerlässlich ist, deren Ziel es sein muß, Lehrenden und Lernenden Richtlinien bezüglich dessen zu geben, was zur Erreichung eines bestimmten Ziels, nämlich zur Erlangung eines akademischen Grades, an dessen Besitz sich bestimmte gesellschaftliche Möglichkeiten und Berechtigungen knüpfen, erforderlich ist. Solche Richtlinien haben nicht nur den Charakter einer Anleitung für den Studierenden zur Gestaltung seines ordentlichen Studiums, sondern legen auch der Hochschule die Verpflichtung auf, ein gewisses Mindestangebot an Lehrveranstaltungen bereitzustellen, wenn eine bestimmte Studienrichtung an ihr durchgeführt werden soll.

Gerade das Fehlen gesetzlicher Vorschriften über die Gestaltung der einzelnen Studien hat an den Philosophischen Fakultäten dazu geführt, daß ohne entsprechende Rechtsgrundlage von Seiten der Lehrkanzlinhaber und der Institutsvorstände allein in der Regel sehr detaillierte Bestimmungen über die einzelnen Fachstudien erlassen wurden. Die mangels genereller Vorschriften fehlende Koordinierung zwischen den einzelnen Fachrichtungen und zwischen den Fakultäten hat dazu geführt, daß nicht nur die Studien verschiedener Fachrichtungen an derselben Fakultät in ihrer Dauer, in ihren Anforderungen und in ihrem Aufbau voneinander sehr verschieden sind, sondern daß auch das Studium derselben Fachrichtung an verschiedenen Philosophischen Fakultäten, ja sogar das Studium außerordentlich verwandter Fachrichtungen an derselben Philosophischen Fakultät durchaus unterschiedlich gestaltet wurde. Die Erlassung genereller Regelungen für die Gestaltung dieser Studien erscheint daher besonders dringlich. Das durch Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, garantierte Recht der Hochschulprofessoren, im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes Inhalt und Methode der einzelnen Lehrveranstaltungen auch im Rahmen der ordentlichen Studien frei zu gestalten, wird durch die Festlegung der Ziele der Diplomstudien durch Nennung der Studienrichtungen, Studienzweige und Prüfungsfächer nicht berührt.

Daß der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung an die Entwicklung der Wissenschaften anerkennt und auch selbst gewillt ist, in dieser Hinsicht, wenn erforderlich, jederzeit tätig zu werden, hat er in der bereits erwähnten Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zum Ausdruck gebracht.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit der durch den vorliegenden Entwurf zu regelnden Studien, mit Rücksicht insbesondere darauf, daß, anders als bei anderen Studien, nicht allen hier vorgeschlagenen Studienrichtungen ein klar definiertes Berufsziel entspricht, werden in dem Entwurf sehr weitgehende Wahlfreiheiten vorgeschlagen:

Die Studierenden sollen weitgehend die Möglichkeit haben, ihre Studien durch freie Kombination zweier Studienrichtungen oder einer Studienrichtung mit sinnvoll ergänzenden Fächern selbst zu gestalten (§ 3 Abs. 1 bis 4); es sollen weiters, soweit dies wissenschaftlich sinnvoll ist, im zweiten Studienabschnitt die Studien bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsfächer durch andere Prüfungsfächer ersetzt werden können (§ 9 Abs. 4). Soweit in einzelnen Studienrichtungen Wahlfächer vorgesehen sind, wurde mit wenigen Ausnahmen auf eine taxative Aufzählung der zur Wahl stehenden Fächer zugunsten einer allgemeinen Definition (§ 6 Abs. 3) verzichtet. Durch diese Regelung erscheint eine weitgehende Flexibilität in der Gestaltung der Studien gewährleistet, die sowohl der zu erwartenden Weiterentwicklung der Wissenschaften als auch der individuellen Nuancierung im Sinne der Lernfreiheit Rechnung tragen kann. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 6 Abs. 5 zu verweisen, welche die Studienordnungen ermächtigt, nach Maßgabe der Entwicklung der Wissenschaften einzelnen Prüfungsfächern eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

Die erwähnte Freizügigkeit wird freilich bei Studienrichtungen, die auf ein bestimmtes Berufsziel hinführen sollen — so insbesondere bei den Lehramtsstudien — nicht in gleichem Ausmaß in Betracht kommen (vgl. Bemerkungen zu § 3 Abs. 4).

4. Die derzeit an den Philosophischen Fakultäten in Geltung stehende Rigorosenordnung kennt keinerlei Gliederung des Studiums, sondern schreibt lediglich die Abfassung einer Dissertation sowie die Ablegung abschließender Prüfungen vor. Auf den ersten Blick scheint somit an den Philosophischen Fakultäten, verglichen mit den Studien an anderen Fakultäten oder Hochschulen, eine weitgehende Freiheit bezüglich der Gestaltung der Studien im einzelnen zu bestehen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß damit empfindliche Nachteile verbunden sind. Das Fehlen jeglicher Gliederung des Stu-

diums, das Fehlen von während des Studiums abzulegenden Prüfungen und der damit verbundenen Kontrolle des Studienfortgangs hat die erwähnten Regelungen durch die Lehrenden selbst notwendig gemacht, die jedoch nicht in allen Fällen im erforderlichen Ausmaß koordiniert werden konnten. Sie gehen zum Teil in der Anordnung von Einzelheiten deutlich weiter, als dies das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz für die besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne vorsieht.

In der Gliederung der Diplomstudien in zwei Studienabschnitte, in der Gestaltung des Unterrichts im Sinne der Ziele der Studienabschnitte (Einführung und Vermittlung der Grundlagen im ersten Studienabschnitt, spezielle Ausbildung und Vertiefung im zweiten Studienabschnitt), kann eine der notwendigen Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer (Z. 6) erblickt werden.

5. Im Zusammenhang mit der Gliederung der Diplomstudien ist auch auf das in den §§ 7 und 9 vorgeschlagene aufgelockerte Prüfungssystem zu verweisen, das in Weiterentwicklung der Prüfungsregelungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bereits in den Bundesgesetzen über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur niedergelegt ist und nun auch im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird. Diese Regelung soll es dem Studierenden ermöglichen, sowohl die erste als auch die zweite Diplomprüfung in Einzelprüfungen über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen über mehrere Semester zu verteilen („kumulative Prüfung“); im abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er einen Gesamtüberblick über sein Ausbildungsfach besitzt; er soll aber auch das Recht haben, auf Antrag die gesamte erste Diplomprüfung sowie auch die gesamte zweite Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung abzulegen.

6. Die im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz konzipierte Neuordnung der Hochschulstudien konnte unmöglich an der Tatsache vorbeigehen, daß derzeit die Hochschulstudien über die geltenden Studienvorschriften hinausgehend bedeutend länger dauern, als dies vorgesehen war. Diese längere Dauer der Hochschulstudien hat bei einzelnen Studienrichtungen ein unerträgliches Ausmaß angenommen. Der Grund ist darin zu suchen, daß zwar der zu vermittelnde Wissensstoff bei fast allen Wissenschaftsbereichen gewaltig angewachsen ist, daß aber eine kritische Sichtung und Lichtung dieses Wissensstoffes bisher nur in unvollständigem Ausmaß vorgenommen worden ist und daß es bisher im allgemeinen verschwommen wurde, die traditionellen Methoden der Wissensvermittlung durch modernere und inten-

sivere Lehrmethoden zu ersetzen. Dies kann nicht etwa ausschließlich der Unterrichtsverwaltung oder den akademischen Behörden angelastet werden, sondern ist darauf zurückzuführen, daß bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eine Einigung über Grundsätze, Ziele und Methoden der Studienreform nicht erreicht werden konnte. Mit einer Neuordnung der Hochschulstudien im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist daher eine kritische Sichtung und Lichtung des Wissensstoffes und ein kritisches Überdenken der bisherigen Lehrmethoden untrennbar verbunden. Insbesondere ordnet § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in dieser Beziehung an, daß die Angehörigen des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen zwar frei sind, aber im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen haben, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abschließen vermögen. Der Gesetzgeber hat ferner im § 15 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes das Bundesministerium für Unterricht (jetzt: das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst) bei der Erlassung der Studienordnungen dazu verpflichtet, die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer sowie die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden unter Beachtung der eben zitierten Bestimmungen des § 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzen. Für das Studium der Wahlfächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

7. § 1 Abs. 2 des Entwurfs nennt die ordentlichen Studien, die auf Grund der Bestimmungen dieses besonderen Studiengesetzes einzurichten sind: zunächst die Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu dienen haben (lit. a).

Die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Diplomstudien werden wegen der für diese erforderlichen Sonderregelungen gesondert genannt (lit. b); gleichzeitig war auf die ebenfalls in diesem Entwurf geregelten Diplomstudien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu verweisen. Hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf die letztgenannten Studien darf auf die Bemerkungen zu § 11 verwiesen werden.

Die Berücksichtigung der Berufsziele — zu denen auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu rechnen ist — wird bei der Ge-

244 der Beilagen

39

staltung der Lehrveranstaltungen, bei der Stoffauswahl, insbesondere aber auch als Richtlinie für die Zulässigkeit der Wahl ergänzender Fächer (§ 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Entwurfs) von Bedeutung sein. Für die Lehramtsstudien wird dementsprechend insbesondere auch auf die erforderliche Berücksichtigung der Lehrpläne der höheren Schulen bei Gestaltung dieser Studien hingewiesen (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs).

Wenn von der Orientierung der Diplomstudien am Berufsziel gesprochen wird, so darf nicht überschauen werden, daß nicht allen in diesem Entwurf vorgeschlagenen Diplomstudien ein definiertes Berufsziel entspricht, wie dies etwa für das Studium für das Lehramt an höheren Schulen, für das pharmazeutische Studium und für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Fall ist. Je weniger die Diplomstudien eines Fachgebietes auf ein konkretes Berufsziel ausgerichtet sind, desto mehr wird es notwendig sein, den Studierenden dieser Fachgebiete durch geeignete Kombinationsmöglichkeiten eine breite wissenschaftliche Grundlage für künftige Berufsmöglichkeiten zu bieten. Dabei wird auch die Frage nach dem gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Bedarf an bestimmten Berufsvorbildungen nicht außer acht gelassen werden dürfen, wenn auch der quantitative Bedarf nicht so sehr in der Gestaltung der Studienvorschriften, als in Schwerpunktgebilden beim Ausbau der Hochschulen und in einer zweckmäßigen Studienberatung zu berücksichtigen sein wird.

Die Verschiedenheit der Ausbildungsziele wird in der unterschiedlichen Gestaltung der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien zur Geltung kommen müssen. Die Zusammenfassung der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien eines Fachgebietes zu Studienzweigen der gleichen Studienrichtung (§ 2 Abs. 3) bedeutet, soweit auch im sonstigen Diplomstudium eine Kombination der Studienrichtungen vorgesehen ist, eine weitgehende Identität der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien derselben Studienrichtung, wie dies auch in den in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächern dieser Studienrichtungen zum Ausdruck kommt. In der Durchführung wird freilich, zumindest im zweiten Studienabschnitt, durch die Bindung der Lehramtsstudien an die Lehrpläne der höheren Schulen und das Hinzutreten der fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildung die Identität der Ausbildung in den beiden Studienzweigen nur zum Teil möglich sein.

Soweit Studienrichtungen der Diplomstudien gemäß § 1 Abs. 2 lit. a nicht mit einer zweiten Studienrichtung zu kombinieren sind, wird eine Identität mit den Lehramtsstudien wegen der Verschiedenheit der Anforderungen schon im ersten Studienabschnitt nicht möglich sein. Die in diesen Fächern für Lehramtsstudien erforderlichen Einschränkungen werden jedoch durch das

Hinzutreten einer zweiten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung kompensiert; die Ausbildung wird daher zwar andersartig, nicht aber von geringerem wissenschaftlichem Niveau sein müssen. Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 bis 5 zu verweisen.

Die bei den übrigen Studienrichtungen vorgesehene Identität des ersten Studienabschnittes der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien wird die Studierenden in die Lage versetzen, sich erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung für eines der Studienziele entscheiden zu müssen; allenfalls kann der Studierende auch noch im Laufe der ersten Semester des zweiten Studienabschnittes ohne wesentlichen Zeitverlust das Studienziel wechseln. Dies ist auch der Grund, warum mit der pädagogischen Ausbildung generell erst im zweiten Studienabschnitt begonnen werden soll; Näheres hiezu wird in den Bemerkungen zu § 10 Abs. 4 auszuführen sein.

Die Orientierung am Berufsziel wird insbesondere auch bei der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten eine Rolle spielen. Auf eine praxisnahe pädagogische Ausbildung wird daher Wert zu legen sein (siehe § 10 Abs. 4 und 5 des Entwurfs). Doch auch diese Ausbildung wird der Wissenschaftlichkeit nicht entraten dürfen; auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage aufbauend, soll sie die Lehramtskandidaten zur Weitergabe des erworbenen Wissens- und Bildungsgutes befähigen.

Es versteht sich von selbst, daß der Grundsatz der wissenschaftlichen Berufsvorbildung bei den Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen nur hinsichtlich der pädagogischen Ausbildung sowie hinsichtlich der theoretischen Grundlegung der gewählten Fächer gelten, nicht aber auf die Ausbildung der Lehramtskandidaten in künstlerischen beziehungsweise kunsthandwerklichen Fächern angewendet werden kann. Im § 11 Abs. 2 wird ausdrücklich vorgesehen, daß die Grundsätze des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und dieses Entwurfs auf die Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung, auch soweit diese an Kunsthochschulen absolviert werden, sinngemäß anzuwenden sind.

Bezüglich der in lit. c vorgesehenen Erweiterungsstudien ist auf die Erläuterungen zu § 12 zu verweisen. Kurzstudien (lit. d) werden nur für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung vorgeschlagen; das Nähere wird in den Erläuterungen zu § 13 auszuführen sein.

Den Doktoratsstudien (lit. e) wird gerade im Rahmen der durch den vorliegenden Entwurf zu regelnden Studien auch in Zukunft eine besondere Bedeutung zukommen. Im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studien-

gesetzes haben die Doktoratsstudien über die Diplomstudien, also über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus, der Weiterbildung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu dienen. Näheres wird zu § 14 auszuführen sein.

Zu § 2:

Der Aufzählung der durch den vorliegenden Entwurf zu regelnden Studienrichtungen und Studienzweige (Abs. 3) wird in Abs. 1 der Grundsatz, daß das Studium dieser Studienrichtungen (Studienzweige) regelmäßig mit weiteren Studien zu kombinieren ist, sowie in Abs. 2 die Definition des dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz unbekannten Begriffes „Studienzweig“ vorangestellt.

Auf die Richtlinien für die Kombination der in diesem Entwurf vorgesehenen Studien wird bei den Erläuterungen zu § 3 näher einzugehen sein. Vorweg ist zu erwähnen, daß für Lehramtsstudien grundsätzlich — mit Ausnahme der in sich eine Kombination zweier Fachgebiete darstellenden Studienrichtungen „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ — die Kombination zweier Studienrichtungen in Betracht kommt, während bei den sonstigen Diplomstudien nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den einzelnen Fächern zwei Modelle der Kombination vorgesehen sind: bestimmte Studienrichtungen sind entweder mit einer zweiten Studienrichtung oder anstelle derselben mit sinnvoll ergänzenden Fächern, andere Studienrichtungen dagegen mit den für die wissenschaftliche Berufsvorbildung erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern zu kombinieren.

Bei der Einteilung der Diplomstudien erwies es sich als zweckmäßig, den bereits in den Bundesgesetzen über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur definierten Begriff „Studienzweig“ im vorliegenden Entwurf zu übernehmen (§ 2 Abs. 2 lit. a).

Schon das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz sieht vor, daß dem Studierenden durch die Festlegung von Wahlfächern in jeder Studienrichtung in einem gewissen Ausmaß die Möglichkeit eingeräumt wird, sein Studium individuell zu gestalten. Von dieser Möglichkeit der Anbietung von Wahlfächern hat etwa auch das gleichzeitig mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz in Kraft getretene Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen in einem recht bedeutenden Ausmaße Gebrauch gemacht. Die Einführung von Wahlfächern kann jedoch dem Wunsche einer individuellen Gestaltung des Studiums oder, mit anderen Worten ausgedrückt, nach einer Spezialisierung nur in einem sehr geringen Ausmaße Rechnung tragen.

Zwar nicht die Anzahl der Wahlfächer, die bedeutend sein kann, wohl aber Zahl und Umfang der Wahlmöglichkeiten ist bei einer bestimmten Studienrichtung schon aus dem Grunde beschränkt, weil im Begriff der Studienrichtung die Identität des Faches und die Identität des Studienablaufes begründet ist.

Für besondere Fälle sieht daher das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 13 Abs. 3 die Einrichtung des studium irregularare vor. Diese Bestimmung gestattet es den einzelnen Studierenden, sich ihr Studium aus verschiedenen Elementen vorhandener Studienrichtungen selbst zusammenzustellen. Es hat sich aber, insbesondere bei den Beratungen über die Neuregelung der Studien an den Hochschulen technischer Richtung, das Bedürfnis herausgestellt, Spezialisierungsmöglichkeiten zu schaffen, die zwar über die Wahl einzelner Wahlfächer hinausgehen, aber doch nicht so weit gehen, daß der Grundcharakter der gewählten Studienrichtung hiebei aufgegeben wird. In der Praxis läuft dies darauf hinaus, daß auch bei der Aufgliederung in Studienzweige das Studium im ersten Studienabschnitt, zum Teil auch in den ersten Semestern des zweiten Studienabschnittes, weitgehend einheitlich gestaltet wird und erst in den letzten Semestern die Studienzweige in ihren Anforderungen an die Studierenden auseinandergehen. Dies schließt nicht aus, daß eine gewisse Schwerpunktbildung in bestimmten Fällen schon in der Grundausbildung erforderlich sein wird.

Maßgebend für die Aufgliederung einer Studienrichtung in Studienzweige können daher nicht die Größe oder Komplexität eines bestimmten Wissensgebietes, sondern vielmehr die praktischen Bedürfnisse nach einer gewissen Spezialisierung sein. Dabei wird durchaus daran zu denken sein, im Sinne der in § 19 Abs. 2 des Entwurfs geforderten Bedachtnahme auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte die verschiedenen Studienzweige einer Studienrichtung an verschiedenen Hochschulen einzurichten.

In der Begutachtung des Gesetzentwurfes wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß etwa die Studienrichtung „Erdwissenschaften“ eine ins Detail gehende Aufgliederung erfahren habe, während andererseits in der Studienrichtung „Physik“ eine — abgesehen von der Möglichkeit der Wahl von Wahlfächern — einheitliche Ausbildung vorgesehen sei. Diese scheinbare Inkonsistenz stellt das Ergebnis eingehender Beratungen mit den Fachvertretern dar. Unter Berücksichtigung der an den österreichischen Hochschulen bezüglich der einzelnen Wissenschaftsgebiete herrschenden Verhältnisse waren daher gewisse Verschiedenheiten in der Gliederung der Studienrichtungen und Studienzweige nicht zu vermeiden. Wenn etwa die Physiker an der Einheitlichkeit der Ausbildung festhielten —

wobei Schwerpunktbildungen im Rahmen der einheitlichen Ausbildung sowohl an den einzelnen Hochschulen als auch durch die einzelnen Studierenden schon wegen der Komplexität des Faches notwendig sein werden — so bestand auf der anderen Seite kein Anlaß, die von den Vertretern der Erdwissenschaften in eingehenden Beratungen erarbeitete Aufgliederung des Faches in Studienzweige in dem Entwurf nicht zu berücksichtigen. Die hiefür maßgebenden Überlegungen werden bei § 2 Abs. 3 Z. 30 zu erläutern sein.

Der Begriff „Studienzweig“ wird im vorliegenden Entwurf nicht nur im Sinne der in den Bundesgesetzen über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur enthaltenen Definition, nämlich als Gruppe von Wahlfächern innerhalb einer Studienrichtung, verwendet. Gemäß Abs. 2 lit. b sollen als Studienzweige auch solche Studien bezeichnet werden, die zwar dasselbe Gebiet der Wissenschaften betreffen, aber ein anderes Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zum Gegenstand haben. Die hierdurch ermöglichte Zuordnung der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien, die das gleiche Gebiet der Wissenschaft betreffen, zu einer Studienrichtung soll den Grundsatz der möglichst weitgehenden Einheitlichkeit dieser Studien zum Ausdruck bringen (vgl. Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 bis 5). Soweit Lehramtsstudien keinen sonstigen Diplomstudien gegenüberstehen, wie etwa beim Studium der Darstellenden Geometrie, der Lebenswirtschaftskunde und bei den Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, sowie soweit Lehramtsstudien mehrere in den sonstigen Diplomstudien getrennte Wissenschaftsgebiete umfassen, wie beim Studium der Biologie und Erdwissenschaften sowie der Philosophie, Pädagogik und Psychologie, werden diese Lehramtsstudien in Abs. 3 als eigene Studienrichtungen angeführt.

Grundsätzliches zur Aufzählung der Studienrichtungen und Studienzweige (Abs. 3) wurde bereits in Z. 1 der allgemeinen Bemerkungen zu § 1 ausgeführt. Zur Liste der Studienrichtungen ist zu bemerken, daß hiebei nicht von einer ausgewogenen Wissenschaftssystematik ausgegangen werden konnte, sondern die realen an den in Betracht kommenden Hochschulen herrschenden Verhältnisse berücksichtigt werden mußten. Gegen die Liste der Studienrichtungen und Studienzweige sowie der in der Anlage angeführten Prüfungsfächer der einzelnen Studienrichtungen und Studienzweige wurde in der Begutachtung eingewendet, sie stellte das Ergebnis einer Kompilation von Unterlagen dar, die weitgehend subjektiven Standpunkten Rechnung trügen. Die im Entwurf vorgesehenen Studienrichtungen und

Studienzweige seien nicht ausgewogen, die Gewichtung der einzelnen Studienrichtungen und Studienzweige, wie sich aus den in der Anlage genannten Prüfungsfächern unterschiedlicher Zahl ergebe, nicht einheitlich. Dem muß entgegengehalten werden, daß es wenig sinnvoll wäre, die Studienvorschriften nach noch so berechtigten Idealvorstellungen zu orientieren, deren Durchführung in absehbarer Zeit an den österreichischen Hochschulen nicht möglich wäre. Die in dem Entwurf vorgesehenen Studienrichtungen, Studienzweige und Prüfungsfächer stellen nicht eine Verewigung derzeitiger unbefriedigender Zustände, sondern vielmehr das Optimum dessen dar, was auf Grund der gegebenen und in Abschätzung der zu erwartenden Voraussetzungen in nächster Zeit real durchführbar sein dürfte. Es ist gewiß zu erwarten, daß nach Maßgabe des Fortschrittes der Wissenschaften und der anzustrebenden besseren Ausstattung der Lehr- und Forschungseinrichtungen an den Hochschulen Änderungen des im Entwurf vorigen besonderen Studiengesetzes im Sinne des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzustreben sein werden.

Was die Wertigkeit der einzelnen Studienrichtungen und Studienzweige betrifft, so ist zu bemerken, daß diese nicht durch die Zahl der in der Anlage zum Gesetzentwurf genannten Prüfungsfächer festgelegt wird, sondern in der an den Ausbildungszielern orientierten Durchführung der Studien (Festlegung der zu inskribierenden Stundenzahlen durch die Studienordnung, der Lehrveranstaltungen durch den Studienplan sowie Bemessung des Lehrstoffes durch die Vortragenden) ihren Ausdruck zu finden haben wird. Die Zahl der Prüfungsfächer kann nicht schematisch einheitlich festgesetzt werden, sondern muß sich nach der Gliederung des betreffenden Gebietes der Wissenschaft und den Erfordernissen der Ausbildung richten. Den Bezeichnungen der Prüfungsfächer kommt lediglich die Funktion zu, die Ausbildungsziele der Studienrichtungen zu umreißen. Eine unterschiedliche Belastung der Kandidaten verschiedener Studienrichtungen durch die Zahl der abzulegenden Teilprüfungen kann durch das in den §§ 7 und 9 vorgesehene aufgelockerte Prüfungssystem vermieden werden.

Als Ausgangsbasis für die Studienrichtungen beziehungsweise Studienzweige der Lehramtsstudien wurden nicht die Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen, sondern die jeweiligen Gebiete der Wissenschaften gewählt. Eine Ausnahme bilden — abgesehen von den Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen — die Studienrichtungen „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sowie „Lebenswirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“;

dies konnte im Hinblick auf das Ausbildungsziel der Lehramtsstudien entsprechend den Erfordernissen der höheren Schulen nicht vermieden werden.

Der Entwurf setzt sich zum Ziel, das wissenschaftliche Niveau für die Lehramtsstudien in gleicher Weise zu wahren wie für die sonstigen Diplomstudien, wenn dies auch bei den Lehramtsstudien aus Mathematik, den Naturwissenschaften und Geographie wegen der erforderlichen, für die sonstigen Diplomstudien nicht vorgesehenen Kombination dieser Studienrichtungen mit einer zweiten Studienrichtung nicht restlos erreichbar sein wird (vgl. Erläuterungen zu § 5).

Abs. 3 enthält eine vollständige Aufzählung aller Studienrichtungen und Studienzweige, wobei die Studienrichtungen und Studienzweige der Lehramtsstudien durch den der Bezeichnung in Klammern beigefügten Zusatz „Lehramt an höheren Schulen“ kenntlich gemacht sind. Den in Abs. 3 den einzelnen Studienrichtungen beigesetzten Ziffern und den den einzelnen Studienzweigen beigesetzten Buchstaben entspricht die in der Anlage A zum Gesetzentwurf verwendete Kennzeichnung der Studienrichtungen und Studienzweige.

In Abs. 4 werden die nicht dem Lehramt dienenden Studienrichtungen und Studienzweige, in Abs. 5 die Studienrichtungen und Studienzweige der Lehramtsstudien zusammengefaßt.

Zu einzelnen in Abs. 3 genannten Studienrichtungen und Studienzweigen ist zu bemerken:

Unter Z. 1 bis 22 sind diejenigen Studienrichtungen zusammengefaßt, die man als philosophische und geisteswissenschaftliche, einschließlich Studienrichtungen mit gesellschaftswissenschaftlichem Aspekt, bezeichnen könnte. Abgesehen von den Studienzweigen und Studienrichtungen der Lehramtsstudien, die jedenfalls mit einer zweiten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung zu kombinieren sind (§ 3 Abs. 4), sind diese Studienrichtungen, ausgenommen die Studienrichtungen „Kunstgeschichte“ (Z. 12) und „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ (Z. 22) nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Entwurfs entweder mit einer zweiten Studienrichtung oder anstelle der zweiten Studienrichtung mit dem Studium vom ordentlichen Hörer gewählter Fächer, die eine sinnvolle Ergänzung der Studienrichtung darstellen, zu kombinieren.

Die Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ stellt in sich die Kombination der Ausbildung in zwei Fremdsprachen — allerdings bei deutlichem Übergewicht der ersten Fremdsprache — dar.

In den zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfen wurde vorgeschlagen, für alle in Z. 1 bis 21 genannten Studienrichtungen die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung oder mit ergänzenden Fächern vorzusehen. Obwohl nicht

zu übersehen war, daß in vielen im Betracht kommenden Gebieten der Wissenschaften der ständig wachsende Wissensstoff nur bei streng exemplarischer Behandlung und bei Anwendung effektvoller didaktisch-pädagogischer Methoden in der vorgesehenen Studiendauer gleichzeitig mit dem Studium einer zweiten Studienrichtung vermittelt werden kann, würde eine grundsätzliche Beschränkung auf nur eine dieser Studienrichtungen und die für das Studium derselben erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer gerade bei den gegenständlichen Studienrichtungen zu einer den Zielen der wissenschaftlichen Ausbildung, vor allem der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, abträglichen Spezialisierung, zum Abreißen wichtiger interdisziplinärer Querverbindungen nicht nur in der Ausbildung des einzelnen Studierenden und schließlich zu einseitiger methodischer Schulung der Studierenden führen. Bei den Formalwissenschaften (Logistik und Mathematik) und bei den Naturwissenschaften besteht diese Gefahr in geringerem Maße, da diesen im Verhältnis zueinander jeweils hilfswissenschaftliche Funktionen zukommen, während Integrationswissenschaften wie Pharmazie, Geographie und Psychologie wiederum von sich aus die Beschäftigung mit verschiedenen Disziplinen und die Schulung in verschiedenen Methoden voraussetzen. Mag es auch zutreffen, daß auch zahlreiche der unter Z. 1 bis 21 genannten Studienrichtungen Aspekte von Integrationsdisziplinen aufweisen und durchaus nicht nur eine einseitige methodische Schulung voraussetzen, so ist doch im Hinblick auf die den Absolventen dieser Studienrichtungen offenstehenden Berufsmöglichkeiten ein Verzicht auf die grundsätzliche Kombinierbarkeit mit einer zweiten Studienrichtung nicht vertretbar.

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Kombination einer Studienrichtung mit einer Gruppe vom Studierenden gewählter Fächer anstelle einer zweiten Studienrichtung wird jedoch nach Maßgabe des Angebotes von Lehrveranstaltungen auch die Wahl weiterer Teilgebiete des der gewählten Studienrichtung entsprechenden Gebietes der Wissenschaften und damit die breitere und vertiefte Befassung mit dem betreffenden Fachgebiet, soweit eine solche im Hinblick auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ist, zulassen. Der Entwurf eröffnet daher auch den Studierenden dieser Studienrichtungen die Möglichkeit, sich ausschließlich auf eines dieser Fachgebiete zu konzentrieren. Die akademischen Behörden werden jedoch verhalten sein, die Studienpläne dieser Studienrichtungen so einzurichten, daß die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung möglich ist. Dies schließt nicht aus, daß, soweit dies sinnvoll und durchführbar ist, in den Studienplan auch Varianten aufgenommen werden, die die Befassung mit ergänzenden Fächern anderer

244 der Beilagen

43

Gebiete der Wissenschaften oder mit weiteren Teilgebieten des der gewählten Studienrichtung entsprechenden Gebiete der Wissenschaft zwar nicht zwingend vorschreiben, aber empfehlen (§ 3 Abs. 2 letzter Satz).

Anlässlich der zweimaligen Begutachtung des Gesetzentwurfes war die Kombination aller in Z. 1 bis 21 genannten Studienrichtungen mit einer zweiten Studienrichtung oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 mit sinnvoll ergänzenden Fächern vorgesehen worden. Im Zuge der zweiten Begutachtung des Gesetzentwurfes wurde von den Fachvertretern der Studienrichtungen „Pädagogik“ (Z. 2), „Kunstgeschichte“ (Z. 12), „Musikwissenschaft“ (Z. 13) und „Theaterwissenschaft“ (Z. 14) der Antrag gestellt, für diese Studienrichtungen wegen der Komplexität der Ausbildung nicht die Kombination gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2, sondern die Kombination nur mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern, wie sie gemäß § 3 Abs. 3 insbesondere für die Studienrichtungen der Formal- und Naturwissenschaften sowie für Geographie und Psychologie in Betracht kommt, vorzusehen. Da in diesem Vorschlag eine weitgehende Abweichung von dem in der Begutachtung zur Diskussion gestellten Konzept erblickt werden mußte, schien es nicht möglich, ihm ohne Beifassung zumindest der akademischen Behörden der Philosophischen Fakultäten im Hinblick auf die Auswirkung einer solchen Regelung auf die anderen in Betracht kommenden Studienrichtungen in dem Entwurf Rechnung zu tragen. Von Seiten der Vertreter der Musikwissenschaft wurde nach neuerlichen Beratungen, an denen sowohl die Fachprofessoren als auch Assistenten- und Studentenvertreter aller Philosophischen Fakultäten beteiligt waren, das Einverständnis mit der ursprünglich vorgesehenen Regelung unter der Voraussetzung zum Ausdruck gebracht, daß in den Studienplan eine Empfehlung zur Ergänzung des Studiums der Musikwissenschaft durch weitere Teilgebiete dieses Faches aufgenommen werden könne (vgl. § 3 Abs. 2 letzter Satz). Diese Regelung werde insbesondere deshalb bevorzugt, weil an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, an denen der Schwerpunkt auf der musikhistorischen Ausbildung liege, eine Ausweitung auf eine vertiefte Ausbildung in vergleichender Musikwissenschaft als dem zweiten Hauptgebiet des Faches in absehbarer Zeit nicht möglich sein würde. An der Philosophischen Fakultät Wien dagegen, an der sowohl die historische als auch die vergleichende Musikwissenschaft in ausreichender Weise vertreten sei, könnte den Studierenden eine Ausbildung aus beiden Hauptgebieten der Musikwissenschaft geboten werden. Auch wegen der engen Beziehung der Musikwissenschaft zu anderen Fachgebieten sollte die Kombinationsmögl-

lichkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch von Seiten der nur an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Theaterwissenschaft wurde dieser Regelung der Vorzug gegeben.

Im Gegensatz dazu hielten die Fachvertreter der Studienrichtung „Kunstgeschichte“ (einschließlich der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studierenden) aller Philosophischen Fakultäten einhellig an dem Standpunkt fest, hinsichtlich der Ausbildung in dieser Studienrichtung von der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung oder mit ergänzenden Fächern aus anderen Gebieten der Wissenschaften abzusehen und ausschließlich die Ergänzung des Studiums durch die erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu verlangen. Das Studium der Kunstgeschichte führe ausschließlich auf ein konkret umrissenes Berufsziel hin — der weitaus überwiegende Teil der Absolventen kunsthistorischer Studien werde an öffentlichen Museen oder in der staatlichen Denkmalpflege angestellt —; infolge des großen, in hochspezialisierte Teilgebiete aufgegliederten Stoffes der Kunstgeschichte sowie infolge ihrer sehr differenzierten Methoden sei es nicht möglich, eine diesem Berufsziel entsprechende Berufsausbildung in acht Semestern neben einer zweiten weitgehend gleichwertigen Studienrichtung zu vermitteln. Wenn es auch, den Intentionen des Gesetzentwurfes folgend, möglich sei, die Vermittlung bloßen Stoffwissens zu straffen, so erfordere das Studium der Kunstgeschichte jedoch eine intensive methodische und optische Schulung, die deshalb längere Zeit beanspruche, weil in ihr das Erfahrungsmoment eine große Rolle spiele. Im Rahmen dieses Studiums komme daher Lehrveranstaltungen, wie wissenschaftlichen Exkursionen und Übungen vor Originalen, die einen großen Anteil an der Ausbildungszeit beanspruchen, außerordentliche Bedeutung zu. Dazu komme die Vielfalt von wissenschaftlichen, nicht zuletzt technologischen Methoden, die der Absolvent der Kunstgeschichte beherrschen müsse, um seinen Beruf im Musealwesen oder in der Denkmalpflege ausüben zu können. Diese vielfältigen Kenntnisse könnten den Studierenden unmöglich auch nur ansatzweise in der vorgesehenen Studienzeit neben einer weitgehend gleichwertigen zweiten Studienrichtung vermittelt werden. Das Studium der Kunstgeschichte sei auch schon bisher nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zu den längsten und anspruchsvollsten innerhalb der Geisteswissenschaften gezählt worden. Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Verkürzung der Studiendauer (bisher etwa zwölf Semester) bei prinzipieller Gleichwertigkeit des abschließenden Diplomgrades mit dem bisherigen Doktorgrad werde daher im Falle des Studiums der Kunstgeschichte nur dann zu verantworten sein, wenn diese kürzere Stu-

dienzeit zur Gänze für die Ausbildung in Kunstgeschichte samt ihren Ergänzungsfächern zur Verfügung stehe. Als Ergänzungsfächer kämen im Rahmen der Wahlfächer neben Klassischer Archäologie vor allem Historische Hilfswissenschaften, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Soziologie, Ästhetik und Philosophie in Betracht.

Zu bemerken ist, daß laut Auskunft des Dekanates der Philosophischen Fakultät der Universität Wien in den vergangenen fünf Studienjahren von 22 Studierenden im Hauptfach „Kunstgeschichte“ 16 „Klassische Archäologie“ — also ein methodisch und inhaltlich der Kunstgeschichte sehr nahestehendes Fach —, vier „Geschichte“, einer „Klassische Philologie“ und einer „Orientalistik“ gewählt habe. Die Studiendauer betrage durchschnittlich 14 bis 16 Semester; eine Studiendauer von zwölf Semestern sei in keinem Falle unterschritten worden. Dagegen sei Kunstgeschichte von 116 Studierenden anderer Fächer als Nebenfach belegt worden.

Der von den Fachvertretern der Philosophischen Fakultät der Universität Wien vorgetragene Wunsch fand bei den Fachvertretern der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg mit der Einschränkung Unterstützung, daß die vorgeschlagene Studienrichtung an den genannten Fakultäten nur bei großzügigem Ausbau der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, zumindest durch die Erteilung von Lehraufträgen in ausreichendem Ausmaß, durchgeführt werden könnte. Dennoch wurde der Vorschlag voll unterstützt, da auch nach Ansicht der Fachvertreter dieser Fakultäten eine ausreichende Ausbildung in Kunstgeschichte nur bei dieser vorgeschlagenen Regelung möglich sei.

Im Hinblick auf den einhelligen Vorschlag aller Kunsthistoriker, dem sich das Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät der Universität Wien angeschlossen hat — während Stellungnahmen von Seiten der Professorenkollegien der anderen Philosophischen Fakultäten nicht erfolgt sind — wird daher trotz der oben ausgeführten grundsätzlichen Bedenken gegen den Verzicht auf eine Kombination geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen mit anderen Studien hinsichtlich der Studienrichtung „Kunstgeschichte“ die Kombination nur mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern im Sinne des § 3 Abs. 3 vorgeschlagen. Es wird nicht zu übersehen sein, daß die Einrichtung dieser Studienrichtung an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Graz, Innsbruck und Salzburg ohne einen mit beträchtlichen Kosten verbundenen Ausbau der dort vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere in personeller Hinsicht, nicht möglich sein wird. Im Hinblick auf die in § 19 Abs. 2 geforderte Bedachtnahme auf den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte wird daher vor Erlassung der

Studienordnung zu prüfen sein, ob die Einrichtung der Studienrichtung „Kunstgeschichte“ an allen Philosophischen Fakultäten in Betracht gezogen werden kann oder ob nicht allenfalls zumindest ein Teil dieser Studienrichtung nur an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien einzurichten sein wird. Eine teilweise Absolvierung des kunsthistorischen Studiums an dieser Fakultät durch Studierende anderer Philosophischer Fakultäten wird von den Fachvertretern dieser Fakultäten für sinnvoll gehalten und begrüßt.

Entsprechend der vorgeschlagenen Regelung wird auch eine Kombination anderer geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen mit „Kunstgeschichte“ als zweiter Studienrichtung nicht in Betracht kommen können; § 3 Abs. 2 wird jedoch die Wahl von Teilgebieten der Kunstgeschichte als Ergänzung dieser Studienrichtungen ermöglichen.

Bezüglich der für die Studienrichtung „Pädagogik“ (Z. 2) an die Philosophischen Fakultäten gerichteten Anfrage wurde eine fristgerechte Stellungnahme nur von der Philosophischen Fakultät der Universität Wien abgegeben, in der die Beibehaltung der in den zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwürfen vorgesehenen Regelung der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung oder mit sinnvoll ergänzenden Fächern in gleicher Weise wie für die Studienrichtungen „Musikwissenschaft“ und „Theaterwissenschaft“ unter der Voraussetzung beantragt wurde, daß der Studienplan die Empfehlung enthalten kann, gemäß § 3 Abs. 2 weitere Teilgebiete der Pädagogik als ergänzende Fächer zu wählen. Als weitere sinnvolle Ergänzung werden vor allem Teilgebiete der Psychologie in Betracht kommen.

Gegen die Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“ (Z. 3) wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens verschiedentlich Bedenken vorgebracht. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß ein Berufsziel, dem diese wissenschaftliche Vorbildung dienen könnte, nicht ersichtlich sei. Es erscheine auch unangebracht, dieses Studium den geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen zuzurechnen, da es seinen Platz vielmehr unter den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen finden müsse. Schließlich wurde bemängelt, daß die für das Studium der Wissenschaft von der Politik unerlässliche Kenntnis der rechtlichen Grundlagen nicht ausreichend berücksichtigt sei. Ein Studium der Politischen Wissenschaft müsse vorwiegend an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, nicht an den Philosophischen Fakultäten eingerichtet werden. Im Rahmen der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sowie der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gebe es bereits der-

244 der Beilagen

45

zeit ausreichende Möglichkeiten, sich auf dem Gebiete des Rechtes und Staates sowie der Volkswirtschaft zu bilden. Für Hörer, die aus wissenschaftlichen Erwägungen eine Kombination von rechtlichen und geisteswissenschaftlichen Fächern wählen wollen, bestehe auch derzeit die Möglichkeit des studium irregulare.

Anlässlich der Beratungen, die der Erlassung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen vorausgingen, war die Einfügung einer Studienrichtung „Politologie“ oder „Wissenschaft von der Politik“ in dieses Gesetz mit der Begründung abgelehnt worden, die Entwicklung dieses Faches sei noch nicht weit genug fortgeschritten, um die Einrichtung eines eigenen berufsvorbildenden Studiums zu rechtfertigen. In der Zwischenzeit wurde an der Universität Salzburg ein interfakultäres Institut für Politische Wissenschaft errichtet und damit die Möglichkeit eines politologischen Studiums in Kombination mit einem an der Philosophischen Fakultät eingerichteten Fach auf Grund der philosophischen Rigorosenordnung eröffnet. Die Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“ wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen, weil die Gestaltung dieses Studiums nicht dem Modell der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, sondern dem Modell der in diesem Bundesgesetz geregelten, mit einer zweiten Studienrichtung oder mit sinnvoll ergänzenden Fächern zu kombinierenden Studienrichtungen folgen soll. Gerade die Möglichkeit der Kombination mit weiteren rechtswissenschaftlichen Fächern, mit wirtschaftswissenschaftlichen oder historischen Fächern oder etwa mit Sozialpsychologie sollte Studierenden der „Wissenschaft von der Politik“ eröffnet werden; eine entsprechende Empfehlung im Studienplan gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz könnte sinnvoll sein. Die erforderliche rechtswissenschaftliche Grundausbildung wurde im ersten Studienabschnitt vorgesehen; darüber hinaus soll Völkerrecht zu den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung gehören. Die gegenständliche Studienrichtung wird daher als interfakultäres Studium einzurichten und die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät maßgebend an der Durchführung derselben zu beteiligen sein. Neben den normativen werden auch die empirischen Aspekte der Politischen Wissenschaft in der in Z. 3 der Anlage A vorgesehenen Regelung ausreichend berücksichtigt.

Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf hatte auch eine Studienrichtung „Kultursoziologie“ enthalten, die nach den Vorstellungen der Proponenten dieser Studienrichtung im Gegensatz zu der in der soziologischen Studienrichtung (Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen) bestehenden Ver-

bindung mit rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern die Möglichkeit einer anderen Akzentuierung des Studiums der Soziologie durch Verbindung mit geisteswissenschaftlichen oder allenfalls naturwissenschaftlichen Fächern ermöglichen sollte. Die Bezeichnung „Kultursoziologie“ wurde gewählt, um den Unterschied einer solchen Studienrichtung zur soziologischen Studienrichtung insbesondere im Hinblick auf das dieser entsprechende Berufsbild schon in der Bezeichnung der Studienrichtung zum Ausdruck zu bringen. Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken, die von zahlreichen Begutachtern gegen diese Studienrichtung insbesondere im Hinblick darauf geäußert wurden, daß die Soziologie als berufsvorbildendes Studium im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen hinreichend vertreten und eine weitere Studienrichtung nicht geeignet sei, eine bessere Berufsvorbildung für Soziologen zu vermitteln, wurde davon Abstand genommen, diese Studienrichtung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Maßgebend hiervor war auch die Überlegung, daß einerseits die Verbindung soziologischer Studien mit geisteswissenschaftlichen Fächern durch die im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen vorgesehenen Wahlfächer ohnehin eröffnet wurde, anderseits durch die fehlende Verbindung mit wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studien eine solche Berufsvorbildung für Soziologen als nicht ausreichend betrachtet werden müßte. Soweit einzelne Studierende eine über die im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen hinausgehende Kombination mit geisteswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fächern anstreben, steht ihnen die Möglichkeit eines studium irregulare offen. An Philosophischen Fakultäten bestehende Lehrkanzeln für Soziologie werden vor allem im Rahmen des Lehramtsstudiums aus Sozialkunde, im Rahmen der Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“ sowie in der Bereitstellung sinnvoller Ergänzungsfächer für zahlreiche geisteswissenschaftliche Studienrichtungen ausreichende Aufgaben finden. Schließlich wird der vorliegende Gesetzentwurf auch die Absolvierung eines Doktoratsstudiums aus Soziologie an einer Philosophischen Fakultät, sofern das Fach derselben vertreten ist, ermöglichen. Dies schließt nicht aus, daß — insbesondere dort, wo eine Lehrkanzel für Soziologie an der Philosophischen Fakultät nicht besteht — diese Aufgaben, einschließlich der Doktoratsstudien für Absolventen eines Lehramtsstudiums aus Sozialkunde, von den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten übernommen werden.

Die Aufnahme einer Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehr-

a m t a n h ö h e r e n S c h u l e n)" (Z. 4) in den Katalog der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Studienrichtungen ist das Ergebnis eingehender Beratungen mit Vertretern der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, der Philosophischen Fakultäten, der Hochschule für Welthandel und der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (Professoren-, Assistenten- und Studentenvertreter) sowie Vertretern der höheren Schulen. Bereits im Zuge der ersten Begutachtung des Gesetzentwurfs wurde der Vorschlag gemacht, die Voraussetzungen für die Einführung eines Unterrichtsfaches „Sozial- und Wirtschaftskunde“ und im Zusammenhang damit die Einrichtung eines entsprechenden Lehramtsstudiums zu prüfen. (Im Zuge der Beratungen wurden auch verschiedene andere Bezeichnungen, wie zum Beispiel „Gegenwartskunde“ oder „Politische Bildung“, vorgeschlagen.) Als Ergebnis einer im März 1970 über den Gegenstand abgehaltenen Enquête wurde vom damaligen Bundesministerium für Unterricht eine aus Vertretern der genannten Personengruppen bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, der die Aufgabe gestellt wurde, zu prüfen, ob in den Lehrplänen der höheren Schulen und im Zusammenhang damit auch in den Lehramtsstudien die derzeit bestehende Verbindung der Sozialkunde mit Geschichte und der Wirtschaftskunde mit Geographie aufrechtzuerhalten oder die Einrichtung eines eigenen Unterrichtsfaches „Sozial- und Wirtschaftskunde“ sowie eines eigenen, diesem Unterrichtsfach entsprechenden Lehramtsstudiums anzustreben sei. Der Arbeitskreis, in dem die Fächer Geschichte, Geographie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Wissenschaft von der Politik vertreten waren, kam zu der einhelligen Ansicht, daß im Bereich der Bildung der gesellschaftliche und politische Bereich der Realität einschließlich seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte wesentlich stärker als bisher Berücksichtigung finden müsse. Es wurde unternommen, die vorranglichsten Lehrinhalte aus diesem Komplex zusammenzustellen, wobei zugleich auf die Frage Rücksicht zu nehmen war, welche wissenschaftlichen Fächer, ungeachtet der Tatsache, daß schon bisher solche Lehrinhalte in den Unterrichtsfächern Geschichte und Geographie vermittelt wurden, bei diesen Aufgaben einen Beitrag zu leisten haben. Der Arbeitskreis stellte einstimmig fest, daß wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche, soziologische und politikwissenschaftliche Lehrinhalte für den Bereich der höheren Schulen lehrwürdig und notwendig seien. Dabei sollten Überschneidungen zwischen den vier Teilbereichen wie auch zwischen diesen und benachbarten Unterrichtsfächern an den höheren Schulen vermieden werden. Hinsichtlich der Lehramtsstudien kam der Arbeitskreis

mehrheitlich zu der Auffassung, daß neben Lehramtsstudien aus Geschichte und Geographie für die genannten Lehrinhalte eine eigene Studienrichtung für das Lehramt an höheren Schulen eingerichtet werden sollte, und empfahl, die Kombination dieser Studienrichtung mit dem Lehramtsstudium aus Geschichte oder aus Geographie vorzusehen.

Vorschläge für die Gestaltung eines entsprechenden Unterrichtsfaches an den höheren Schulen bzw. für die Gestaltung der Studienrichtung der Lehramtsstudien wurden noch nicht ausgearbeitet, diese werden vielmehr, ausgehend von den von dem genannten Arbeitskreis ausgearbeiteten Lehrinhalten, erst zu beraten sein.

Es war daher nicht möglich, im vorliegenden Gesetzentwurf Einzelregelungen für diese Studienrichtung anzuführen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ im § 2 Abs. 3 zu nennen und in der Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 5 die weiteren Regelungen durch ein eigenes Bundesgesetz in Aussicht zu stellen. Die Erlassung eines solchen Bundesgesetzes wird erst zu dem Zeitpunkt in Betracht kommen können, zu dem zumindest ein fertiges Konzept für die Gestaltung eines entsprechenden Unterrichtsfaches an den höheren Schulen vorliegt, da die zumindest in absehbarer Zeit zu erwartende Einführung eines solchen Unterrichtes an den höheren Schulen die Voraussetzung für die Einrichtung der entsprechenden Lehramtsstudien bildet.

Im Zusammenhang mit der im vorliegenden Gesetzentwurf genannten, jedoch noch nicht im einzelnen geregelten Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ werden daher im Rahmen der Studienrichtungen „Geschichte“ (Z. 10) und „Geographie“ (Z. 35) die Studienzweige „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 10 lit. b) bzw. „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 35 lit. d) vorgesehen, in denen sozialkundliche bzw. wirtschaftskundliche Lehrinhalte nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden sollen, wie sie als Hilfs- und Ergänzungsfächer für die Ausbildung von Lehrern an höheren Schulen aus Geschichte und Geographie erforderlich sind, während die darüber hinausgehenden sozial- bzw. wirtschaftskundlichen Lehrinhalte ausgeklammert werden. Als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ betreffenden Regelungen sollen an die Stelle dieser Studienzweige die Studienzweige „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 18 Abs. 5 sowie Anlage B zum Gesetzentwurf) treten, in denen sozialkundliche bzw. wirtschaftskundliche Lehr-

244 der Beilagen

47

inhalten in einem den derzeit geltenden Lehrplänen für die höheren Schulen aus Geschichte und Sozialkunde bzw. Geographie und Wirtschaftskunde entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen sind. Auch diese Übergangsregelung stützt sich auf einen Vorschlag, der vom genannten Arbeitskreis ausgearbeitet wurde.

Die Bezeichnung der Studienrichtung „Publizistik“ (Z. 5) geht auf einen von den Institutvorständen der Institute für Publizistik an der Universität Wien und für Publizistik und Kommunikationstheorie an der Universität Salzburg gemeinsam mit Assistenten- und Studentenvertretern ausgearbeiteten Vorschlag zurück. An anderen Hochschulen ist dieses Fach derzeit nicht eingerichtet. Nachträglich wurde von der Institutsvertretung des Instituts für Publizistik und Kommunikationstheorie der Universität Salzburg der Antrag gestellt, anstelle dieser Bezeichnung die Bezeichnung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ zu wählen. Der Vorschlag, der vom Vorstand des genannten Instituts unterstützt wurde, berief sich darauf, Publizistik sei als das „öffentliche Miteinander-in-Beziehung-Treten mittels originärer oder technischer Medien zur Herstellung von Verständigung (Kommunikation) über Aktuelles im sozio-kulturellen Umfeld“ zu verstehen, woraus sich folgerichtig die Bezeichnung der Studienrichtung als Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ergebe, während die bloße Bezeichnung „Publizistik“ Anlaß zur Verwechslung mit der Tätigkeit des praktischen Publizisten gebe. Da das Institut für Publizistik der Universität Wien diesen Vorschlag unter Berufung auf die gemeinsam gefassten Beschlüsse nicht akzeptierte, wurde im Gesetzentwurf die Bezeichnung „Publizistik“ in der Erwägung beibehalten, daß die Ziele einer Studienrichtung nicht allein durch ihre Bezeichnung, sondern vielmehr durch die Bezeichnungen der Prüfungsfächer — gegen die kein Einwand erhoben wurde — bestimmt wird. Der Inhalt des Studiums wird unter Berücksichtigung der Bezeichnung der Prüfungsfächer durch die von der Studienkommission jeder Hochschule im Studienplan zu beschließenden Lehrveranstaltungen sowie durch die Vortragenden dieser Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrfreiheit zu bestimmen sein. Schon die verschiedene Bezeichnung der beiden beteiligten Institute an den Universitäten Wien und Salzburg deutet die Schwerpunktbildung an, die an den beiden Universitäten in der Durchführung dieser Studienrichtung möglich sein wird. Daß die Studienrichtung nicht allein an den genannten Instituten durchzuführen sein, sondern unter anderem auch eine Beteiligung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Betracht kommen wird, machen die in der Anlage unter Z. 5 genannten Prüfungsfächer deutlich.

Die Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ (Z. 9) soll der

Doppelstellung der Alten Geschichte, die eine tragende Disziplin auch der Klassischen Altertumswissenschaft ist, insofern Rechnung tragen, als das Studium der Alten Geschichte nicht nur im Zusammenhang mit anderen historischen Disziplinen (in der Studienrichtung „Geschichte“), sondern auch im Zusammenhang mit anderen altertumswissenschaftlichen Fächern ermöglicht wird. Als Studienrichtungen, mit denen die Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ sinnvollerweise zu kombinieren wäre, bieten sich — neben den in der Studienrichtung selbst vorgesehenen Wahlfächern — vor allem die Studienrichtungen „Klassische Archäologie“, „Klassische Philologie“, allenfalls auch „Ur- und Frühgeschichte“ an.

Die Studienrichtung „Geschichte“ (Z. 10), wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, kann als Musterbeispiel für die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen einer Reform der Studien an den Philosophischen Fakultäten betrachtet werden. Auf Grund der derzeit geltenden philosophischen Rigorosenordnung kann — anders als bei den Lehramtsstudien — derzeit jedes durch eine Lehrkanzel vertretene Teilgebiet der Geschichte mit einem weiteren durch eine Lehrkanzel vertretenen Teilgebiet oder mit einem anderen durch eine Lehrkanzel an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fach kombiniert werden. Im Hinblick auf das den Diplomstudien gestellte Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung soll es in Hinkunft nicht nur bei den Lehramtsstudien, sondern auch bei den sonstigen Diplomstudien nur mehr ein einheitliches Studium der Geschichte geben, das überdies mit dem Studium einer zweiten Studienrichtung zu kombinieren ist. Es ist selbstverständlich, daß dieses Ziel in der vorgesehenen Studienzeit angesichts des großen Umfangs des Faches nur bei äußerster Straffung des Lehrstoffes und exemplarischer Behandlung unter Anwendung effektiver Lehrmethoden erreicht werden kann. Die Vertreter der Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studierenden des Faches Geschichte der vier Philosophischen Fakultäten haben in gemeinsam beschlossenen Formulierungen für die Ziele der Studienabschnitte der Studienrichtung „Geschichte“ die Einheitlichkeit des Ausbildungszielers einerseits, durch die vorgeschlagenen Formulierungen für die Prüfungsfächer, die den Studierenden die Wahl von Ausbildungsschwerpunkten ermöglichen sollen, andererseits zum Ausdruck gebracht. Die Vorschläge sind in Z. 10 der Anlage A zum Gesetzentwurf enthalten.

Die für die Ausbildungsziele der Studienabschnitte und für die Prüfungsfächer gewählten Formulierungen sollen die einseitige Überbetonung einzelner Aspekte der Geschichte ausschließen und klarstellen, daß die Ausbildung vielmehr alle genannten Aspekte der Geschichte

gleichmäßig zu umfassen hat. Darüber hinaus soll den Studierenden aber im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung eigener Wahl durch Vertiefung und Spezialisierung in Teilgebieten bzw. Spezialgebieten der Geschichte — wie etwa „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ oder „Zeitgeschichte“ — nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen geboten werden. Dementsprechend werden im Rahmen der Prüfungsfächer solche Teil- bzw. Spezialgebiete betreffende Lehrveranstaltungen wahlweise anzubieten sein. Die gewählten Schwerpunkte werden auch in der Diplomprüfung und in der Auswahl der Prüfer Berücksichtigung zu finden haben. Als Prüfer werden daher je nach dem gewählten Schwerpunkt auch Fachvertreter zu bestellen sein, deren Lehrbefugnis solche Teil- oder Spezialgebiete umfaßt. Dies erscheint insbesondere auch durch den in § 7 und § 9 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Modus der Ablegung der Diplomprüfung, der die Auflösung in Teilprüfungen und Prüfungsteile ermöglicht, sichergestellt. Auch das Thema der Diplomarbeit wird einem solchen Teil- oder Spezialgebiet der Geschichte angehören können.

In den Beratungen der Fachvertreter war für Studierende des nicht der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studiums der Geschichte, sofern es als erste Studienrichtung gewählt wird, im zweiten Studienabschnitt zusätzlich zu den Pflichtfächern ein Wahlfach vorgesehen gewesen, das entweder einer weitergehenden Vertiefung in einem Spezialgebiet der Geschichte oder der Abrundung durch ein nicht der Geschichte angehörendes ergänzendes Fach dienen und das Äquivalent für die bei Lehramtskandidaten hinzutretende pädagogische Ausbildung bilden sollte. Da nunmehr durch Festsetzung einer differenzierten Studiendauer die Anforderungen im Lehramtsstudium den Anforderungen im sonstigen Diplomstudium der Geschichte weitgehend angeglichen werden sollen, wurde auf ein solches Wahlfach verzichtet. Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums durch schwerpunktmäßige Vertiefung werden im Rahmen der Pflichtfächer dargeboten; die Verbindung zu anderen Fächern wird durch die Möglichkeit der freien Kombination mit einer zweiten Studienrichtung oder mit ergänzenden Wahlfächern eröffnet. In dem als Übergangsregelung vorgeschlagenen Lehramtsstudium aus „Geschichte und Sozialkunde“ (§ 18 Abs. 5 und Z. 1 der Anlage B) wird freilich durch das Hinzutreten des Prüfungsfaches „Sozialkunde“ der zweiten Diplomprüfung eine gewisse Reduzierung in den Anforderungen der übrigen Prüfungsfächer nicht zu vermeiden sein.

Bezüglich der Studienrichtungen „Kunstgeschichte“ (Z. 12), „Musikwissenschaft“ (Z. 13) und „Theaterwissen-

schaft“ (Z. 14) wird auf die weiter oben ausführten Bemerkungen verwiesen.

Für die unter Z. 15 genannte Studienrichtung „Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft“ war ursprünglich die Bezeichnung „Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft“ vorgesehen gewesen. Im Zuge der ersten Begutachtung wurden anstelle dieser Bezeichnung von Fachvertretern die Alternativen „Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft“ oder „Vergleichende Sprachwissenschaft“ vorgeschlagen. Die erstere Bezeichnung wurde damit begründet, daß dieses Fach ausschließlich die wissenschaftliche Behandlung der indogermanischen Sprachen umfasse. Demgegenüber wurde von anderen Fachvertretern vorgebracht, die traditionelle Bezeichnung dieser Wissenschaft sei „Vergleichende Sprachwissenschaft“. Da die Methode der Vergleichenden Sprachwissenschaft an den indogermanischen Sprachen zuerst entwickelt und erprobt wurde, sei es zwangsläufig, daß diese Sprachen im Vordergrund stehen. Für praktische Zwecke sei „Vergleichende Sprachwissenschaft“ daher mehr oder weniger gleichbedeutend mit „Indogermanische Sprachwissenschaft“. Die Bezeichnung „Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft“ stelle eine partielle Tautologie dar und sei daher abzulehnen. Die „Indogermanische Sprachwissenschaft“ sei per definitionem vergleichend; „Vergleichende Sprachwissenschaft“ sei in der Praxis gleichbedeutend mit der Beschäftigung mit den indogermanischen Sprachen. Die Bezeichnung „Vergleichende Sprachwissenschaft“ hätte aber den Vorteil, daß sie grundsätzlich auch das Studium der anderen Sprachfamilien ermögliche. „Vergleichende Sprachwissenschaft“ sei eine Forschungsmethode, die gleicherweise auch auf nicht indogermanische Sprachverhältnisse anzuwenden sei; auch seien bisher immer innerhalb der indogermanischen Sprachwissenschaft auch nichtindogermanische Sprachen mitbehandelt worden. Eine Studienrichtung „Indogermanische Sprachwissenschaft“ sei nur dann zu bejahen, wenn gleichzeitig auch ein Studium der „Allgemeinen Sprachwissenschaft“, für dessen Einrichtung aber derzeit die Voraussetzungen an den in Betracht kommenden Hochschulen nicht gegeben seien, vorgesehen werde.

Im Zuge der zweiten Begutachtung des Gesetzentwurfes wurde angeregt, für die gegenständliche Studienrichtung auf Grund des derzeitigen Standes die Bezeichnung „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ zu wählen, da in den vorgesehenen Prüfungsfächern auch die allgemeine Sprachwissenschaft mitberücksichtigt sei. Es sei jedoch nach einhelliger Ansicht aller Fachvertreter eine Trennung in die Studienrichtungen „Vergleichende Sprachwissen-

244 der Beilagen

49

schaft“ und „Allgemeine Sprachwissenschaft“ anzustreben.

Da die Trennung in die beiden genannten Studienrichtungen derzeit noch nicht möglich ist, wird daher eine Studienrichtung „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ vorgeschlagen. Im Falle der Schaffung der erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen wird zu erwägen sein, diese Studienrichtung durch die Studienrichtungen (oder allenfalls Studienzweige) „Vergleichende Sprachwissenschaft“ und „Allgemeine (und Angewandte) Sprachwissenschaft“ zu ersetzen. Für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werden entsprechend den Vorschlägen der Fachvertreter für Studierende, die „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als zweite Studienrichtung wählen, zwei Alternativen — „Indogermanische Sprachwissenschaft“ oder „Allgemeine Sprachwissenschaft“ — als Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen. Zu diesen Ausbildungen — als zweite Studienrichtung — sollen auch Absolventen des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ sowie aller philologischen Studienrichtungen zugelassen werden, da die Möglichkeit eines Studiums der Sprachwissenschaft den Studierenden gewöhnlich nicht schon zu Studienbeginn, sondern erst im Laufe eines philologischen oder historischen Studiums bewußt wird und ein solches Studium auf den im ersten Studienabschnitt vermittelten Grundlagen der genannten Studienrichtungen aufbauen kann.

Für die philologischen Studienrichtungen „Deutsche Philologie“ (Z. 16), „Klassische Philologie“ (Z. 17), „Anglistik und Amerikanistik“ (Z. 18), „Romanistik“ (Z. 19) und „Slawistik“ (Z. 20) konnten — abgesehen von den Studienrichtungen der „Klassischen Philologie“ — einheitliche Vorschläge bezüglich der für diese Studienrichtungen zu wählenden Bezeichnungen nicht erzielt werden, da einerseits Zusammensetzungen mit „Philologie“, andererseits die Bezeichnungen „Germanistik“, „Anglistik“ und „Amerikanistik“, „Romanistik“ und „Slawistik“ gefordert wurden. Auf Grund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Vertreter der „Deutschen Philologie“ oder „Germanistik“ wurde für dieses Fach die Bezeichnung „Deutsche Philologie“ gewählt. Für die anderen in Betracht kommenden Studienrichtungen werden dagegen nicht die Bezeichnungen „Englische Philologie“, „Romanische Philologie“ und „Slawische Philologie“ vorgeschlagen, da diese Bezeichnungen von zahlreichen Fachvertretern mit dem Hinweis darauf abgelehnt wurden, daß der Begriff „Philologie“ nicht geeignet sei, den vollen Inhalt dieser Studienrichtungen auszudrücken, die nicht nur die Sprache und Literatur, sondern auch die jeweilige Landes- und Kulturkunde umfassen. Dem wurde allerdings von anderen Fach-

vertretern entgegengehalten, der Landes- und Kulturkunde komme in diesen Studienrichtungen nur hilfswissenschaftlicher Charakter zu; es wäre daher die Verwendung des Begriffes „Philologie“ vorzuziehen.

Die Brockhaus-Enzyklopädie (17. Auflage, 1966 ff.) verwendet den Begriff „Germanistik“ in weiterem Sinne als „Deutsche Philologie“, während „Anglistik“ mit Englischer Philologie im Sinne der wissenschaftlichen Behandlung der englischen Sprache und Literatur synonym verwendet und hinzugefügt wird, daß „Anglistik“ auch im Sinne der England- und Amerikakunde gebraucht werde (die Artikel „Romanistik“ und „Slawistik“ sind noch nicht erschienen). In der Erwägung, daß die Landes- und Kulturkunde in den genannten Studienrichtungen jedenfalls mit zu umfassen sein wird, wie auch den in der Anlage zum Gesetzentwurf genannten Prüfungsfächern zu entnehmen ist — mag sie nun nach Ansicht einiger Fachvertreter als Teilgebiet der Studienrichtung, nach Ansicht anderer Fachvertreter nur als Hilfswissenschaft anzusehen sein —, werden daher die Bezeichnungen „Anglistik und Amerikanistik“, „Romanistik“ und „Slawistik“ vorgeschlagen. Ein Widerspruch zu der im Gegensatz dazu vorgesehenen Bezeichnung „Deutsche Philologie“ sollte deshalb nicht bestehen, weil die landes- und kulturkundlichen Teilgebiete der Germanistik sich im Zuge der wissenschaftlichen Entwicklung an den österreichischen Hochschulen weitgehend verselbständigt haben und den Kern oder ein wichtiges Teilgebiet von Studienrichtungen wie „Volkskunde“, „Geschichte“, „Kunstgeschichte“ und anderen bilden.

Unter „Klassischer Philologie“, „Romanistik“ und „Slawistik“ sind jeweils mehrere Studienrichtungen entsprechend den in Betracht kommenden Sprachen zusammengefaßt, wobei die allgemeinen Probleme der in Betracht kommenden Sprachgruppe in der einzelnen Studienrichtung, soweit dies wissenschaftlich erforderlich ist, zu berücksichtigen sein werden. Es wird Sache der Studienordnung sein, die Durchführung der einzelnen Studienrichtungen denjenigen Fakultäten aufzutragen, an denen die erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen eingerichtet sind. Die Kombination zweier der gleichen Gruppe angehöriger Studienrichtungen — etwa Latein und Griechisch oder Französisch und Italienisch — wird durch den Entwurf ermöglicht. Lehramtsstudien werden nur aus denjenigen Sprachen in Betracht kommen, denen Unterrichtsfächer an den höheren Schulen — zumindest als Freigegenstände — entsprechen.

Die Bezeichnung „Anglistik und Amerikanistik“ (Z. 18) wurde gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß in dieser Stu-

dienrichtung auch die Amerikakunde in philologischer, literaturwissenschaftlicher und landeskundlicher Hinsicht mit zu berücksichtigen ist. Es wird Sache der auf Grund der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen in Betracht kommenden Fakultäten sein, den Studierenden im Rahmen dieser Studienrichtung die Wahl eines Schwerpunktes „Amerikanistik“ zu ermöglichen.

Unter der Bezeichnung „Sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen“ (Z. 21) soll die Fülle derjenigen an den Philosophischen Fakultäten eingerichteten oder noch einzurichtenden Studien zusammengefaßt werden, die der Erforschung und wissenschaftlichen Behandlung einzelner Sprachen oder Sprachgruppen sowie der dazugehörigen Kulturbereiche dienen. Diese Studienrichtungen werden sich zwar hinsichtlich ihrer Lehrinhalte und vielfach auch hinsichtlich der anzuwendenden Methoden unterscheiden; in ihrer Struktur aber, zumindest soweit sie im besonderen Studiengesetz festzulegen ist, weitgehend gleich sein. Es ergibt sich daher die Möglichkeit, die Prüfungsfächer dieser Studienrichtungen schematisch zu bezeichnen, bezüglich des Gegenstandes der einzelnen Studienrichtung jedoch auf die an den in Betracht kommenden Fakultäten eingerichteten Lehr- und Forschungseinrichtungen zu verweisen. Da auch diese Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die in Betracht kommenden Lehrkanzeln, vom Nationalrat alljährlich im Bundesfinanzgesetz beschlossen werden, erscheint eine im Sinne des Artikels 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausreichende Determinierung dieser Studienrichtungen durch den Gesetzgeber gegeben. Aus diesem Grunde wurde ebenso wie bei den Studienrichtungen der „Romanistik“ und der „Slawistik“ auch bei den „Sonstigen philologischen und kulturkundlichen Studienrichtungen“ eine Ausnahme von der taxativen Aufzählung aller Studienrichtungen gemacht. Nur bei diesen Studienrichtungen ist eine schematische Umschreibung der Prüfungsfächer möglich, während andererseits eine taxative Aufzählung aller in Betracht kommenden Studienrichtungen vor allem bei den sonstigen philologischen und kulturkundlichen Studienrichtungen auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoßen würde. Auf Grund der derzeit an den Philosophischen Fakultäten, insbesondere der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen kämen zunächst Studien aus Ägyptologie, Afrikanistik, Altsemitischer Philologie, Arabistik, Byzantinistik, Indologie, Japanologie, Judaistik, Mittel- und Spätlatein sowie Turkologie und Islamwissenschaft in Betracht, während zum Beispiel für das Studium der Sinologie derzeit die Voraussetzungen an den Philosophischen Fakultäten nicht gegeben sind.

Gerade bei solchen Studienrichtungen erscheint es daher zweckmäßig, die Eröffnung neuer Studienmöglichkeiten nach dem durch die schematische Umschreibung der Studienziele im vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegten Modell mit Hilfe auf Grund des Beschlusses des Nationalrates über das Bundesfinanzgesetz neu errichteter Lehr- und Forschungseinrichtungen auch ohne eine Abänderung des Studiengesetzes einrichten zu können. Der Gesetzentwurf ermöglicht nicht nur die Kombination solcher Studienrichtungen untereinander, sondern auch die Kombination mit ergänzenden Fächern wie etwa der Indologie mit philosophischen und religionswissenschaftlichen, der Judaistik mit alt- und neutestamentlichen Fächern.

Je nach den Erfordernissen des einzelnen Fachgebietes wird bei diesen Studienrichtungen das Schwergewicht auf die philologischen, literarhistorischen oder kulturkundlichen (historischen, geistesgeschichtlichen usw.) Aspekte zu legen sein. Dementsprechend werden in den Studienordnungen die für die Prüfungsfächer in Betracht kommenden Stundenzahlen zu differenzieren sein.

Sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen werden nur insoweit in Betracht kommen, als entsprechende Unterrichtsgegenstände (etwa „Ungarisch“) zumindest als Freizeigenstand vorgesehen sind.

Auf die Studienrichtung „Übersetzer und Dolmetscherausbildung“ (Z. 22) wurde bereits weiter oben eingegangen.

Unter Z. 23 bis Z. 25 sind die Studienrichtungen der Formalwissenschaften (Logistik, Mathematik und Lehramtsstudium aus Darstellender Geometrie), unter Z. 26 bis 33 (bzw. 34) die Studienrichtungen der Naturwissenschaften einschließlich der in Betracht kommenden Lehramtsstudien aufgezählt. Für alle diese Studien soll — soweit sie nicht der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienen — die Kombinationsregel des § 3 Abs. 3 (Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern) gelten. Eingehende Beratungen mit den Fachvertretern insbesondere der Mathematik, der Physik, der Chemie, der Erdwissenschaften und der Biologie haben gezeigt, daß das Ziel, eine ausreichende Berufsvorbildung in diesen Fächern zu vermitteln, auch in zehn Semestern bei Kombination mit einer zweiten weitgehend gleichwertigen Studienrichtung nicht erreicht werden kann. Die Kombination mit weiteren Studien wird sich daher auf die Kombination mit dem Studium der ohnehin für die Erreichung des Ausbildungsziels in dem genannten Fach erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer — die durchaus auch Wahlmöglichkeiten umfassen können — beschränken müssen. Im

244 der Beilagen

51

Hinblick darauf, daß die Ausbildung in jeder dieser Studienrichtungen ein breites Spektrum an Hilfsdisziplinen anderer naturwissenschaftlicher Fächer umfassen muß und den Studierenden daher ohnehin eine breitere methodische Schulung und die Vermittlung der Einsicht in Zusammenhänge über die Grenzen ihres engeren Faches hinaus geboten wird, war daher auf die in einer vertretbaren Studienzeit nicht mögliche Kombination mit einer zweiten Studienrichtung bezüglich dieser Fächer zu verzichten. Ähnliche Erwägungen galten auch für die Studienzweige „Geophysik“ und „Meteorologie“ der Studienrichtung „Meteorologie und Geophysik“ (Z. 28), die allerdings wegen ihres geringeren Umfangs in acht Semestern abzuschließen sein werden.

Wenn auch für die Studienrichtung „Logistik“ (Z. 23) das Kombinationsmodell des § 3 Abs. 3 vorgeschlagen wird, so deshalb, weil als Kombinationsfach für Logistik sinnvollerweise nur Mathematik in Betracht kommt. Es werden daher die der Ergänzung des Studiums der Logistik dienenden mathematischen Fächer in Z. 23 der Anlage A als Prüfungsfächer dieser Studienrichtung genannt.

Als einzige naturwissenschaftliche Studienrichtung, für die eine Kombination mit anderen Studienrichtungen durchführbar wäre, kommt „Astronomie“ (Z. 27) in Betracht. Da aber für eine Kombination mit Astronomie primär naturwissenschaftliche oder formalwissenschaftliche Fächer in Betracht kommen, erschien es zweckmäßig, auch für diese Studienrichtung das Kombinationsmodell des § 3 Abs. 3 vorzusehen und die Liste der Prüfungsfächer dieser Studienrichtung um eine ausreichende Anzahl von Wahlfächern für entsprechende Ergänzungsmöglichkeiten — die allenfalls auch geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen entnommen werden können — zu erweitern. Ebenso wie für „Meteorologie und Geophysik“ müßte für diese Studienrichtung im Gegensatz zu den anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtungen eine Studiendauer von acht Semestern ausreichen.

Kombinationen geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen mit Teilgebieten der Naturwissenschaften und Formalwissenschaften werden durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ermöglicht. Kombinationen zweier dieser Studienrichtungen untereinander — über das erforderliche Ausmaß an Hilfs- und Ergänzungsfächern hinaus — werden dagegen nur als studium irregulare (§ 13 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in Betracht kommen. Die im Zuge der zweiten Begutachtung des Gesetzentwurfs vorgesehen gewesene Einrichtung eigener Studienzweige dieser Studienrichtungen für das Nebenfachstudium wurde fallengelassen, da es nicht möglich zu sein scheint, ein solches Nebenfachstudium zu institutionalisieren, wenn auch solche Kombinationen im Einzelfall durchaus sinnvoll sein können.

Im übrigen ist zu einzelnen der vorgeschlagenen Studienrichtungen der Formalwissenschaften und der Naturwissenschaften folgendes zu bemerken:

Während die Selbständigkeit der „Logistik“ (Z. 23) als eigene Formalwissenschaft allgemein anerkannt wird, wurde in der Begutachtung die Frage aufgeworfen, ob ein Studium der Logistik als wissenschaftliche Berufsvorbildung geeignet sei oder die entsprechende Berufsvorbildung nicht besser von der im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehenen Studienrichtung „Informatik“ vermittelt werde. Ein Studium der Logistik ist derzeit nur an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichtet. Beratungen zwischen Vertretern der Philosophischen Fakultät der Universität Wien und der Technischen Hochschule in Wien führten zu dem Ergebnis, daß Teilen der Logistik zwar im Rahmen der Ausbildung aus Informatik hilfswissenschaftliche Funktion zukomme — diesbezüglich wird eine Zusammenarbeit zwischen der Philosophischen Fakultät der Universität Wien und der Technischen Hochschule in Wien bei Durchführung der Studienrichtung „Informatik“ angestrebt —, daß aber das Studium der „Logistik“ anderen Zielen, nämlich der Vermittlung der theoretischen Grundlagen, zu dienen habe als die auf die Vermittlung der praktischen Anwendungen ausgerichtete Studienrichtung „Informatik“.

Die Erwägungen, die dazu geführt haben, für die Studienrichtung „Logistik“ das Kombinationsmodell des § 3 Abs. 3 vorzusehen, wurden weiter oben ausgeführt.

In den Beratungen über die Studienrichtung „Mathematik“ (Z. 24) wurde der Vorschlag erörtert, analog zu den im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen für die Studienrichtung „Technische Mathematik“ enthaltenen Regelungen für das nicht der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienende Studium drei Studienzweige, und zwar „Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung“, „Mathematik wirtschaftswissenschaftlicher Richtung“ und „Informationsverarbeitung“ vorzusehen. Die abschließenden Beratungen führten aber zu dem Ergebnis, daß im Gegensatz zu den das Studium der Technischen Mathematik betreffenden Regelungen dem Studium der Mathematik an Universitäten eine stärkere Berücksichtigung der grundwissenschaftlichen Ausbildung angemessener sei als eine weitgehende Spezialisierung auf bestimmte Anwendungsgebiete. Anstelle einer Aufgliederung in Studienzweige soll daher ein Ansatz zur Spezialisierung in Richtung auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet durch ein Wahlfach im zweiten Studienabschnitt geboten werden; ein weiteres Wahlfach soll die vertiefte Ausbildung in den theoretischen Grundlagen des gewählten Anwendungsgebietes ermöglichen.

Im Hinblick darauf, daß die Lehramtsstudien aus „Mathematik“ im Gegensatz zu den sonstigen Diplomstudien aus diesem Fach mit einer zweiten Studienrichtung zu kombinieren sein werden, die Identität der Ausbildung daher nicht in vollem Ausmaß möglich ist, waren für den Studienzweig „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“ gesonderte Prüfungsfächer in beiden Studienabschnitten vorzusehen. Das gleiche gilt für die Studienzweige „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 26 lit. b), „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 29 lit. d) und „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 35 lit. d).

Bezüglich der Studienrichtung „Physik“ (Z. 26) wird im übrigen auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2, bezüglich der Studienrichtung „Astronomie“ (Z. 27) auf die weiter oben gemachten Bemerkungen verwiesen.

Bedenken wurden auch gegen die Einordnung der „Meteorologie und Geophysik“ mit den Studienzweigen „Meteorologie“ und „Geophysik“ als eigene Studienrichtung (Z. 28) neben den Studienzweigen der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (Z. 30) geäußert. Insbesondere gehöre die Geophysik zweifellos zu den Erdwissenschaften, zumal die Methoden der Geophysik in immer stärkerem Maße für die Erforschung geologischer Strukturen verwendet würden. Die vorgeschlagene Regelung gebe daher der bisherigen Tradition gegenüber sinnvollen wissenschaftlichen Entwicklungen den Vorzug. Die Erwägungen, die dazu geführt haben, bei der Einteilung der Studienrichtungen und Studienzweige von den Verhältnissen auszugehen, die sich an den österreichischen Hochschulen entwickelt haben, wurden weiter oben in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 ausgeführt. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß durch die Einteilung in Studienrichtungen und Studienzweige nicht starre Grenzen gezogen werden sollen, sondern in den einzelnen Studienrichtungen durch die flexible Gestaltung der Bestimmungen über Wahlfächer (§ 6 Abs. 3) und über die Austauschbarkeit von Prüfungsfächern im zweiten Studienabschnitt (§ 9 Abs. 4), insbesondere aber durch die Bestimmung über die Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern (§ 3 Abs. 3), ausreichende Möglichkeiten zur Wahrung sinnvoller wissenschaftlicher Zusammenhänge in der Gestaltung der Studien offen bleiben. Durch die Zusammenfassung der Geophysik und der Meteorologie als Studienzweige einer Studienrichtung wird die erforderliche differenzierte Gestaltung der Grundausbildung im ersten Studienabschnitt nicht verhindert; so wird es durchaus denkbar sein, daß von Studierenden des ersten Studienabschnittes dieser Studienrichtung, die sich der Geophysik zuwenden wollen, in stärkerem Maße etwa geologische Vorkennt-

nisse anstelle von meteorologischen Vorkenntnissen zu verlangen sein werden.

Ebenso wie für die Studienrichtung „Physik“ soll für die Studienrichtung „Chemie“ (Z. 29) — abgesehen von den Lehramtsstudien — von der Aufspaltung in Studienzweige zugunsten der grundsätzlichen Einheitlichkeit im Studiengang abgesehen werden, doch sollen — wie dies auch im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen bezüglich der „Technischen Chemie“ vorgesehen ist — durch die Aufzählung der Prüfungsfächer in Z. 29 lit. a der Anlage Differenzierungen nach Maßgabe der an den verschiedenen Fakultäten vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen ermöglicht werden. Festzuhalten ist, daß der Übertritt von einer Universität zur anderen hiedurch nicht erschwert werden darf. Darüber hinaus aber sieht der Entwurf zwei besondere Spezialisierungen vor, nämlich die Studienzweige „Biochemie“ (Z. 29 lit. b) und „Lebensmittelchemie“ (Z. 29 lit. c).

Das Studium der „Biochemie“ (Z. 29 lit. b) wurde auf Grund eines Beschlusses einer mit Entscheidungsrecht ausgestatteten Kommission der Philosophischen Fakultät der Universität Wien — an der dieser Studienzweig zunächst allein einzurichten sein wird — als Studienzweig der Studienrichtung „Chemie“ vorgesehen. Da zu den Grundlagen der Ausbildung in „Biochemie“ auch biologische Kenntnisse gehören, war in Abweichung von den für den Studienzweig „Chemie“ vorgesehenen Vorprüfungen schon im ersten Studienabschnitt eine biologische Ausbildung („Allgemeine Biologie“, „Grundlagen der Zoologie“ oder „Grundlagen der Botanik“) einzufügen. Sowohl Studierende der Chemie als auch Studierende der Biologie sollen bereits im ersten Studienabschnitt die Möglichkeit des Zuganges zu diesem Studienzweig erhalten. Dementsprechend wird die Grundausbildung im ersten Studienabschnitt differenziert sein müssen; es werden daher die Prüfungsfächer „Analytische und anorganische Chemie“ sowie „Chemie für Biologen“ zur Wahl gestellt. Entsprechend dem unterschiedlichen Ausmaß dieser Prüfungsfächer werden auch die Anforderungen im biologischen Fach („Allgemeine Biologie“, „Grundlagen der Zoologie“ oder „Grundlagen der Botanik“ nach Wahl des Kandidaten einerseits bzw. „Grundlagen der Zoologie“ und „Grundlagen der Botanik“ andererseits) unterschiedlich zu bemessen sein.

Der den Studienzweig „Biochemie“ betreffende Vorschlag wurde von Fachvertretern der Chemie und der Biologie sowie von Fachvertretern der Biochemie der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Wien und der Technischen Hochschule Wien gemeinsam ausgearbeitet. Es wurde festgestellt, daß diese Ausbildung an der Philosophischen Fakultät neben dem

244 der Beilagen

53

im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehenen Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“, von dem sie sich insbesondere durch eine stärkere Betonung der biologischen gegenüber der technologischen Komponente unterscheidet, gerechtfertigt und notwendig sei.

Der Studienzweig „Lebensmittelchemie“ (Z. 29 lit. c) soll der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung dienen. Zufolge der fortgeschrittenen Entwicklung auf dem Gebiete der Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erscheint die Ausbildung von Fachleuten für das Gesamtgebiet der Lebensmittelwissenschaft nicht möglich. Es wurde deshalb eine Aufgliederung in Spezialausbildungen aus Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelhygiene ins Auge gefaßt. Zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Fachleuten auf dem Gebiete der Lebensmitteltechnologie wurde im Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur eine Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ vorgesehen, der Berufsvorbildung von Lebensmittelchemikern soll zunächst der im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehene Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“ dienen, während die Berufsvorbildung für Lebensmittelexperten mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene in den Aufgabenbereich der Tierärztlichen Hochschule in Wien fallen würde. Bestrebungen, eine entsprechende Ausbildung an der genannten Hochschule vorzubereiten, sind im Gange; es kann erwartet werden, daß diese Bestrebungen im Rahmen der Reform der Studien an der Tierärztlichen Hochschule ihren gesetzlichen Niederschlag finden werden.

Da der Lebensmittelchemie im Rahmen der erforderlichen Spezialisierungen der Ausbildung von Lebensmittelexperten eine dominierende Rolle zukommt, erscheint der im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehene Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“ nicht ausreichend, um alle in der Ausbildung von Lebensmittelchemikern erforderlichen Spezialisierungen zu umfassen. Diese Ausbildung an der Technischen Hochschule kann den Bedürfnissen nach einer technisch-chemisch, allenfalls auch technologisch ausgerichteten Berufsvorbildung für Lebensmittelexperten genügen, nicht aber der ebenfalls erforderlichen chemisch-grundwissenschaftlichen Ausbildung von Lebensmittelexperten. Gewiß wird auf Teilgebieten der Ausbildung eine Zusammenarbeit zwischen der Philosophischen Fakultät und der Technischen Hochschule, allenfalls auch der Hochschule für Bodenkultur, möglich sein, doch besteht nach dem einheitlichen Urteil der Fachleute, dem sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung ange-

schlossen hat, ein Bedürfnis nach gesonderten Ausbildungsgängen.

Soweit im Rahmen der Ausbildung die Ableistung einer Praxis außerhalb der Hochschule, etwa an einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt, erforderlich ist, bietet § 17 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Handhabe, eine solche im Studienplan vorzuschreiben.

Auf die gegen die Aufsplitterung der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (Z. 30) in Studienzweige geäußerten Bedenken wurde teilweise bereits in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 eingegangen. Ergänzend ist zu bemerken, daß in dieser Studienrichtung drei große, für die wissenschaftliche Berufsvorbildung wichtige Gebiete der Wissenschaften zusammengefaßt sind, nämlich Mineralogie und Petrologie, Geologie sowie Paläontologie. In den ursprünglichen Entwürfen waren drei verschiedene, diesen Fachgebieten entsprechende Studiengänge vorgesehen. Nach eingehenden Erörterungen zwischen Fachvertretern der Philosophischen Fakultäten, der Technischen Hochschulen und der Montanistischen Hochschule in Leoben entschloß man sich, eine weitgehend gemeinsame Grundausbildung für die Studierenden dieser Fachgebiete zu beantragen. Die formelle Aufsplitterung der Studienrichtung in zahlreiche Studienzweige hat daher ihren Grund vor allem in der Zusammenfassung mehrerer Fachgebiete zu einer Studienrichtung. Entsprechend den genannten Fachgebieten ergaben sich daher als Prüfungsfächer der gemeinsamen Grundausbildung im ersten Studienabschnitt die Fächer Mineralogie, Petrologie, Geologie und Paläontologie, sowie im zweiten Studienabschnitt die der speziellen Ausbildung dienenden Studienzweige „Mineralogie-Kristallographie“, „Petrologie“, „Geologie“ und „Paläontologie“. Eine weitere Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Ausbildung in den erdwissenschaftlichen Fächern im zweiten Studienabschnitt schien jedoch im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der angewandten Methoden und die Verschiedenartigkeit der Berufsziele nicht möglich.

Der Studienzweig „Montangeologie“ ist bereits im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen verankert, ohne einer bestimmten Studienrichtung zugewiesen zu sein. Schon bei den damaligen Beratungen wurde dieser Studienzweig als Studienzweig der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ vorgesehen. Es wurde an eine gemeinsame Durchführung an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien (erster Studienabschnitt und ein Teil des zweiten Studienabschnittes) und an der Montanistischen Hochschule in Leoben (die abschließenden Semester des zweiten Studienabschnittes) gedacht. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Nationalrat der Entwurf eines Bun-

desgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird, vorgelegt. In diesem Gesetzentwurf sollen die den Studienzweig „Montangeologie“ betreffenden Bestimmungen durch eine Verweisung auf den vorliegenden Gesetzentwurf ersetzt werden. Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung, die zur Gänze an der Montanistischen Hochschule in Leoben abzulegen sein wird, sollen jedoch, einem ausdrücklichen Wunsch der Montanistischen Hochschule in Leoben folgend, auch im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen genannt werden. Auf die Nennung dieser Prüfungsfächer auch im vorliegenden Bundesgesetz sollte im Interesse einer zusammenfassenden Darstellung nicht verzichtet werden.

Ahnlich wie der Studienzweig „Montangeologie“ Absolventen des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ an einer Philosophischen Fakultät die Möglichkeit geben soll, ihre Studien in Richtung auf die Anwendung geologischer Kenntnisse im Bergwesen zu spezialisieren, soll der Studienzweig „Technische Geologie“ der Spezialisierung auf die technische Anwendung geologischer Kenntnisse dienen. Dieser Studienzweig wird daher von den Philosophischen Fakultäten und den Technischen Hochschulen gemeinsam durchzuführen sein; den Diplomgrad wird gemäß § 15 Abs. 7 diejenige Hochschule (Fakultät) zu verleihen haben, an der die Diplomarbeit angefertigt wurde.

In ähnlicher Weise soll nach den Vorstellungen der Proponenten dieses Studienzweiges auch der Studienzweig „Technische Mineralogie“ auf einer allgemeinen erdwissenschaftlichen Grundlagenausbildung aufbauend, Absolventen des ersten Studienabschnittes den Zugang zu einer der technischen Anwendung mineralogischer Kenntnisse dienenden Spezialisierung eröffnen. Der Studienzweig geht auf einen von Vertretern der Philosophischen Fakultäten und der Technischen Hochschulen gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlag zurück. Die Montanistische Hochschule in Leoben hat sich in ihrer Stellungnahme auf den Standpunkt gestellt, ein solcher Studienzweig sei im Hinblick auf den Bedarf für eine entsprechende Berufsvorbildung durchaus sinnvoll, doch sollte dieser Studienzweig im Hinblick auf die Aufgaben der Montanistischen Hochschule und der an ihr vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen der Montanistischen Hochschule in Leoben vorbehalten bleiben und dementsprechend durch Novellierung des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen eingerichtet werden. Unter „Technischer Mineralogie“ sei jenes technisch-wissenschaftliche Fachgebiet zu verstehen, das sich mit der Mineralogie der natürlichen und anderen Rohstoffarten (einschließlich Zwischenprodukten) im Hinblick auf ihre technische Verwendbarkeit und mit den

Kristallsynthesen sowie dem Kristallphasenaufbau der technischen Erzeugnisse des Gesteinshüttenwesens einschließlich des Glashüttenwesens, der Keramik und der Baustoffe, sowie der verschiedenen Zweige des Hüttenwesens und des Bergwesens befaßt. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, daß die einem solchen Studienzweig entsprechende Berufsvorbildung weitgehend bereits durch die an der Montanistischen Hochschule eingerichtete Studienrichtung „Gesteinshüttenwesen“ vermittelt werde und daher die Einrichtung des erstgenannten Studienzweiges zumindest so lange abgelehnt werden müsse, als die für den im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen vorgesehenen Studienzweig „Gesteinshüttenwesen“ notwendigen materiellen und personellen Erfordernisse nicht in ausreichendem Maße sichergestellt seien. Von den Proponenten dieses Studienzweiges wurde dem entgegengehalten: Aufgabe der Montanistischen Hochschule in Leoben sei es nach der Ausrichtung ihrer Lehr- und Forschungseinrichtungen und der ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaft, die wissenschaftliche Berufsvorbildung für in der betrieblichen Forschung und in der Geländearbeit tätige Ingenieure zu vermitteln. Die wissenschaftliche Grundlagenforschung und die wissenschaftliche Berufsvorbildung hiefür dagegen habe ihren Schwerpunkt an den Universitäten. Deshalb gehörten auch die der reinen Grundlagenforschung in den Teilgebieten der Erdwissenschaften dienenden Studienzweige zu den Lehr- und Forschungsaufgaben der Philosophischen Fakultäten. Die Entwicklung im Ausland, aber in zunehmendem Maße auch im Inland, führe dazu, daß die großen Industriebetriebe ohne eigene Grundlagenforschung nicht mehr auskommen; in steigendem Maße würden daher auch in der Industrie schon neben Diplomingenieuren auch an den Philosophischen Fakultäten ausgebildete Geologen, Mineralogen und Paläontologen eingesetzt. Derzeit müßten die Vertreter der Grundlagenwissenschaften sich die für ihre Zusammenarbeit mit den Diplomingenieuren erforderlichen Kenntnisse der Grenzgebiete nachträglich im Beruf erwerben. Die wissenschaftliche Entwicklung mache in immer stärkerem Maße nicht nur einerseits eine fortschreitende Spezialisierung, sondern andererseits auch eine interdisziplinäre Ausbildung, die Vermittlung von Kenntnissen zumindest der Grundlagen der Grenzgebiete erforderlich. Diesen Bedürfnissen komme die Aufspaltung der erdwissenschaftlichen Studien in einerseits der reinen Grundlagenforschung, andererseits in einer Verbindung der Ausbildung in der Grundlagenforschung und in der angewandten Forschung dienende Studienzweige entgegen, wobei erstere Sache der Philosophischen Fakultäten allein seien, während letztere die Zusammenarbeit mit den Hochschulen technischer Richtung erforderten — neben den primär auf die angewandte Forschung gerichteten Studien, die zur Gänze in den Auf-

244 der Beilagen

55

gabenbereich der Hochschulen technischer Richtung gehören.

Wie schon die Prüfungsfächer des Studienzweiges „Technische Mineralogie“ zeigten, sei er keineswegs mit einem der an der Montanistischen Hochschule in Leoben eingerichteten rein auf angewandte Forschung bezogenen Studienrichtungen, wie insbesondere der Studienrichtung „Gesteinshüttenwesen“, identisch. Dies schließe jedoch eine Mitwirkung der Montanistischen Hochschule in Leoben nicht aus, die im Gegenteil wünschenswert sei. Keinesfalls sollten durch Eliminierung des Studienzweiges „Technische Mineralogie“ aus dem Gesetzentwurf mögliche wissenschaftliche Entwicklungen verhindert werden.

Bedenken wurden von seiten der Montanistischen Hochschule in Leoben auch gegen den Studienzweig „Geochemie und Lagerstättenlehre“ vorgebracht:

Einer solchen Ausbildung entspreche kein geeignetes Berufsziel, für das nicht an der Montanistischen Hochschule in Leoben durch die dort eingerichteten Studienrichtungen eine bessere Berufsvorbildung geboten werden könne. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die für die Durchführung dieses Studienzweiges erforderlichen Kosten sowie auf die mangelnde Berufsmöglichkeiten für Absolventen desselben bedenklich. Dem wurde von Vertretern der Philosophischen Fakultät Innsbruck entgegengehalten, daß ein diesem Studienzweig entsprechendes Studium bereits jetzt am Institut für Mineralogie und Petrographie der Universität Innsbruck durchgeführt werde. Die in Innsbruck gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, daß nicht nur im Inland, sondern auch von seiten ausländischer Studierender das Interesse bestehe, Geochemie bzw. Lagerstättenlehre nicht mit technischen Fächern der Montanwissenschaften, sondern mit anderen naturwissenschaftlichen Fächern zu kombinieren. Die Absolventen dieses Studiums an der Philosophischen Fakultät Innsbruck hätten bisher keine Schwierigkeiten gehabt, beruflich unterzukommen.

Anlässlich einer abschließenden Beratung über diesen Gegenstand erklärten die Vertreter der Montanistischen Hochschule in Leoben, bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen, gegen diesen Studienzweig bestehenden Bedenken gegen die Ermöglichung der Einrichtung desselben durch das Studiengesetz keine Einwendung zu erheben, um wissenschaftliche Entwicklungen nicht zu verhindern. Vor der tatsächlichen Einrichtung durch Erlassung der Studienordnung müßten jedoch eingehende Untersuchungen über Bedarf und Kosten durchgeführt werden. Die Einwendungen gegen den Studienzweig „Technische Mineralogie“ wurden jedoch aufrecht erhalten.

Die Studienzweige „Geochemie und Lagerstättenlehre“ und „Technische Mineralogie“ wurden im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, ob-

wohl eine völlige Einigung nicht erzielt werden konnte. Auf die von der Montanistischen Hochschule geäußerten Bedenken war ausdrücklich hinzuweisen. Die tatsächliche Einrichtung dieser Studienrichtungen wird jedenfalls nicht ohne weiteres erfolgen können, sondern genaue Untersuchungen über den tatsächlichen Bedarf an solchen Berufsvorbildungen im Verhältnis zu den mit der Einrichtung verbundenen Kosten voraussetzen.

Von einer weiteren Aufgliederung des Studienzweiges „Paläontologie“ etwa in „Paläozoologie“ und „Paläobotanik“ wurde abgesehen, da diese Spezialisierungen durch Wahlfächer erreicht werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Aufspaltung der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ in zahlreiche Studienzweige der Schwerpunktbildung an den einzelnen Hochschulen bzw. Fakultäten entgegenkommen wird.

In gleicher Weise ist auch die Studienrichtung „Biologie“ (Z. 31) in Entsprechung der erforderlichen Spezialisierungen in mehrere Studienzweige aufgegliedert. Die Grundausbildung im ersten Studienabschnitt wird auch hier weitgehend, wenn auch nicht völlig, einheitlich zu gestalten sein. Der Studienzweig „Genetik“ wurde in den Entwurf aufgenommen, obwohl die Voraussetzungen für die Durchführung desselben bisher noch an keiner Hochschule vorliegen. Da die wissenschaftliche Entwicklung aber ein solches Studium voraussichtlich in absehbarer Zeit notwendig machen wird, sollte die gesetzliche Grundlage hiefür bereits jetzt geschaffen werden.

Auf Grund der Ergebnisse von Beratungen mit Fachvertretern der Biologie an Medizinischen und Philosophischen Fakultäten wird das Studium der „Humanbiologie“ als Studienzweig der Studienrichtung „Biologie“ vorgesehen. Ein Studium der „Humanbiologie“ ist — hervorgegangen aus dem Studium der „Anthropologie“ durch Verselbständigung der geisteswissenschaftlichen Aspekte insbesondere in der Volkskunde und in der Völkerkunde — derzeit nur an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichtet. Der derzeitige Inhaber der Lehrkanzel für Humanbiologie hätte es vorgezogen, wenn dieses Fach als eigene Studienrichtung vorgesehen worden wäre, da eine Grundausbildung aus Zoologie und insbesondere Botanik in dem Ausmaß, wie sie für die anderen Studienzweige der Studienrichtung „Biologie“ vorgesehen ist, für Humanbiologen nicht erforderlich sei, während diese vielmehr einer eingehenden anatomischen und physiologischen Grundausbildung bedürften, die derzeit den Hörern der Humanbiologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vermittelt werde. Diesem Vorschlag konnte im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht gefolgt werden, da er sowohl von den Vertretern der

Biologie an den Philosophischen Fakultäten als auch von den Vertretern der Biologie an den Medizinischen Fakultäten abgelehnt wurde. Insbesondere wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, ein solches Studium könnte sich als Ausweichstudium für gescheiterte Studierende der Medizin anbieten, denen dann reale Berufschancen versagt blieben.

Das Studium der „Paläontologie“ wurde nicht nur als Studienzweig der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ (Z. 30 lit. h), sondern auch als Studienzweig der Studienrichtung „Biologie“ vorgesehen. Auch Absolventen des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung „Biologie“ soll, wenn sie die erforderlichen erdwissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, der Zugang zu diesem Studienzweig, der ja ein Teilgebiet der Biologie mit starken erdwissenschaftlichen Bezügen darstellt, offenstehen. Auch von den Studierenden des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung „Erdwissenschaften“ werden als Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt des Studienzweiges „Paläontologie“ biologische Grundkenntnisse als Hilfs- bzw. Ergänzungsfach zu verlangen sein.

Als einzige Studienrichtung der Lehramtsstudien soll die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen“ (Z. 32) nicht mit einer anderen Studienrichtung der Lehramtsstudien kombiniert werden (§ 3 Abs. 4 zweiter Satz), da diese Studienrichtung in sich eine Kombination zweier Gebiete der Wissenschaft darstellt. Beratungen mit Fachvertretern der Biologie und der Erdwissenschaften an den Hochschulen und mit Vertretern des Unterrichtsfaches „Naturgeschichte“ an den höheren Schulen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine wissenschaftliche Berufsvorbildung für das Lehramt aus „Naturgeschichte“ in anderer Form kaum möglich ist. Im Hinblick darauf, daß nach den Lehrplänen der höheren Schulen der Lehrstoff aus „Biologie“ gegenüber den erdwissenschaftlichen Lehrstoffen überwiegt, konnte die Kombination zweier gleichwertiger Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt aus Naturgeschichte nicht in Betracht gezogen werden. Absolventen dieser Studienrichtung werden daher im Gegensatz zu den Absolventen sonstiger Studien für das Lehramt an höheren Schulen nur ein Unterrichtsfach zu vertreten haben. Um ihnen eine breitere Einsatzmöglichkeit zu bieten, wurde erwogen, Absolventen dieser Studienrichtung, die die geforderten Vorkenntnisse aus Chemie durch Freifächer auf das für die Lehrbefähigung aus Chemie an der Unterstufe erforderliche Ausmaß erweitern und durch die entsprechende fachdidaktische Ausbildung ergänzen, die Lehrbefähigung für das Fach „Chemie“ an der Unterstufe zuzuerkennen.

Die Studienrichtung „Warenkunde und Technologie (Lehramt an höheren Schulen“ (Z. 33) soll der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Lehrer aus diesem Unterrichtsfach an berufsbildenden höheren Schulen dienen. Sie wird voraussichtlich im ersten Studienabschnitt an der Philosophischen Fakultät, im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule für Welthandel sowie an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz zu absolvieren sein.

Die Studienrichtung „Pharmazie“ (Z. 34) stellt eine komplexe, auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtete Vorbildung dar und ist gegenwärtig durch die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung, StGBI. Nr. 166/1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1969, geregelt.

Ebenso wie die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen können auch die Studienrichtungen „Geographie“ (Z. 35) und „Psychologie“ (Z. 36) im Hinblick auf ihren Umfang und die weitgehende Verselbständigung ihrer Teilgebiete als Studium eines Fächerkomplexes angesehen werden, die, wenn sie auch nicht auf ein konkret umrissenes Berufsziel hinführen, doch eine ausreichende, durch Wahlfächer noch zu spezialisierende Berufsvorbildung vermitteln. Auch diese beiden Studienrichtungen werden daher nicht mit einer zweiten Studienrichtung, sondern gemäß § 3 Abs. 3 mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern zu kombinieren sein.

In der Studienrichtung „Geographie“ (Z. 35) sind — abgesehen vom Studienzweig der Lehramtsstudien — im zweiten Studienabschnitt die Studienzweige „Geographie“, „Raumforschung und Raumordnung“ und „Kartographie“ vorgesehen. In den der Erstellung des Gesetzentwurfs vorausgehenden Beratungen wurde von Fachvertretern der Geographie die Einrichtung weiterer Studienzweige, insbesondere der Studienzweige „Bodengeographie“, „Hydrogeographie“ und „Fremdenverkehrsgeographie“, vorgeschlagen und darüber hinaus gefordert, im besonderen Studiengesetz die Möglichkeit der Einrichtung weiterer Studienzweige der Geographie durch die Studienordnung zu verankern. Von anderen Fachvertretern dagegen wurde die Aufspaltung der Studienrichtung in eine größere Zahl von Studienzweigen abgelehnt und an der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Ausbildung mit zahlreichen Wahlmöglichkeiten festgehalten. Eine Umfrage bei den Hochschulen, deren Lehr- und Forschungsaufgaben durch die erwähnten Studienzweige „Bodengeographie“, „Hydrogeographie“ und „Fremdenverkehrsgeographie“ berührt würden, sowie bei den Bundesministerien, in deren Ressortbereich die so spezialisierten Studiengängen entsprechenden beruflichen Mög-

244 der Beilagen

57

lichkeiten fallen würden, hat ergeben, daß bei grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit solcher Berufsvorbildungen ihre Institutionalisierung als Studienzweige der Geographie — die nur einen Teilbereich der in solchen Studiengängen zusammenfassenden Fachgebiete betrifft —, jedoch überwiegend abgelehnt wird. In der Erwägung, daß solche Spezialisierungen nur für wenige Studierende in Betracht kommen werden, daß überdies der Zugang zu solchen Spezialausbildungen nicht nur Studierenden der Geographie, sondern auch anderer Studien offen stehen sollte, sowie daß schließlich eine vollständige Aufzählung aller allenfalls in Betracht kommenden Spezialisierungen im Studiengesetz nicht möglich ist, wurde im vorliegenden Gesetzentwurf von einer Nennung solcher Studienzweige Abstand genommen. Die eine flexible Gestaltung der Studien durch den einzelnen Studierenden ermöglichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs sowie auch die in der Studienrichtung „Geographie“ vorgesehenen Wahlfächer werden die individuelle Gestaltung der Studien in Richtung solcher Spezialausbildungen im ausreichenden Maße zulassen.

Die Einrichtung eines Studienzweiges „Raumforschung und Raumordnung“, die an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien in Betracht kommen wird, wurde von den Vertretern der an der Technischen Hochschule in Wien eingerichteten Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ ausdrücklich begrüßt und ein solches Studium als sinnvolle Ergänzung des Studiums der „Raumplanung und Raumordnung“ bezeichnet. Aufgabe der Absolventen dieses Studienzweiges wird es sein, die theoretischen Voraussetzungen für die Raumplanung und Raumordnung zu untersuchen. Desgleichen fand auch der Studienzweig „Kartographie“ — für dessen Einrichtung die Voraussetzungen ebenfalls an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien gegeben sind — die Zustimmung der Fachvertreter der Studienrichtung „Vermessungswesen“ an der Technischen Hochschule in Wien. Während das Studium des Vermessungswesens der Vermessung und Abbildung der gekrümmten Erdoberfläche gilt und vor allem einer mathematischen Grundlagenausbildung bedarf, ist Aufgabe der Kartographie die sachliche Darstellung der Gegebenheiten auf der Erdoberfläche in kartensmäßiger Form auf der Grundlage der von den Geodäten durchgeführten Erdvermessung.

Wenn für die Studienrichtung „Psychologie“ (Z. 36) eine zehnsemestrige Studiendauer vorgeschlagen und auf die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung verzichtet wird, so soll damit der systematischen Stellung und dem wissenschaftstheoretischen Aufbau dieses Faches, das sowohl Aspekte der biologisch-medizinisch orientierten Naturwissenschaften als auch

der Sozialwissenschaften und der Geisteswissenschaften in sich vereint, sowie die Kenntnis mathematisch-statistischer Methoden erfordert, Rechnung getragen werden.

Insbesondere ist auf die Prüfungsfächer „Klinische Psychologie“ und „Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen“ zu verweisen, deren Berücksichtigung von den Vertretern der Medizinischen Fakultäten überwiegend als eine Hebung der Ausbildung der Psychologen und eine Angleichung an das europäische Ausbildungsniveau, insbesondere an das des übrigen deutschen Sprachraumes, begrüßt wurde. Diese beiden Fächer stellten aber Teilgebiete der medizinischen Wissenschaften dar und wären daher an den Medizinischen Fakultäten einzurichten. Den Studierenden der Psychologie müsse die Grenze zwischen psychologischer Beratung und psychiatrischer Behandlung nahegebracht werden; zur Ausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit könne das Studium auf keinen Fall befähigen. Die Abgrenzung des Prüfungsfaches „Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen“ gegenüber der psychopathologischen und psychiatrischen Ausbildung der Studierenden der Medizin soll durch die gewählte Bezeichnung zum Ausdruck kommen. In den zum gegenständlichen Fach eingelangten Stellungnahmen auch von seiten Philosophischer Fakultäten wird die Ansicht vertreten, daß es an der Medizinischen Fakultät einzurichten sein wird. Bezüglich des Faches „Klinische Psychologie“ besteht diese Einhelligkeit nicht, da nach Meinung der Fachvertreter der Psychologie in diesem Fach auch Fragen der psychologischen Beratung wie Erziehungsberatung, Lebensberatung und ähnliches behandelt werden sollen. In den der Erlassung der Studienordnung vorausgehenden Beratungen wird zu klären sein, ob dieses Fach ausschließlich von den Medizinischen Fakultäten oder aber allenfalls von Mitgliedern des Lehrkörpers der Medizinischen und Philosophischen Fakultäten gemeinsam durchzuführen sein wird.

Es versteht sich von selbst, daß in der Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 37) keine volle Ausbildung in den drei genannten Gebieten der Wissenschaft geboten werden kann; die Ausbildung wird sich vielmehr an den für das genannte Unterrichtsfach erforderlichen Lehrinhalten zu orientieren, in der wissenschaftlichen Vertiefung auf einzelne Teilgebiete zu konzentrieren haben.

Der Studienzweig „Sportwissenschaften“ der Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (Z. 38) soll der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Trainern, Managern, Sportjournalisten und anderen mit Fragen des Sports befaßten Akademikern dienen. Er wird mit einer anderen Studienrich-

tung (§ 3 Abs. 1) oder mit sinnvoll ergänzenden Fächern (§ 3 Abs. 2) zu kombinieren sein. Die Studienzweige „Sportwissenschaften“ und „Leibeserziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ weisen im Hinblick auf die Verschiedenheit der notwendigen Grundausbildung auch im ersten Studienabschnitt nur zum Teil gleichartige Regelungen auf.

Die Studienrichtung „Lebenswirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 39) stellt eine Zusammenfassung naturwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher, pädagogischer, psychologischer und technologischer Studien und der Vermittlung praktischer Kenntnisse als Berufsvorbildung für das Lehramt aus dem Unterrichtsfach „Ernährungslehre und Hauswirtschaft“ an Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen dar.

Die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen werden unter Z. 40 bis 44 genannt (vgl. auch Abs. 5 lit. b). Diese Studienrichtungen werden, jedenfalls was die Vermittlung der erforderlichen praktisch-künstlerischen Fähigkeiten betrifft, nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen an den Kunsthochschulen bzw. an der Akademie der bildenden Künste in Wien einzurichten sein. Auch sie sollen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gestaltet werden und auch mit Studien zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen kombinierbar sein. Im § 11 Abs. 2 ist vorgesehen, daß auf diese Studien, auch soweit sie an Kunsthochschulen oder der Akademie der bildenden Künste eingerichtet sind, die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und des vorliegenden Gesetzentwurfs sinngemäß anzuwenden sind, wie dies schon das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen hinsichtlich des Studiums der Architektur verfügt hat.

In den Abs. 4 und 5 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die Studienrichtungen und Studienzweige der allgemeinen Diplomstudien (Abs. 4) bzw. der Lehramtsstudien (Abs. 5) noch einmal gesondert aufgeführt.

Hinsichtlich Abs. 6 wird auf die Erläuterungen zu Abs. 3 Z. 21 (sonstige philologische und kulturturdliche Studienrichtungen) verwiesen.

Abs. 7 dient der Klarstellung, daß die Bestimmungen über Studienrichtungen, sofern eine Studienrichtung mehrere Studienzweige umfaßt, jeweils auf den im Einzelfall gewählten Studienzweig anzuwenden sind.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung sind die Vorschriften über die Kombination von Studien zusammengefaßt.

Schon nach den derzeit gültigen Studienvorschriften für die Studien, deren Reform der vorliegende Entwurf dienen soll, umfassen diese Studien, mag es sich nun um die derzeitigen Doktoratsstudien an den Philosophischen Fakultäten oder um die Studien für das Lehramt an höheren Schulen handeln, grundsätzlich jeweils das Studium einer Kombination von Fachgebieten. Eine Ausnahme bildet derzeit lediglich das Studium der Pharmazie, das einen Komplex mehrerer Fachgebiete umfaßt. Die Gründe, die dafür sprachen, bezüglich der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen und einiger anderer Studienrichtungen — soweit sie nicht der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienen — von dieser Regel abzugehen und die Kombination auf die erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu beschränken (Abs. 3), wurden in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 bereits dargelegt. Dort wurden auch die Erwägungen ausgeführt, die hinsichtlich der übrigen Studien zu einer Beibehaltung der grundsätzlichen Kombination zweier solcher Studienrichtungen (Abs. 1) geführt haben.

Die Wahl der gemäß Abs. 1 zu kombinierenden Studienrichtungen soll den Studierenden freigestellt werden, die damit allerdings auch das Risiko geringerer Berufsaussichten auf sich nehmen. Die Wichtigkeit ausreichender Studienberatung auch in dieser Hinsicht liegt auf der Hand. Die gemäß Abs. 2 vorgesehene Kombination einer Studienrichtung mit einer Gruppe vom Studierenden gewählter Fächer anstelle einer zweiten Studienrichtung soll allerdings nur insoweit zulässig sein, als die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ist. Die Wahl wird daher auch an die Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde zu knüpfen sein, der die Beurteilung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen obliegt. Diese Einschränkung der Wahlfreiheit erscheint erforderlich, um die Wahl sinnloser Konglomerate disparater Fächer im Interesse der Studierenden zu vermeiden.

Diese Bestimmung wird im Sinne der Lernfreiheit (§ 1 Abs. 1 lit. d und § 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) so auszulegen sein, daß eine Versagung der Bewilligung nur dann in Frage kommt, wenn die gewünschte Zusammensetzung von Fächern tatsächlich sinnlos erscheint. Eine solche Einschränkung erscheint zum Schutze der Studierenden, vor allem der Studienanfänger, notwendig, da es sich ja nicht wie im Abs. 1 um die Kombination zweier durch Studiengesetz, Studienordnung und Studienplan geregelter Studienrichtungen, sondern um eine Zusammensetzung von Fächern durch den Studierenden selbst handelt.

244 der Beilagen

59

Die Bestimmung des Abs. 2 wird auch die Kombination geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen mit naturwissenschaftlichen oder formalwissenschaftlichen Studien sowie mit Teilgebieten der Geographie oder der Psychologie — so etwa die Ergänzung der Studienrichtung „Pädagogik“ durch psychologische Fächer oder der Studienrichtung „Ur- und Frühgeschichte“ durch erdwissenschaftliche Fächer — ermöglichen.

Die Bestimmung, daß die gemäß Abs. 2 gewählten Fächer in Ausmaß und Anforderungen einer zweiten Studienrichtung gleichwertig sein müssen, ist im Hinblick auf das in den Studienordnungen festzusetzende Ausmaß der kombinierten Studien notwendig. Die Bestimmung schließt nicht aus, daß ein Teil der zusätzlich gewählten Fächer oder auch ihre Gesamtheit dem Wissensgebiet der ersten Studienrichtung im Sinne zusätzlicher Spezialisierungen entnommen wird. Damit ist auch der im Zuge der Begutachtungen erhobenen Forderung Rechnung getragen, auch in den grundsätzlich mit einer zweiten Studienrichtung zu kombinierenden Studienrichtungen die Möglichkeit einer Konzentrierung auf das der Studienrichtung entsprechende Fachgebiet mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern nach dem Muster der in Abs. 3 vorgesehenen Regelung zuzulassen.

Während die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung sich auf die im vorliegenden Entwurf geregelten Studienrichtungen beschränken muß, schließt Abs. 2 die Wahl von Fächern, die einer durch ein anderes besonderes Studiengesetz geregelten Studienrichtung angehören, mit hin insbesondere auch die Wahl von Fächern, die an einer anderen Hochschule oder Fakultät durchgeführt werden, keineswegs aus, sofern die Wahl im Sinne dieser Bestimmung sinnvoll ist.

Der letzte Satz des Abs. 2 sieht vor, daß eine Bewilligung durch die zuständige akademische Behörde dann nicht erforderlich ist, wenn die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wurde. Diese Bestimmung soll den akademischen Behörden die Möglichkeit geben, besonders geeignete Ergänzungen des Studiums einer Studienrichtung bereits im Studienplan vorzusehen und zu regeln.

Bezüglich der Erwägungen, die zur Bestimmung des Abs. 3 geführt haben, ist auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 zu verweisen. Unter Hilfsfächern werden solche Fächer zu verstehen sein, deren Kenntnis zum Verständnis der Prüfungsfächer der Studienrichtung erforderlich ist, unter Ergänzungsfächern solche Fächer, die das Studium im Hinblick auf die Ausbildungsziele sinnvoll ergänzen. Als Ergänzungsfächer werden auch Wahlfächer in Betracht gezogen werden können. Der Verordnungsgeber soll die Ermächtigung erhalten, solche Fächer, sofern sie nicht in der Anlage zum vorliegenden Gesetzes-

entwurf eigens genannt sind, in der Studienordnung als Vorprüfungsfächer festzusetzen. Die Ermächtigung erscheint im Sinne des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausreichend determiniert, da als Richtlinie die Erfordernisse der durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, insbesondere der Anlage, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Ausbildungsziele genannt sind. Alle in Betracht kommenden Hilfs- und Ergänzungsfächer in der Anlage zum Gesetzentwurf anzuführen, hat sich dagegen als nicht möglich und nicht zweckmäßig erwiesen. Hilfs- und Ergänzungsfächer wurden daher in der Anlage nur insoweit genannt, als sie entweder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Ausbildung als Diplomprüfungsfächer vorzusehen waren oder ihre ausdrückliche Nennung im Gesetz entweder wegen der stark berufsorientierten Ausrichtung einer Studienrichtung → wie etwa der „Pharmazie“ — oder zur Kennzeichnung erforderlicher Differenzierungen der Einführung in die Grundlagen im ersten Studienabschnitt für verschiedene Studienzweige einer Studienrichtung, wie etwa bei den Erdwissenschaften, notwendig sind.

Eine Kombination zwischen Teilgebieten zweier der im Abs. 3 genannten Studienrichtungen wird nur als studium irregulare gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Betracht kommen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 2 Abs. 3 wird verwiesen.

Abs. 4 enthält die Vorschriften über die Kombination der Studienrichtungen oder Studienzweige der Lehramtsstudien.

Mit Ausnahme der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“, die aus bereits dargelegten Gründen in sich eine Kombination zweier Fachgebiete darstellt, werden alle Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien mit einer zweiten Studienrichtung (einem zweiten Studienzweig) der Lehramtsstudien und mit der pädagogischen Ausbildung zu kombinieren sein. Der Vorschlag, auch Lehramtsstudien aus nur einem Fachgebiet vorzusehen, um Absolventen eines solchen Studiums mit allenfalls reduzierter Lehrverpflichtung die Möglichkeit einer wissenschaftlichen oder sonstigen Tätigkeit neben dieser Lehrverpflichtung zu geben, wird im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen; aus grundsätzlichen Erwägungen wird vielmehr generell die Kombination zweier Studienrichtungen der Lehramtsstudien vorgesehen. Für diese Entscheidung waren nicht so sehr die größere Einsatzfähigkeit der Absolventen an höheren Schulen, sondern, abgesehen vom wissenschaftlichen Aspekt, vor allem didaktische Gründe maßgebend: es wird angestrebt, die Zahl der in einer Klasse eingesetz-

ten Lehrer möglichst niedrig zu halten, was die Einsatzfähigkeit der Lehrer in mehr als einem Gegenstand voraussetzt.

Ebenso wie bei den sonstigen Diplomstudien soll auch bei den Lehramtsstudien grundsätzlich freie Kombinierbarkeit der Studienrichtungen bestehen. Im Interesse der Studierenden sind jedoch, vor allem im Hinblick auf die berufliche Einsatzfähigkeit der Absolventen, gewisse Einschränkungen erforderlich, die in der Studienordnung vorzusehen sein werden. Auch diese Bestimmung wird im Sinne der Lernfreiheit so auszulegen sein, daß solche Einschränkungen nur insoweit in Betracht gezogen werden dürfen, als sie im Hinblick auf die in Abs. 4 letzter Satz genannten Richtlinien notwendig sind. Eine völlig freie Kombinierbarkeit von Lehramtsstudien konnte dagegen nicht in Betracht gezogen werden, da die Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen sich an den Erfordernissen des Unterrichts an den höheren Schulen zu orientieren hat. Aus diesem Grunde konnte auch die im § 9 Abs. 4 für sonstige Diplomstudien vorgesehene Austauschbarkeit von Prüfungsfächern nicht auf die Lehramtsstudien ausgedehnt werden; schließlich war die Berücksichtigung der Lehrpläne der höheren Schulen bei der Gestaltung der Lehramtsstudien vorzusehen (§ 10 Abs. 1).

Trotz verschiedener Erwägungen, die auf in der Begutachtung gemachten Anregungen beruhen und für die Möglichkeit des Verzichtes auf eine zweite Studienrichtung auch bei den Lehramtsstudien, für die Möglichkeit der Kombination von Lehramtsstudien mit sonstigen Diplomstudien oder mit sinnvoll ergänzenden Fächern sprachen — so etwa die sinnvolle Kombination einer halben Lehrverpflichtung mit wissenschaftlicher, künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit — konnten auf Grund der einhellig ablehnenden Haltung in Lehrerkreisen und in der Schulverwaltung solche Vorschläge nicht aufgegriffen werden.

Bezüglich der zur Kombination zweier Studienrichtungen der Lehramtsstudien hinzutretenden pädagogischen Ausbildung ist auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 bis 7 zu verweisen.

Die Bestimmung des Abs. 5 war notwendig, um „Schmalspurstudien“ durch Kombination einander überschneidender Studienrichtungen zu vermeiden. Die Ausnahmebestimmung des dritten Satzes betrifft die Kombination mathematischer und naturwissenschaftlicher Lehramtsstudien, bei denen eine annähernde Gleichwertigkeit mit den nicht mit einer zweiten Studienrichtung zu kombinierenden Studienzweigen der allgemeinen Diplomstudien ohnehin nur durch die zwischen diesen Fächern gegebenen Überschneidungen in der vorgesehenen Studiendauer erreicht werden kann.

Zu § 4:

Die Bestimmungen des § 4 betreffen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der in diesem Entwurf geregelten Studienrichtungen, soweit sie nicht schon aus § 7 Abs. 1 bis 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hervorgehen. Entsprechend den in Anlage A enthaltenen Bestimmungen wird vor Inschriftion des ersten Semesters der Studienrichtungen „Kunstgeschichte“, „Musikwissenschaft“ sowie der der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen der Nachweis visueller, künstlerischer bzw. musikalischer Begabung, für „Musikerziehung“ und „Instrumentalmusikerziehung“ außerdem der Nachweis musikalischer Vorkenntnisse, vor Inschriftion des ersten Semesters der Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung verlangt. In einzelnen Studienrichtungen wird der Nachweis der Kenntnis moderner Fremdsprachen, die für das Studium der Studienrichtung wichtig sind, während des ersten Studienabschnittes verlangt, sofern er nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis erbracht wird.

Die Nachweise werden durch eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), allenfalls auch durch in der Studienordnung vorgesehene gleichwertige Nachweise zu erbringen sein.

Als Voraussetzung für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wird, wie dies auch auf Grund der derzeit geltenden Regelung der Fall ist, der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Muttersprache oder in der Bildungssprache und in der als Erste Fremdsprache gewählten Sprache verlangt (Abs. 2). Diese Eignungsprüfung soll die Voraussetzung für die Inschriftion des zweiten einrechenbaren Semesters bilden, um allfällige vermeidbare Zeitverluste auszuschließen. Sofern die verlangten Nachweise durch das Reifezeugnis erbracht werden, wird gemäß § 7 Abs. 9 von der Ablegung der Ergänzungsprüfung abzusehen sein.

Durch § 4 Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach den auf Grund des SchulOrganisationsgesetzes erlassenen Bestimmungen über die Hochschulberechtigung allenfalls erforderlichen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung durch eine an der Hochschule abzulegende Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu ersetzen, soweit die Bestimmungen über die Hochschulberechtigung dies zulassen. Gemäß § 8 der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, können Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung dann durch hochschulrechtliche Prüfungen ersetzt werden, wenn sie nicht als Voraussetzung

244 der Beilagen

61

zur Immatrikulation, sondern erst während des Studiums als Voraussetzung für die Inskription eines späteren Semesters vorgeschrieben sind.

§ 4 Abs. 3 soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, den Ersatz solcher Zusatzprüfungen durch an der Hochschule abzulegende Ergänzungsprüfungen in der Studienordnung vorzusehen.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Gliederung der Diplomstudien in einen der Einführung in die Studienrichtung und der Vermittlung der Grundlagen der Ausbildung dienenden ersten Studienabschnitt und in einen der speziellen Ausbildung und der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienenden zweiten Studienabschnitt (Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gehört zu den Maßnahmen, die die Möglichkeit der Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer gewährleisten sollen.

Hinsichtlich der Einteilung der Diplomstudien in Studienabschnitte ist zu bemerken, daß für den ersten Studienabschnitt, der der Einführung in die Studienrichtung und der Erarbeitung ihrer Grundlagen zu dienen hat (§ 14 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) generell eine Studiendauer von vier Semestern vorgesehen wurde; der zweite Studienabschnitt hat dementsprechend vier bis sechs Semester zu dauern. Lediglich für die Studienzweige der Studienrichtung „Chemie“ (§ 2 Abs. 3 Z. 29) — ausgenommen Lehramtsstudien — wird in Angleichung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, betreffend die Dauer der Studienabschnitte der Studienrichtung „Technische Chemie“, eine Dauer von fünf Semestern für beide Studienabschnitte vorgeschlagen.

Gemäß § 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wird es Sache der Studienordnungen sein, in welchem Ausmaß Überschneidungen der beiden Studienabschnitte — also Inskription von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, solange die erste Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen wurde — möglich sind. Die genannte Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sieht vor, daß ein Semester in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen ist, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde. Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes schließen nicht aus, daß auch Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung nach Maßgabe der Studienordnung schon im ersten Studienabschnitt zu inskrinieren sind oder inskribiert werden können. Es wird daher, sofern die Bestimmungen der Stu-

dienordnung dies zulassen, auch möglich sein, einzelne Prüfungsteile der zweiten Diplomprüfung schon vor Abschluß der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Zu § 5 Abs. 2 bis 5:

Hinsichtlich der Erwägungen, die zur Festsetzung der Studiendauer geführt haben, wird auf die eingangs zu § 1 unter Z. 6 gemachten Bemerkungen verwiesen. Eine Studiendauer von zehn bzw. neun Semestern wird nur für diejenigen Diplomstudien vorgeschlagen, für die eine kürzere Studiendauer generell nicht durchführbar erscheint, und nur unter der Voraussetzung, daß ein Abschluß der Studien auch in einer kürzeren Zeit im Einzelfall für überdurchschnittlich begabte und fleißig Studierende möglich sein soll. Eine zehnsemestrige Studiendauer wird für die meisten mathematischen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie für Psychologie, eine neunsemestrige Studiendauer für Geographie, für Pharmazie und generell für Lehramtsstudien vorgeschlagen. Für die übrigen Studien soll die Studiendauer acht Semester betragen. Gegen diese Differenzierung der Studiendauer wurde verschiedentlich eingewendet, sie bedeute eine Diskriminierung insbesondere der geisteswissenschaftlichen Studien gegenüber den naturwissenschaftlichen, so als wäre Bildungsinhalt und Bildungsumfang der nicht naturwissenschaftlichen Studien geringer zu bewerten, als der der naturwissenschaftlichen Studien. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß für die Festsetzung der Studiendauer nicht die Quantität des Wissensstoffes der einzelnen Studienrichtungen maßgebend sein kann, die wohl in allen Gebieten der Wissenschaft das im Rahmen einer zumutbaren Studienzeit Erlernbare weit übersteigt. Umfassendes Stoffwissen zu vermitteln, ist nicht und kann nicht das Ziel der Diplomstudien sein. Ziel der Diplomstudien ist vielmehr gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen zu führen, sie in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung zu schulen und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hinzuweisen.

Es geht mithin nicht um die Vermittlung eines Maximums, sondern um die Vermittlung eines Optimums an Wissen, nämlich um eine verlässliche fachliche Grundausbildung und den Erwerb wissenschaftlicher Arbeits- und Verhaltensweisen, die die unerlässliche laufende Weiterbildung der Absolventen gewährleisten. Die Studiendauer der Diplomstudien wird sich daher danach zu bemessen haben, in welcher Zeit entsprechend dem Aufbau der einzelnen Wissenschaften und den jeweiligen methodisch-didaktischen Erfordernis-

sen dieses Ziel erreicht werden kann. Das Argument, eine Differenzierung der Studiendauer bedeute eine Diskriminierung der kürzer bemessenen Studien, scheint daher nicht zutreffend; die Verschiedenheit der methodisch-didaktischen Erfordernisse wird auch eine Verschiedenheit in der Bemessung der zur Erreichung des Studienziels nötigen Zeit bedingen. Die zeitraubende experimentelle Übungen erfordernde Berufsvorbildung eines Chemikers oder Physikers etwa wird in weniger als zehn Semestern im allgemeinen nicht möglich sein. Das Ausbildungsziel etwa geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen wird dagegen durchaus in einer kürzeren Zeit erreichbar sein, ohne daß darin eine geringere Bewertung des Studienumfanges und Bildungsinhaltes der betreffenden Gebiete der Wissenschaften zu erblicken wäre.

Die Festlegung der Studiendauer der Lehramtsstudien mit neun Semestern war in den zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfen nicht vorgesehen gewesen. Die damals vorgeschlagene Studiendauer von acht Semestern für alle Lehramtsstudien hat die Zustimmung zahlreicher begutachtender Stellen gefunden, doch wurden auch, vor allem von Seiten der Lehrer an höheren Schulen, Befürchtungen geäußert, diese Zeit könne nicht ausreichen, um neben solider wissenschaftlicher Ausbildung auch die erforderliche pädagogische, vor allem auch die pädagogisch-praktische Ausbildung zu vermitteln.

Die Lehrer-Kommission der Schulreformkommission, der der Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt wurde, beschloß am 18. Juni 1970 folgende Empfehlungen:

„1. Die wissenschaftliche Grundausbildung in den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen soll beim Lehramtsstudium und beim (sonstigen) Diplomstudium ident sein.

2. Die wissenschaftliche Grundausbildung in den naturwissenschaftlichen Studienrichtungen soll beim Lehramtsstudium und beim (sonstigen) Diplomstudium grundsätzlich gleichwertig sein.

3. Die Studiendauer soll auf zehn Semester festgesetzt werden, mit der Bedingung, daß fleißige, begabte Studierende dieses Ziel erreichen, besonders Begabte es zeitlich noch unterschreiten können.“

Die gleiche Kommission beschloß am 17. September 1970 die Empfehlung, das im Rahmen der pädagogischen Ausbildung vorzusehende Schulpraktikum mit zwölf Wochen festzusetzen, um eine ausreichende praktisch-pädagogische Ausbildung zu erzielen (vgl. Bemerkungen zu § 10 Abs. 4).

Aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die von einer sehr großen Zahl von Begutachtern mit Nachdruck zum Ausdruck gebrachte Forderung, den Abschluß der Lehr-

amtsstudien in der kürzestmöglichen Zeit vorzusehen — die Festsetzung der Dauer der Lehramtsstudien aus Mathematik und aus naturwissenschaftlichen Fächern mit zehn Semestern war anlässlich der ersten Begutachtung des Gesetzentwurfs auf heftigste Ablehnung gestoßen — konnte dieser Forderung der Lehrer-Kommission der Schulreformkommission nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Maßgebend war auch die Notwendigkeit, angesichts des steigenden Bedarfs an Lehrern an höheren Schulen, so weit dies ohne eine nicht tragbare Reduzierung der zu stellenden Anforderungen durchführbar erscheint, die Lehramtsstudien bezüglich ihrer Dauer möglichst attraktiv zu gestalten. Andererseits gehört es zu den wichtigsten Zielen der im vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Reform der Lehramtsstudien, diesen während des Studiums nicht nur die theoretisch-pädagogische Vorbildung, sondern auch die erforderliche praktisch-pädagogische Ausbildung zu vermitteln. Es besteht kein Zweifel, daß eine volle Identität der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehramtskandidaten neben dieser erweiterten pädagogischen Ausbildung in acht Semestern nicht erreicht werden kann. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Festsetzung der Studiendauer für Lehramtsstudien mit neun Semestern wird auf Erwägungen zurückgegriffen, die bereits zu Beginn der Beratungen über die Reform der Lehramtsstudien angestellt worden waren. Die organisatorischen Schwierigkeiten, die diese Regelung gegebenenfalls mit sich bringen wird, können aber nicht übersehen werden. Durch den vorgesehenen Einbau des zwölfwöchigen Schulpraktikums zu Beginn des zweiten Studienabschnittes wird sich in manchen Fällen die Notwendigkeit ergeben, die gleichen Lehrveranstaltungen für Studierende, die nicht das Lehramt anstreben, im Wintersemester, für Lehramtskandidaten hingegen im Sommersemester anzubieten. Der zeitgerechte Abschluß der Lehramtsstudien nach neun Semestern wird überdies nicht mit dem Ende eines Schuljahres zusammenfallen, sodaß sich unter Umständen für einzelne Absolventen bis zur Anstellungsmöglichkeit im Schuldienst eine Wartezeit ergeben könnte. Diese Schwierigkeiten erscheinen jedoch nicht ausreichend, um eine längere als die unbedingt erforderliche Mindeststudiendauer zu rechtfertigen.

Bei Studienrichtungen, für die hinsichtlich der Studienzweige der allgemeinen Diplomstudien eine achtsemestrige Studiendauer vorgesehen ist, wird es im Rahmen von neun Semestern möglich sein, den Lehramtskandidaten eine weitgehende gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung neben der pädagogischen Ausbildung zu vermitteln; der Verzicht auf einzelne, der speziellen Vertiefung im Rahmen der sonstigen Diplomstudien dienende Lehrveranstaltungen

244 der Beilagen

63

wird durch die in den Lehramtsstudien hinzutretende fachdidaktische Ausbildung ausgeglichen werden, sodaß für die fachwissenschaftliche Ausbildung entsprechend den verschiedenen Ausbildungszielen jeweils die gleiche Zahl von acht Semestern, für die Lehramtskandidaten überdies ein weiteres Semester für die allgemeine pädagogische Ausbildung zur Verfügung steht. In den naturwissenschaftlichen Studienrichtungen wird eine Identität in der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf die für Lehramtsstudien geforderte Kombination mit einer zweiten Studienrichtung nicht erreicht werden können; so werden in den Lehramtsstudien insbesondere experimentelle Übungen, sowie Hilfs- und Nebenfächer, die für die wissenschaftliche Berufsvorbildung der Lehrer an höheren Schulen nicht erforderlich sind, wegfallen können. Eine annähernde Gleichwertigkeit in der wissenschaftlichen Ausbildung solcher Lehramtskandidaten mit der anderer Studierender wird aber dadurch erreicht werden können, daß bei Kombination zweier naturwissenschaftlicher Lehramtsstudien sich wegen der gegenseitigen hilfswissenschaftlichen Funktion der naturwissenschaftlichen Fachgebiete Überschneidungen der beiden kombinierten Studienrichtungen der Lehramtsstudien ergeben werden. Aus diesem Grunde wurde in § 3 Abs. 5 die Bestimmung aufgenommen, daß kombinierten naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gemeinsame Prüfungsfächer im Lehramtsstudium nicht im entsprechenden Ausmaß durch Wahlfächer ersetzt werden müssen.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist unter Studiendauer zunächst die Zeit zu verstehen, während der Lehrveranstaltungen zu inskrinieren sind. Darin ist aber auch diejenige Zeit enthalten, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Diplomarbeit sowie zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen erforderlich ist. Nur wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, ist ein Abschluß der Studien tatsächlich während der vorgesehenen Studiendauer möglich. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. c und des § 14 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Auch in den vorwiegend der Anfertigung der Diplomarbeit oder der Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen gewidmeten Semestern wird ein Mindestmaß an Inschriftion zu fordern sein, wobei insbesondere an Lehrveranstaltungen zu denken ist, die mit der Anfertigung der Diplomarbeit in Zusammenhang stehen oder der Anleitung des Diplomanden in seiner wissenschaftlichen Arbeit dienen.

Die im § 9 vorgesehene Ablegung der zweiten Diplomprüfung in zwei Teilen wird es Studierenden, die das Studium zweier Studienrichtungen kombiniert haben, ermöglichen, das Studium

der zweiten Studienrichtung durch Ablegung der betreffenden Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon vor dem letzten Semester des zweiten Studienabschnittes abzuschließen. Insbesondere bei Kombination von Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen mit wissenschaftlichen Lehramtsstudien wird es von Bedeutung sein, daß die Ausbildung in den künstlerisch-praktischen Fächern bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, um ausreichende Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und zum Abschluß der wissenschaftlichen Studien zu gewinnen. Auch wenn eine der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienende Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wird, wird der Abschluß der künstlerischen Fächer bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein, da die Diplomarbeit als wissenschaftliche Arbeit und im Zusammenhang damit auch die Prüfungsgebiete des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung nur wissenschaftlichen Fächern entnommen werden können.

Wenn der Gesetzgeber im § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes davon spricht, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen, so setzt er hiebei voraus, daß auch seitens der Studierenden das Erforderliche für einen erfolgreichen Studienablauf getan wird. Der Gesetzgeber setzt hiebei offenbar gut begabte Studierende voraus, die sich mit Eifer und Fleiß ihrem Studium widmen. Er will also, daß sowohl die Studienvorschriften, als auch die einzelnen Lehrveranstaltungen so gestaltet werden, daß solche Studierende in der vorgesehenen Zeit tatsächlich ihr Studium beenden können. Der vorliegende Entwurf versucht, diesem Gesetzesbefehl durch die Neugestaltung der Studien nachzukommen.

Normadressat der Bestimmungen über die Studiendauer sind nicht die Studierenden, sondern die für die Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne zuständige Behörden sowie die Vortragenden der einzelnen Lehrveranstaltungen; für den einzelnen Studierenden handelt es sich — abgesehen von der im Abs. 5 vorgesehenen weiteren Verkürzungsmöglichkeit der Studiendauer — um Mindeststudiendauern, die überschritten werden dürfen. Eine diesbezügliche direkte gesetzliche Aussage erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entbehrlich.

Die Frage nach einer laufenden Kontrolle der Studiendauer, die auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestellt wurde, hat vor allem bei Beratung des Entwurfs des bereits in Kraft getretenen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen eine große Rolle

gespielt. Bestimmungen über eine Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Studiendauer können ihren Platz aber nicht in einem besonderen Studiengesetz haben, sondern müßten im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz geregelt werden. Ein Entwurf einer derartigen Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wurde bereits im Jahre 1969 den Organen der Bundesgesetzgebung vorgelegt, jedoch in der Legislaturperiode 1966/1970 nicht mehr behandelt. In § 17 dieses Entwurfs wird die Übertragung der Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und der Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung in die Kompetenz der Studienkommissionen vorgeschlagen.

Die Festsetzung der Studiendauer soll jedoch besonders begabte und fleißige Studierende nicht an einem früheren Studienabschluß hindern. Wenn ein solcher Studierender tatsächlich imstande ist, die in den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung eingereichten Einzelprüfungen vorzeitig abzulegen, so soll ihm eine Verkürzung der Studienzeit um ein oder sogar zwei Semester bewilligt werden können (Abs. 5). Es liegt auf der Hand, daß eine solche Verkürzung nur in Ausnahmsfällen möglich sein wird; sie soll jedoch grundsätzlich zulässig sein.

Da es Studierenden, die ihr Studium in der verkürzten Studiendauer abschließen wollen, nicht immer möglich sein wird, alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskrinieren, sollen sie das Recht erhalten, auch ohne Inschriftion einzelner Lehrveranstaltungen zur Prüfung anzutreten, wenn sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise, insbesondere durch Literaturstudium, angeeignet haben.

Hinsichtlich des Ausmaßes der in kombinierten Studienrichtungen vorzusehenden Anforderungen sieht § 5 Abs. 6 die möglichste Gleichwertigkeit im ersten Studienabschnitt vor. Die Studierenden sollen sich möglichst erst zu Beginn des zweiten Studienabschnittes für die Wahl einer Studienrichtung als erste Studienrichtung, aus der die Diplomarbeit anzufertigen ist, entscheiden.

Die Anfertigung der Diplomarbeit wird, besonders in den letzten Semestern des zweiten Studienabschnittes, ein gewisses Übergewicht der ersten Studienrichtung gegenüber der zweiten Studienrichtung mit sich bringen. Eine generelle Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden Studienrichtungen im zweiten Studienabschnitt erscheint nicht möglich; es wird vielmehr Sache der Studienordnungen sein, bei Festlegung des Ausmaßes der Prüfungsfächer in den beiden Studienrichtungen die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Studienrichtung zu berücksichtigen. Bei manchen Studienrichtungen wurde in der Anlage ein Prüfungsfach (insbesondere ein Wahlfach) der zweiten Diplomprüfung vorgesehen, das nur

dann zu inskrinieren ist, wenn die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde. Jedenfalls wird in den Studienordnungen und Studienplänen sowie von den Vortragenden der Lehrveranstaltungen darauf zu achten sein, daß auch bei Kombination zweier Studienrichtungen der Abschluß des Studiums in der vorgesehenen Zeit ermöglicht wird (Abs. 6 letzter Satz).

Zu § 6 Abs. 1:

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geforderten Aufzählung der Prüfungsfächer (Pflichtfächer) der Diplomprüfungen durch das besondere Studiengesetz wird auf die einleitenden Bemerkungen zu § 1 unter Z. 3 verwiesen.

Zur übersichtlicheren Gestaltung des Gesetzentwurfs soll die Nennung der Prüfungsfächer sowie anderer, die einzelnen Studienrichtungen betreffenden Regelungen einer nach den Studienrichtungen gegliederten Anlage zu diesem Gesetzentwurf vorbehalten bleiben. Die vorliegende Bestimmung enthält daher nur allgemeine, die Prüfungsfächer betreffende Regelungen.

Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) sind gemäß § 15 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), sowie diejenigen Fächer, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer.

Die in der Anlage angeführten Bezeichnungen der Prüfungsfächer der einzelnen Studienrichtungen gehen auf die Vorschläge der jeweiligen Fachvertreter zurück, bzw. stellen das Ergebnis der eingangs erwähnten Beratungen über die einzelnen Studienrichtungen dar. Aufgabe des besonderen Studiengesetzes kann es nur sein, durch die Bezeichnung der Fächer, deren Studium in den einzelnen Studienrichtungen Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen sind (§ 15 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), Richtpunkte für die inhaltliche Gestaltung und das Ausbildungsziel der einzelnen Studienrichtung zu setzen; dagegen kann die Umschreibung des Inhaltes der einzelnen Fächer nicht durch das Gesetz erfolgen; die inhaltliche Bestimmung in dem durch das Gesetz, die Studienordnung und den Studienplan gegebenen Rahmen wird vielmehr als Ausfluß der Lehrfreiheit den Vortragenden der einzelnen Lehrveranstaltungen obliegen. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen sich an dem

244 der Beilagen

65

Ausbildungsziel zu orientieren haben wird, was insbesondere hinsichtlich der Lehramtsstudien durch die Bestimmung des § 10 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wird.

Gegen die Liste der in der Anlage genannten Prüfungsfächer wurden in der Begutachtung verschiedentlich Bedenken erhoben. Insbesondere wurde bemängelt, die Listen der Prüfungsfächer seien nicht ausgewogen, die einzelnen Prüfungsfächer ungleich gewichtig, da in manchen Studienrichtungen eine große, in anderen eine kleinere Zahl von Prüfungsfächern genannt werde. Dazu ist zu bemerken, daß das Ausmaß der im Studium zu stellenden Anforderungen nicht durch die Zahl der Prüfungsfächer bestimmt wird; die Quantifizierung des Studiums und der einzelnen Prüfungsfächer wird vielmehr gemäß § 15 Abs. 3 durch die Studienordnung in dem Rahmen, der durch die Bestimmungen über die Studiendauer und die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgesteckt wird, vorzunehmen sein. Die Zahl der Prüfungsfächer wird sich dagegen ausschließlich nach der Gliederung des einzelnen Fachgebietes und den Erfordernissen der Ausbildung zu richten haben. Es wurde weiters bemängelt, die Zusammenstellung der in der Anlage enthaltenen Prüfungsfächer sei vielfach von Zufälligkeiten bestimmt worden und stelle im wesentlichen den gemeinsamen Nenner der Interessen der an der Ausarbeitung beteiligten Fachvertreter dar. Es mag sein, daß in Einzelfällen nicht eine optimale Gliederung erreicht werden konnte; es ist jedoch festzuhalten, daß die Prüfungsfächer in eingehenden Beratungen mit den Fachvertretern unter Beteiligung von Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studierenden festgelegt wurden; es sollte daher kein Anlaß bestehen zu bezweifeln, daß im großen und ganzen ein Optimum des Erreichbaren in dem Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hat.

Anders als in allen anderen bereits beschlossenen bzw. in Vorbereitung stehenden besonderen Studiengesetzen tragen die in der Anlage zu diesem Entwurf vorgesehenen Prüfungsfächer der ersten und der zweiten Diplomprüfung vielfach die gleiche Benennung. Die Behandlung dieser Fächer im ersten und zweiten Studienabschnitt wird entsprechend den Zielen des Studienabschnittes (§ 14 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz: Einführung und Grundlegung im ersten Studienabschnitt, spezielle Ausbildung und Vertiefung im zweiten Studienabschnitt) unterschiedlich sein müssen.

Soweit die wissenschaftliche Berufsvorbildung in einzelnen der im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Studienrichtungen die Ableistung einer Praxis außerhalb der Hochschule erfordern sollte, wird diese gemäß § 17 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Studienplan vorzusehen sein (vgl. Bemerkungen zu

§ 2 Abs. 3 Z. 29 lit. c, Studienzweig „Lebensmittelchemie“). Das von Lehramtskandidaten zu absolvierende Schulpraktikum wird wegen der großen Bedeutung, die der praktisch-pädagogischen Ausbildung zukommt, im § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ausdrücklich vorgesehen; dort wird auch das erforderliche Ausmaß dieses Schulpraktikums (zwölf Wochen) geregelt.

Von einzelnen Begutachtern wurde darauf hingewiesen, daß die von Absolventen bestimmter, in diesem Gesetzentwurf geregelten Studienrichtungen zu erwartenden Kenntnisse von Rechtsvorschriften in dem Entwurf nicht vorgesehen seien. Soweit es sich um Kenntnisse von Rechtsvorschriften, insbesondere bei Studienrichtungen handelt, denen ein bestimmtes Berufsziel entspricht — wie etwa der Studienrichtung „Pharmazie“ —, werden in der Kenntnis dieser Rechtsvorschriften erforderliche Vorkenntnisse für Diplomprüfungen im Sinne des § 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erblicken sein, aus denen auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 4 in der Studienordnung Vorprüfungen vorgeschrieben werden können. Das gleiche gilt auch für erforderliche Vorkenntnisse anderer Art, die durch die in der Anlage genannten Prüfungsfächer nicht erfaßt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisher „Philosophikum“ genannte Prüfung im Doktoratsstudium nicht mehr vorgeschrieben werden. Gegen diese Prüfung wurden viele Einwände erhoben, vor allem derjenige, sie werde am Schluß des bisherigen Doktoratsstudiums in einer Weise absolviert, daß von einer eigentlichen Bekanntschaft mit der Philosophie bzw. einer wissenschaftstheoretischen Vertiefung des eigenen Fachstudiums nicht die Rede sein könne.

Nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz dient das Doktoratsstudium besonders der fachwissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. In den Beratungen über den Gesetzentwurf wurde daher vorgeschlagen, das Doktoratsstudium von einem womöglich erst während seiner Absolvierung aufgenommenen zusätzlichen Studium der Philosophie zu befreien. Dagegen sieht das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 15 Abs. 5 die wissenstheoretische und philosophische Vertiefung sowie je nach Eigenart der Studienrichtung die Erfassung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise vor. Auch gehört zu den im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz formulierten allgemeinen Reformzielen, daß die Studierenden „die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen“. Gegen die im Entwurf eines Bundesgesetzes über philo-

sophische, mathematisch-formalwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen vorgeschlagene wahlweise Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen zur philosophischen und wissenstheoretischen Vertiefung der Fachgebiete oder aus einem Teilgebiet der Philosophie sind vor allem von Seiten der Vertreter der naturwissenschaftlichen Fächer Bedenken geäußert worden.

Entsprechend einem Vorschlag der Philosophischen Fakultät der Universität Wien wird nunmehr eine Vorprüfung über den Stoff der der wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung dienenden Lehrveranstaltungen vorgeschlagen, die jedoch von ordentlichen Hörern derjenigen Studienrichtungen, die zum akademischen Grad des Magisters der Naturwissenschaften führen oder führen können, nach Wahl des ordentlichen Hörers durch eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ersetzt werden kann.

Anläßlich der Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde von zahlreichen Begutachtern an der Formulierung „wissenstheoretische Vertiefung“ Anstoß genommen. Diese Formulierung ist dem § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entnommen. In dieser Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde der Ausdruck „wissenstheoretisch“ bewußt gewählt, da das Wort „Wissenschaftstheorie“ vieldeutig ist und zu einer Auslegung in Richtung von Streitigkeiten wissenschaftlicher Schulen Anlaß geboten hätte. Da das Wort „Erkenntnistheorie“ zu allgemein erschien, wurde im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz ein ähnlich allgemeiner Ausdruck gewählt, der aber doch den Bezug speziell zum methodischen Wissen betonen sollte. „Wissenschaftstheorie“ wird daher im Sinne von Wissenschaftstheorie aller Einzelwissenschaften zum Unterschied von allgemeiner Erkenntnistheorie zu verstehen sein.

Zu § 6 Abs. 3 und 4:

Es wurde bereits erwähnt, daß der Gesetzentwurf weitgehend auf die Aufzählung von Listen von Wahlfächern verzichtet und generell Formulierungen von Wahlfächern, wie sie etwa im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen vorgesehen sind, vorzieht. Bei einzelnen Studienrichtungen werden diese generellen Formulierungen durch eine demonstrative Aufzählung einer Reihe von in Betracht kommenden Wahlfächern ergänzt. Im Anschluß an § 15 Abs. 4 dritter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes enthält § 6 Abs. 3 des Entwurfes die grundsätzliche Bestimmung, daß als Wahlfach jedes Fach in Betracht kommt, dessen Studium

das Studium der Pflichtfächer sinnvoll ergänzt. Die Wahl war auf solche Fächer einzuschränken, die an der betreffenden Hochschule oder am betreffenden Hochschulort auf Grund der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen tatsächlich durchgeführt werden. Ein Anspruch einzelner Studierender auf Einrichtung eines bestimmten Wahlfaches war jedenfalls auszuschließen. Wahlfächer, die in der Anlage zum Gesetzentwurf genannt werden, sollen, wenn die Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen, im Studienplan genannt werden (Abs. 4). Auch die darüber hinaus in Betracht kommenden wichtigsten Wahlfächer, die am Hochschulort durchgeführt werden, sollen im Studienplan genannt werden, doch sollen die Studierenden das Recht haben, auch andere in Betracht kommende Fächer bei Vorliegen der Voraussetzungen zu wählen (Abs. 3).

Zu § 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen entnommen. Sie stellt den Versuch einer Anpassungsmöglichkeit an die wissenschaftliche Entwicklung ohne Gesetzesänderung dar.

Zu § 7:

§ 7 des Entwurfes enthält die Regelung der ersten Diplomprüfung.

Im Abs. 1 werden die Bedingungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung bzw. zu den einzelnen Teilprüfungen und Prüfungsteilen derselben genannt. Gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist die Zulassung zu Diplomprüfungen von der Inschriftion der vorgeschriebenen Semester, der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungsfächer abhängig zu machen; für die Zulassung zur abschließenden Diplomprüfung tritt noch die Approbation der Diplomarbeit hinzu. Die Ausnahmsbestimmung des zweiten Satzes des § 7 Abs. 1 war im Zusammenhang mit der in den Abs. 2 bis 7 vorgesehenen Möglichkeit, die erste Diplomprüfung in der Form von Teilprüfungen, die einzelnen Teilprüfungen aber in Prüfungsteilen abzulegen, erforderlich.

Über die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ergebenden Bedingungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung bzw. zu ihren Teilprüfungen und deren Prüfungsteilen

244 der Beilagen

67

hinaus enthält die Anlage zum vorliegenden Gesetzentwurf bei einzelnen Studienrichtungen besondere Zulassungsbedingungen. Die Festsetzung der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern hat gemäß § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Studienplan zu erfolgen; Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern bedürfen daher keiner Erwähnung im Gesetz, desgleichen auch nicht Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes oder im Rahmen von Vorprüfungsfächern nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Vermittlung erforderlicher Vorkenntnisse dienen.

Nur soweit im Rahmen der Ausbildung sich die Inskription von Lehrveranstaltungen als notwendig erwies, die weder den Stoff der Prüfungsfächer betreffen noch der Vermittlung erforderlicher Vorkenntnisse dienen, war daher eine eigene gesetzliche Vorschrift in die Anlage zum Gesetzentwurf aufzunehmen. Desgleichen waren auch Vorprüfungen nur insoweit in der Anlage zu nennen, als sie nicht oder doch nicht eindeutig Vorkenntnisse im Sinne des § 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betreffen. Bezüglich der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer ist auf die Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 zu verweisen.

Entsprechend einer von den Vertretern zahlreicher Fächer ergangenen Anregung, die erste Diplomprüfung nicht nur in Teilprüfungen aus den einzelnen Prüfungsfächern, sondern in Prüfungen über den Stoff der einzelnen Lehrveranstaltungen zu zerlegen, und im Hinblick auf den Wunsch der Studierenden, ihnen die Wahl zwischen dieser Art der Ablegung der ersten Diplomprüfung und einer kommissionellen Prüfung am Ende des ersten Studienabschnittes zu überlassen, wird die Regelung der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur übernommen (Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 8).

Dementsprechend überläßt der Entwurf dem Kandidaten die Wahl, ob er die erste Diplomprüfung in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern ablegen will, oder ob er eine kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat vorzieht. Der Kandidat soll von seiner Wahlmöglichkeit auch nach Ablegung einiger Teilprüfungen noch Gebrauch machen können. In diesem Falle beschränkt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsgegenstände. Die nochmalige kommissionelle Prüfung aus Gegenständen, in denen bereits eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt wurde, erschien nicht erforderlich. Wählt der Kandidat die kommissionelle Ablegung der Diplomprüfung, so hat er sie in zwei Teilen abzulegen.

Ein großer Teil der in diesem Entwurf genannten Prüfungsfächer wird nicht eine, sondern jeweils mehrere Lehrveranstaltungen, zum Teil auch mehrere Vorlesungen umfassen. Auf Antrag des Kandidaten sollen die Teilprüfungen in Prüfungsteilen über den Stoff der einzelnen Vorlesungen abgelegt werden können. Da nur Vorlesungen der Vermittlung neuen Wissensstoffes, Lehrveranstaltungen anderer Art wie Übungen, Seminare, Praktika usw. dagegen der methodischen Schulung, der Vertiefung des erworbenen Wissens und der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen und der Erfolg der Teilnahme an ihnen ohnehin vom Vortragenden (Leiter) der Lehrveranstaltung zu beurteilen ist (§ 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), war diese Bestimmung auf Vorlesungen einzuschränken. Die Zulassung zu diesen Prüfungsteilen wird gemäß Abs. 1 den Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen — also nicht nur der Inskription der betreffenden Vorlesung, sondern auch die positive Beurteilung der Teilnahme an den diesen Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen anderer Art — voraussetzen.

Die Studierenden werden sohin die Möglichkeit erhalten, die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung unter Umständen in mehreren kleineren Einzelprüfungen abzulegen.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll auf Grund der an den Technischen Hochschulen gemachten Erfahrungen der Verhinderung unnötiger Zeitverluste durch die Studierenden dienen, indem sie dem Studienplan die Möglichkeit gibt, die Studierenden zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Studien zu verhelfen. Die Erfahrung an den Technischen Hochschulen hat gezeigt, daß manche Studierende sich dazu verleiten lassen, den Prüfungen aus den schwierigeren Gegenständen auszuweichen. Da es sich hiebei zum Teil um Grundlagenfächer handelt, schleppt der Studierende Lücken in seinem Wissen und Können mit, die den Erfolg des weiteren Studiums in Frage stellen. Die vorliegende Bestimmung soll eine wirksame Schranke gegen eine solche für die Studierenden schädliche Praxis errichten. Die Studienordnungen werden ermächtigt, den Studierenden eine bestimmte Reihenfolge für die Ablegung der einzelnen Prüfungen vorzuschreiben. An dieser Stelle erschien auch ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betreffend das Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen und Prüfungsteilen zweckmäßig.

Für die Wiederholung der Vorprüfungen, Teilprüfungen und Prüfungsteile sind die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden, wobei unter letzter zulässiger Wiederholung der genannten Einzelprüfungen die dritte Wiederholung zu verstehen ist.

Diese letzte Wiederholung einer Prüfung wird kommissionell vor einem Prüfungsseminar abzuhalten sein. Der Studierende, der die Teilprüfungen oder den Prüfungsteil einer Teilprüfung nach viermaligem Anstreben nicht positiv abgelegt hat, wird von der Fortsetzung des Studiums seiner Studienrichtung ausgeschlossen. Eine außerordentliche Wiederholung gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist natürlich nicht ausgeschlossen.

Trotz verschiedener kritischer Stimmen, die sich in der Begutachtung gegen dieses an Philosophischen Fakultäten nicht erprobte Prüfungssystem erhoben (vgl. Bemerkungen zu § 9), wurde es auf Grund der Zustimmung eines großen Teiles der Begutachter in den Entwurf aufgenommen.

Es ist zu erwarten, daß dieses von den Technischen Hochschulen übernommene aufgelockerte Prüfungssystem einen wichtigen Beitrag zur Straffung des Studiums und zur Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer leisten wird. Anderseits steht nicht zu befürchten, daß die vorgesehene Möglichkeit der Studierenden, die kommissionelle Ablegung der ersten Diplomprüfung zu wählen, zu einer Überlastung der Prüfungssenate führen wird. Die Erfahrung an den Technischen Hochschulen hat gezeigt, daß kommissionelle Prüfungen nur in den seltensten Fällen gewählt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Prüfungssenate für Diplomprüfungen wird auf die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 bis 5 und 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verwiesen. Diese Bestimmungen werden es zulassen, gegebenenfalls für mehrere Studienrichtungen (etwa für alle Lehramtsstudien) eine gemeinsame Prüfungskommission zu bilden.

Da der Entwurf eine Bestimmung über die Form der Ablegung der ersten Diplomprüfung nicht enthält, wird eine Vorschrift, ob ihre Teile mündlich, schriftlich, in Form von Prüfungsarbeiten oder sowohl mündlich als auch schriftlich abzulegen sind, gemäß § 24 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Studienordnung vorzusehen sein.

Zu § 8:

Gemäß § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes soll der Kandidat in der Diplomarbeit durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fache den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darstellen. Auch bei den Studien für das Lehramt an höheren Schulen soll in Hinwendung an die Stelle der Hausarbeiten aus den beiden Fächern eine Diplomarbeit aus der als erste Studienrichtung gewählten Studienrichtung treten (Abs. 1).

Das Thema der Diplomarbeit soll der gewählten Studienrichtung, im Falle der Kombination zweier Studienrichtungen der ersten Studienrichtung entnommen werden. Das Thema wird daher allen Prüfungsfächern, einschließlich der Wahlfächer der Studienrichtung, angehören können; ergänzende Fächer gemäß § 3 Abs. 2 sowie Hilfs- und Ergänzungsfächer gemäß § 3 Abs. 3 werden jedoch auszuschließen sein. In den Lehramtsstudien werden vor allem auch fachdidaktische Fragen oder die Behandlung des Themas unter besonderer Berücksichtigung der Fachdidaktik in Betracht kommen. In den Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen wird das Thema der Diplomarbeit, da es sich ja um eine wissenschaftliche Arbeit handelt, nur dem wissenschaftlichen Teil des Studiums (einschließlich der Fachdidaktik) entnommen werden können.

Die Wahl eines Themas aus der ersten Studienrichtung wird nicht ausschließen, daß in der Behandlung des Themas allenfalls ein Zusammenhang mit Teilgebieten der zweiten Studienrichtung oder mit ergänzenden Fächern hergestellt wird.

Die Einschränkung des Themas der Diplomarbeit auf bestimmte Prüfungsfächer der Studienrichtung „Pharmazie“ erscheint um des Ausbildungszweckes dieser Studienrichtung willen erforderlich (Abs. 2).

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung, betreffend den Zeitpunkt für die Vergabe der Diplomarbeit, soll dazu dienen, Studienverzögerungen durch verspätete Vergabe von Diplomarbeitsthemen zu verhindern. Durch diesen Rechtsanspruch wird eine frühere Vergabe des Themas nicht ausgeschlossen, sofern dies nach Beurteilung des Betreuers im Hinblick auf die Fortschritte des Studierenden sinnvoll erscheint.

Die Festsetzung einer bestimmten Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten, wie sie angeregt wurde, scheint nicht möglich; die Bestimmung des § 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, daß Diplomarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen sind, wird im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu verstehen sein, daß bei rechtzeitiger Einreichung der Diplomarbeit die Ablegung des abschließenden Teiles der zweiten Diplomprüfung am Ende des letzten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes ermöglicht wird (Abs. 5).

Als Formen der Diplomarbeit kommen je nach Eigenart der Studienrichtung bzw. des Studienzweiges und des Ausbildungszweckes die Anfertigung in Form einer Hausarbeit oder als Institutsarbeit in Betracht (Abs. 4). Unter Instituts-

244 der Beilagen

69

arbeiten werden wissenschaftliche Arbeiten zu verstehen sein, die im wesentlichen am Institut mit Mitteln des Instituts durchgeführt werden, wobei die Arbeit nicht an die Räumlichkeiten des Instituts gebunden sein muß, sondern, wenn das Thema es erfordert, auch etwa im Gelände durchgeführt werden kann. Die in der Begutachtung verschiedentlich geforderte Anfertigung von Diplomarbeiten in Form eines „team-work“ wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und dieses Gesetzentwurfs nicht ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, Diplomarbeiten auch in Form von Klausurarbeiten anzufertigen, wird zwar grundsätzlich nicht in Erwägung gezogen, da es fraglich ist, ob der Zweck einer Diplomarbeit, durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun, durch eine Klausurarbeit erreicht werden kann.

Eine Ausnahme wird in der Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 6 für die Studienrichtung „Pharmazie“ vorgesehen. In der derzeit geltenden pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung ist die Anfertigung einer Diplomarbeit nicht vorgesehen. Auf Grund der an den in Betracht kommenden Instituten zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, Diplomarbeiten als Hausarbeiten oder als Institutsarbeiten anzufertigen zu lassen. Für eine Übergangszeit soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Anfertigung der Diplomarbeit in der Studienrichtung „Pharmazie“ in Form von zwei Klausurarbeiten zuzulassen. Es wird jedoch anzustreben sein, auch für Studierende der Pharmazie die Voraussetzungen für die Anfertigung der Diplomarbeit in einer den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 entsprechenden Weise zu schaffen, da immerhin Zweifel bestehen könnten, ob zwei Klausurarbeiten ausreichen, den an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen zu genügen.

Abschließend ist zu bemerken, daß die im Zuge der Begutachtung angeregte Möglichkeit, die Anfertigung von Diplomarbeiten auch nach Ablegung der zweiten Diplomprüfung zuzulassen, im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht in Erwägung gezogen werden kann. Dies schließt nicht aus, daß eine Diplomarbeit im Hinblick auf die im Anschluß an das Diplomstudium zu absolvierenden Doktoratsstudien im Einzelfall sinnvoll als Vorbereitung einer Dissertation eingerichtet werden kann.

Zu § 9:

Bezüglich der im § 9 enthaltenen Vorschriften über die Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist insbesondere auf Abs. 4 zu verweisen. Die Bestimmung entspricht einer gleichartigen Be-

stimmung im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen. Sie soll der sinnvollen individuellen Gestaltung der Studien breiten Raum schaffen. In ähnlicher Weise wie bei einem studium irregulare gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sollen die vorgesehenen Prüfungsfächer durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen — auch solcher, die nicht in diesem Entwurf geregelt sind — ersetzt werden können, soweit dies im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Erprobung neuer sinnvoller Fächerkombinationen durch individuelle Gestaltung von Studien wird gerade für die durch den vorliegenden Entwurf zu regelnden Studien eine besondere Bedeutung zukommen. Für Studienrichtungen, die auf ein eindeutig festgelegtes Berufsziel orientiert sind, wie für Pharmazie oder für die der Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studien, wird diese Möglichkeit allerdings nicht in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Gestaltung der zweiten Diplomprüfung (Abs. 5 bis 8) waren im Entwurf eines Bundesgesetzes über philosophische, mathematisch-formalwissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen zwei Varianten vorgeschlagen worden: entweder die kommissionelle Ablegung am Ende des zweiten Studienabschnittes — die Prüfungen aus zwei Prüfungsfächern sollten allerdings schon früher abgelegt werden können — oder die Ablegung in Teilprüfungen durch Einzelprüfer, verteilt über mehrere Semester. Die Mehrheit der Begutachter hat sich für die letztere Lösung ausgesprochen; zum Teil wurde darüber hinaus die Möglichkeit einer weiteren Aufgliederung der Teilprüfungen in Prüfungen über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen auch im zweiten Studienabschnitt gefordert. In Erwägung dieser Vorschläge einerseits und der für eine kommissionelle Abhaltung der zweiten Diplomprüfung am Schluß des zweiten Studienabschnittes vorgebrachten Gründe andererseits wird nunmehr ein gemischtes System vorgeschlagen, das dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen entnommen und auf den mit dem an den Technischen Hochschulen bisher geübten Prüfungssystem gemachten Erfahrungen aufgebaut ist. Wenn der Vorzug einer am Schluß des Studiums stehenden kommissionellen Prüfung darin erblickt wird, daß sie die Präsenz des erworbenen Wissens in seiner Gesamtheit darstellen soll, so ist doch auch der vielfach gebrachte Einwand, eine solche große Abschlußprüfung führe zu reiner Prüfungsvorbereitung, zum Auswendiglernen auf Kosten des Verständnisses, nicht von der Hand zu weisen. Andererseits enthält jede Einzelprüfung ein subjektives Element, das sich zum Nachteil des Kandidaten auswirken kann.

und bei gleichzeitiger Prüfung durch mehrere Prüfer ausgeschaltet ist. Auch läßt sich gegen Einzelprüfungen, die nicht erst am Ende des Studienabschnittes abgelegt werden, gewiß einwenden, daß sie zu raschem Vergessen des bereits abgeprüften Stoffes führen können. Ein wesentlicher Vorteil der Auflösung der Diplomprüfung in Einzelprüfungen wird aber darin erblickt werden können, daß die Bewältigung konkreter Teilaufgaben einen wichtigen Impuls zu regelmäßiger Arbeit darstellt und diese Prüfungsform daher entscheidend zur Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer beitragen kann. Das im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene System stellt eine Mischung zwischen beiden Prüfungsformen dar, indem es die Vorteile der Auflösung der zweiten Diplomprüfung in Einzelprüfungen mit den Vorteilen einer abschließenden, dem Erweis der Erreichung des Studienziels dienenden kommissionellen Prüfung unter Vermeidung der Nachteile beider Systeme verbindet.

Demgemäß war die zweite Diplomprüfung in zwei Teile zu gliedern. Der erste Teil umfaßt die Einzelprüfungen („Teilprüfungen“ im Sinne des § 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes) aus den in der Anlage angeführten Prüfungsgegenständen. In gleicher Weise wie bei der ersten Diplomprüfung zerfallen diese Teilprüfungen wieder in Prüfungsteile, die den einzelnen Vorlesungen entsprechen. Ebenso wie bei der ersten Diplomprüfung soll es aber dem Kandidaten freistehen, auch eine kommissionelle Prüfung aus allen Gegenständen zu verlangen. Auch die übrigen Bestimmungen für die erste Diplomprüfung sollen sinngemäß angewendet werden (vgl. Bemerkungen zu § 7).

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist aber jedenfalls kommissionell abzuhalten. Er umfaßt eine Prüfung über das in der Diplomarbeit behandelte Thema sowie über ein zweites Teilgebiet, das einem Schwerpunkt der gewählten Ausbildung entsprechen soll. Vor Bestimmung dieses zweiten Prüfungsfaches ist der Kandidat zu hören. Er hat das Recht, einen Vorschlag zu machen.

Bei Kombination zweier Studienrichtungen wird dieser Schwerpunkt, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, auch der zweiten Studienrichtung angehören können.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß beim zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung, ausgehend von der Diplomarbeit, der Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, die gewonnene Einsicht in die Ergebnisse, die Quellen, die Zusammenhänge und Methoden des Faches dargestan werden können, ohne daß der zweite kommissionelle Teil durch die Prüfung reinen Wissensstoffes überladen wird.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 erwähnt, hat das in den §§ 7 und 9 vorgesehene Prüfungssystem nicht nur weitgehende Zustimmung bei zahlreichen Begutachtern gefunden, sondern auch Anlaß zu Kritik gegeben. Insbesondere wurde bemängelt, diese Prüfungsvorschriften seien teils geeignet, die Prüfungen allzu sehr zu erleichtern, teils an Hochschulen mit großen Hörerzahlen praktisch undurchführbar. Diese Bedenken schienen allerdings nicht überzeugend. Beim Vergleich eines Prüfungssystems, das kommissionelle Prüfungen am Ende des Studienabschnittes vorsieht, mit dem System der über den Studienabschnitt verteilten Einzelprüfungen zeigt sich, daß diese Systeme sich hinsichtlich der Art der an die Kandidaten gestellten Anforderungen wohl unterscheiden, doch läßt sich nicht von vornherein feststellen, welches System als das leichtere angesehen werden kann. Kommissionelle Prüfungen sind sicher besser geeignet, Zusammenhänge aufzuzeigen und einen Gesamtüberblick über das erworbene Wissen zu geben; sie leiden aber unter dem Mangel, daß die Kandidaten einen außerordentlich großen Gedächtnisstoff präsent haben müssen; eine Gedächtnisleistung, die mit der wissenschaftlichen Befähigung des Kandidaten nicht unbedingt übereinstimmen muß. Kommissionelle Prüfungen müssen bedeutend an Wert verlieren, wenn einer großen Zahl von Kandidaten eine verhältnismäßig kleine Zahl von Prüfern gegenübersteht; es ist dann nicht mehr möglich, auf den einzelnen Kandidaten mit der erforderlichen Sorgfalt einzugehen, sodaß der Vorteil der kommissionellen Prüfung, die Möglichkeit der Darlegung des gewonnenen Gesamtüberblicks, verloren gehen muß. Einzelprüfungen können sicher nicht den Gesamtüberblick bieten, der allenfalls bei kommissionellen Prüfungen gewonnen werden kann; sie ermöglichen aber eine gründlichere Vorbereitung; da sie leichter als kommissionelle Prüfungen zu verschiedenen Terminen abgehalten werden können, bieten sie die Möglichkeit, die Nachteile des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Prüfer und der Zahl der Kandidaten zu vermeiden oder zumindest in ihren Auswirkungen zu mindern. Insbesondere ermöglichen Einzelprüfungen den Studierenden, ihre Prüfungsvorbereitung nach Maßgabe der Vermittlung des Lehrstoffes kontinuierlich über die gesamte Studienzeit zu verteilen, und stellen sicher, daß die Kandidaten bei denjenigen Prüfern zur Prüfung antreten können, bei denen sie die Lehrveranstaltungen gehört haben. Einzelprüfungen können daher im Zusammenhang mit der Beurteilung von Übungen, Proseminaren, Seminaren usw. ein wirksames kumulatives Prüfungssystem bilden. Damit steht nicht im Widerspruch, daß am Ende des Studiums nach Art einer „defensio“ der Diplomarbeit dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, sich über den Erfolg seines Stu-

diums nicht in Form einer Gedächtnisprüfung, sondern einer Verständnisprüfung auszuweisen.

In Abs. 8 wird bestimmt, daß der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung mündlich abzuhalten ist. Es ergibt sich aus dem eben dargelegten Sinn dieser abschließenden Prüfung, daß nur die mündliche Abhaltung in Betracht kommen kann. Die Form der Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Studienordnung festzulegen sein, wobei zu beachten sein wird, daß auf Grund des letzten Satzes dieser Bestimmung die das ordentliche Studium abschließende Prüfung jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten hat.

Zu § 10:

In § 10 sind die für Lehramtsstudien geltenden Sonderbestimmungen, soweit solche nicht schon in den vorhergehenden Bestimmungen enthalten sind, insbesondere die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung zusammengefaßt. Daß bei der Gestaltung der Lehramtsstudien im Hinblick auf das Ausbildungsziel auf die Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen sein wird (Abs. 1), wurde bereits erwähnt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei Erlassung der Studienordnungen auf Grund der besonderen Studiengesetze im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorzugehen hat. Darüber hinaus wird dieses Einvernehmen gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs auch bei Genehmigung der Studienpläne für Lehramtsstudien einschließlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten herzustellen sein. Andererseits hat gemäß § 5 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes der Bundesminister für Unterricht und Kunst bei der Vorbereitung und Erlassung von Verordnungen, die die Festsetzung von Lehrplänen für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen zum Gegenstand haben, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzugehen. Es wird daher auch möglich sein, bei Vorbereitung der Lehrpläne der höheren Schulen den Rat der Hochschulen einzuholen, denen die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen und die Fortführung des Bildungsganges der Absolventen der höheren Schulen obliegt.

Abs. 2 stellt klar, daß auch die pädagogische Ausbildung eine wissenschaftliche Ausbildung zu sein hat und daher an den Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu orientieren ist.

Die Abs. 3 bis 7 enthalten die Grundsätze für die Regelung der pädagogischen Ausbildung. Diesbezüglich wurden von den begutachtenden Stellen sehr gegensätzliche Vorstellungen geäußert.

Hinsichtlich des Einbaues der pädagogischen Ausbildung in die Hochschulstudien boten sich grundsätzlich drei Modelle an, nämlich eine pädagogisch-didaktische Ausbildung während des Fachstudiums, eine solche Ausbildung nach Vollendung des Fachstudiums und eine Vorschaltung der pädagogisch-didaktischen Ausbildung vor das Fachstudium. Die Vor- und Nachteile dieser drei Möglichkeiten sind in den im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Äußerungen deutlich zum Ausdruck gekommen. Sie können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Pädagogische und fachdidaktische Ausbildung parallel mit dem Fachstudium:

Auf diese Art und Weise ist das Studium für das Lehramt an höheren Schulen derzeit organisiert. Der Entwurf sieht vor, daß diese Struktur der Lehramtsstudien bei stärkerer Berücksichtigung der praktisch-pädagogischen Ausbildung beibehalten werden soll. Die Konsequenz dieser Regelung bildet allerdings die Festsetzung der Studiendauer der Lehramtsstudien mit neun Semestern, da die Bewältigung zweier kombinierter Studienrichtungen im vollen Umfang und einer ausreichenden pädagogischen Ausbildung in kürzerer Zeit kaum möglich wäre.

2. Pädagogische Ausbildung nach dem Fachstudium:

Die Nachteile dieses Vorschlages liegen darin, daß mit der pädagogischen Ausbildung erst in einem sehr späten Zeitpunkt, nämlich erst nach Abschluß eines vollen Fachstudiums nach acht bis zehn Semestern begonnen werden könnte und es sehr fraglich erscheinen muß, ob eine genügende Zahl von Absolventen, insbesondere naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, diese zusätzliche Ausbildung auf sich nehmen werden, wenn attraktive Verwendungsmöglichkeiten im Staat und in der Wirtschaft zur Verfügung stehen. Die zusätzliche pädagogische Ausbildung könnte entweder in der Form eines Vollstudiums durch ein bis zwei Semester oder in der Form von Hochschulkursen oder Hochschullehrgängen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen würden, erfolgen. Der Entwurf ist diesen Weg, der nicht für zweckmäßig erachtet wird, nicht gegangen.

3. Pädagogische Ausbildung vor Eintritt in das Fachstudium:

Der Arbeiterkammertag hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgeschlagen, die notwendige pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten vor Eintritt in das Fachstudium anzusetzen. Dadurch sollte insbesondere auch die

Möglichkeit eröffnet werden, die Lehrerausbildung in einem späteren Zeitpunkt völlig zu integrieren. Die derzeit an den Pädagogischen Akademien durchgeführte Ausbildung der Lehrer für die Pflichtschulen würde sodann mit dem pädagogisch-didaktischen Teil der Ausbildung für Lehrer an höheren Schulen identisch sein. Nach Abschluß dieser Ausbildung, die schon die Lehrbefugnis für Pflichtschulen in sich schließen würde, würde erst das Fachstudium für das Lehramt an höheren Schulen beginnen. Einzuwenden ist gegen diesen Vorschlag, daß ein so später Eintritt in das Fachstudium, erst nach Abschluß einer für den Unterricht an den Pflichtschulen als ausreichend empfundenen pädagogisch-didaktischen Ausbildung, abschreckend wirken kann. Als Nachteil müßte empfunden werden, daß dann — im Gegensatz zum derzeitigen Zustand einer in der Regel guten Fachausbildung neben einer unbefriedigenden pädagogischen Schulung — die Situation eintreten könnte, daß zwar eine genügende Anzahl von pädagogisch-didaktisch geschulten Lehrpersonen vorhanden ist, diese jedoch nicht die Absicht haben, sich noch einem längeren und schwierigen Fachstudium zu unterziehen.

Der vorliegende Entwurf versucht den Weg eines Einbaues einer ausreichenden pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung in das Fachstudium, ohne das Niveau der wissenschaftlichen Ausbildung zu reduzieren (vgl. Bemerkungen zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3).

Obwohl zahlreiche Begutachter, nicht zuletzt auch die Lehrer-Kommission der Schulreformkommission, sich für den Einbau der pädagogischen Ausbildung in das gesamte Studium aussprachen, wird die pädagogische Ausbildung in Abs. 3 grundsätzlich dem zweiten Studienabschnitt zugewiesen (vgl. Bemerkungen zu § 1 Abs. 2). Daß hiedurch die freiwillige Inschriftion von Lehrveranstaltungen der pädagogischen Ausbildung im ersten Studienabschnitt nicht ausgeschlossen ist, wird in Abs. 6 ausgesagt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Gemeinsamkeit des ersten Studienabschnittes für die Studienzweige der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien konnten Teile der pädagogischen Ausbildung jedoch nicht zwingend im ersten Studienabschnitt vorgeschrieben werden. Ausnahmen bilden lediglich die Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Abs. 7).

Die pädagogische Ausbildung hat grundsätzlich drei Teile zu umfassen, nämlich die allgemeine pädagogische Ausbildung, die fachdidaktische Ausbildung und die schulpraktische Ausbildung, wobei letztere teils der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, teils der fachdidaktischen Ausbildung zuzuweisen ist (Abs. 3).

In der allgemeinen pädagogischen Ausbildung (Abs. 4) wird Wert auf ein gründliches Kennen-

lernen der Schulwirklichkeit durch die Studierenden gelegt. Auf Grund des bereits erwähnten Beschlusses der Lehrer-Kommission der Schulreformkommission soll das im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung zu absolvierende Schulpraktikum zwölf Wochen betragen. In diesem Schulpraktikum, das im Gegensatz zu den im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung vorzusehenden schulpraktischen Lehrveranstaltungen ein Kontinuum — wenn auch gegebenfalls mit Unterbrechungen — darstellen soll, sollen die Studierenden selbst Verantwortung tragen und die Erfolge ihrer Lehrtätigkeit vor Augen geführt bekommen. Gleichzeitig soll das Schulpraktikum den Studierenden die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer pädagogischen Eignung bieten. Das Schulpraktikum wird daher ebenfalls einer Empfehlung der Lehrer-Kommission der Schulreformkommission folgend — an den Beginn des zweiten Studienabschnittes — also in das erste, längstens zweite Semester — zu verlegen sein. Dies sollte nicht ausschließen, daß den Studierenden vor Beginn oder während des Schulpraktikums eine Einführung in die erforderlichen didaktischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnisse geboten wird. Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung werden die Kandidaten den Erfolg der allgemeinen pädagogischen Ausbildung im Prüfungsfach „Pädagogik“ darzutun haben.

Die fachdidaktische Ausbildung (Abs. 5), also der fachbezogene Teil der pädagogischen Ausbildung, in dem sich diese mit den beiden gewählten Studienrichtungen überschneidet, wird auf die im Schulpraktikum gewonnenen Erfahrungen Bezug zu nehmen haben. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der fachdidaktischen Ausbildung für die künftigen Lehrer zukommt, wird im Entwurf ausdrücklich die Abhaltung von Seminaren aus Fachdidaktik in beiden gewählten Studienrichtungen verlangt, die mit schulpraktischen Lehrveranstaltungen (Lehrauftritten) verbunden sein sollen.

Bezüglich der Durchführung des Schulpraktikums und der schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist auf die Bestimmung des § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hinzuweisen, die Dienststellen des Bundes zur Mitwirkung an Praktika im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

Im Sinne der in der Begutachtung erhobenen Forderung, die pädagogische Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt beginnen zu lassen — was aus den zu § 1 Abs. 2 erwähnten Erwägungen nicht zwingend vorgesehen werden kann —, wird im Abs. 6 den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, schon im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung zu absolvieren.

244 der Beilagen

73

Entsprechend einer Empfehlung der Lehrerkommission der Schulreformkommission sollen insbesondere im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen einführender Art vorgesehen werden, die nicht nur für Lehramtskandidaten, sondern für alle Studierenden von Interesse sind und Fragen der Menschenführung, Kommunikation, Lernpsychologie und ähnliches behandeln. Solche Lehrveranstaltungen sollen, soweit sie Teilen der pädagogischen Ausbildung entsprechen, für Lehramtskandidaten in die pädagogische Ausbildung einrechenbar sein.

In Abs. 7 soll die bereits erwähnte Möglichkeit eröffnet werden, in den der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen die pädagogische Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt zu beginnen. Da diesen Studienrichtungen keine Studienrichtungen der allgemeinen Diplomstudien gegenüberstehen und daher die erwähnten Bedenken gegen einen zwingenden Beginn der pädagogischen Ausbildung im ersten Studienabschnitt hinsichtlich dieser Studienrichtungen nicht bestehen, soll die im Studium der Musikerziehung bereits erprobte Regelung für diese Studienrichtungen beibehalten bzw. ermöglicht werden.

§ 10 Abs. 8 nimmt darauf Bezug, daß einzelne der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienende Studien in anderen besonderen Studiengesetzen geregelt sind oder geregelt werden sollen. Es sind dies derzeit die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen) und die religionspädagogischen Studienrichtungen (Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen). Soweit in diesen Bundesgesetzen nichts anderes bestimmt ist, sollen die Bestimmungen dieses Entwurfes, soweit sie der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienen, auf diese Studien sinngemäß angewendet werden. Es werden dies vor allem die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten und, soweit die betreffenden Studienrichtungen zu kombinieren sind, die Bestimmungen über die Kombination (§ 3 Abs. 4 und 5) und über das Erweiterungsstudium (§ 12) sein. Auf die wirtschaftspädagogische Studienrichtung wird nur die Bestimmung über das Erweiterungsstudium anzuwenden sein, da diese Studienrichtung nicht kombinierbar ist und hinsichtlich der pädagogischen Ausbildung eigene Vorschriften enthält. Auf die religionspädagogischen Studienrichtungen werden die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung — soweit diese im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen nicht teilweise gesondert geregelt ist — und die Bestimmungen über das Erweiterungsstudium, auf die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung außerdem die Bestimmungen über die Kombination von Studien anzuwenden sein.

Zu § 11:

Hier werden die Bestimmungen zusammengefaßt, die eine Mitwirkung der Kunsthochschulen erforderlich machen. Eine Ergänzung der Studien der Kunstgeschichte, der Musikwissenschaft und der Theaterwissenschaft durch die Inscription künstlerischer Wahlfächer — wobei im Einzelfall auch die Wahl einer Gruppe künstlerischer Fächer im Ausmaß einer zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 in Betracht kommen kann — oder künstlerischer Freifächer kann durchaus sinnvoll sein und sollte daher nicht ausgeschlossen werden. Eine an den Berufszielen orientierte Ausbildung wird — wie dies auch bei den Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen vorgesehen ist — die Möglichkeit einer Ergänzung durch eine künstlerische Ausbildung erfordern. Dies wird durch den Grundsatz, daß die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu dienen haben, nicht ausgeschlossen. Bestimmte Berufsvorbildungen können vielmehr gerade erst durch die ergänzende künstlerische Ausbildung sinnvoll sein. Aus diesem Grund wird die Bestimmung des § 11 Abs. 1 vorgeschlagen, durch die zwar die Kombination zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Studien nicht institutionalisiert, die Möglichkeit einer Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch künstlerische Fächer aber offen gelassen werden soll.

Für die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen bedarf es einer Bestimmung, welche die Einrichtung derselben an den in Betracht kommenden Kunsthochschulen ermöglicht sowie die wegen der Kombination mit den wissenschaftlichen Studien, jedenfalls mit der pädagogischen Ausbildung, erforderliche sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und des vorliegenden Gesetzentwurfs hinsichtlich dieser Studien an den Kunsthochschulen vorsieht.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Ergänzung absolviertener Studien in Form von Erweiterungsstudien sowie der gleichzeitigen Absolvierung solcher Ergänzungsstudien mit dem Hauptstudium. Besondere Bedeutung wird den in Abs. 1 lit. e geregelten Erweiterungsstudien für Absolventen der Lehramtsstudien zukommen, die ihre Lehrbefugnis auf ein weiteres Unterrichtsfach ausdehnen wollen. Es war klarzustellen, daß für ein solches Erweiterungsstudium das Ausmaß und die Anforderungen einer als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtung für das Lehramt an höheren Schulen ausreichen, daß aber auch die Erweiterung auf das Ausmaß und die Anforderung einer

ersten Studienrichtung — mithin einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit — zulässig ist. Die Bestimmung des Abs. 3 über die Verkürzung der Studiendauer war notwendig, da es sich bei Erweiterungsstudien nicht um ein volles Studium handelt. Klarzustellen war weiter, daß Absolventen von Erweiterungsstudien ein Anspruch auf Erlangung eines weiteren akademischen Grades zu dem bereits erworbenen akademischen Grad nicht zusteht (Abs. 5).

Zu § 13:

Die Einrichtung von Kurzstudien, wie sie im Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehen sind, wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nur für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung vorgeschlagen. Die nach dem zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes der Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ abzulegende Akademische Übersetzerprüfung soll den Studierenden dieser Studienrichtung den nach der derzeitigen Regelung bereits nach dem fünften Semester zulässigen Abschluß einer Kurzausbildung als Übersetzer ermöglichen und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ gewähren.

Zu § 14 Abs. 1:

Wie bereits eingangs erwähnt, haben die Doktoratsstudien gemäß § 13 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes über die Diplomstudien hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu dienen. Die Trennung in berufsvorbildende Diplomstudien und darüber hinausgehende Doktoratsstudien stellt gerade hinsichtlich der bisher durch die philosophische Rigorosorenordnung, StGBL Nr. 165/1945, geregelten Studien eine einschneidende Reformmaßnahme dar. Nach der genannten derzeit gültigen Regelung fallen die berufsvorbildenden Studien und die Doktoratsstudien zusammen; auch soweit für berufsvorbildende Studien eigene Studiengänge vorgesehen sind, wie bei der Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen, bilden sie keine Voraussetzung für das Doktoratsstudium. Die Trennung in ein Diplomstudium und ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium wird sich daher im Sinne einer Hebung des wissenschaftlichen Niveaus des Doktoratsstudiums auswirken. Ein Abgehen von diesem Grundsatz würde ein Abgehen von einem der wesentlichen Reformgedanken des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bedeuten. Dies wird durch einen Hinweis auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nur unterstrichen, denn auch die dort vorgesehene Möglichkeit, anstelle der Diplomstudien andere Studien als Voraussetzung für das Doktoratsstudium vorzusehen, verlangt,

dass diese Studien den Diplomstudien nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sind. Der Entwurf trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn er als Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium die Absolvierung eines Diplomstudiums verlangt: Es sollte nicht übersehen werden, daß auch die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses eine Berufsvorbildung darstellt und daher kein Anlaß besteht, den Absolventen derjenigen Studienrichtungen, die weniger der Vorbildung auf praktische Berufsausübung, als der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn dienen, den Diplomgrad zu versagen. Gerade in dieser Bestimmung sollte ein wichtiger Aspekt der Reform der Studien an den Philosophischen Fakultäten erblickt werden. Die Tatsache, daß — abgesehen von den Lehramtsstudien, dem Studium der Pharmazie und der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung — die derzeitige Regelung als Abschluß der Studien an den Philosophischen Fakultäten nur das Doktorat kennt, hat dazu geführt, daß der Erfolg der wissenschaftlichen Ausbildung an den Philosophischen Fakultäten den an ein Doktoratsstudium zu stellenden Anforderungen — schon im Hinblick auf die große Zahl der Studierenden — nicht in allen Fällen gerecht werden kann. Die in Zukunft als Voraussetzung für die Zulassung zu den Doktoratsstudien geforderte Absolvierung der Diplomstudien wird daher die erforderliche Auslese der zum wissenschaftlichen Nachwuchs Befähigten erleichtern.

Zu § 14 Abs. 2:

Gemäß § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bestehen die Doktoratsstudien aus einem Studienabschnitt, dessen Dauer in den Studienordnungen nicht kürzer als zwei Semester und nicht länger als vier Semester zu bemessen ist. In einer von der Lehrer-Kommission der Schulreformkommission beschlossenen Empfehlung wurde gefordert, die Durchlässigkeit (der allgemeinen Diplomstudien und der Lehramtsstudien) solle so gewahrt bleiben, daß ohne Schwierigkeiten und ohne wesentlichen Zeitverlust das Doktoratsstudium abgeschlossen werden kann. Die Festsetzung der Studiendauer der Lehramtsstudien mit neun Semestern kommt dieser Forderung entgegen, dennoch kann nicht generell ausgeschlossen werden, daß bei naturwissenschaftlichen und anderen Studien, die im Lehramtsstudium mit einer zweiten Studienrichtung, im allgemeinen Diplomstudium dagegen nur mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern zu kombinieren sind, unter Umständen das Doktoratsstudium erst nach einer die vorgesehene Studiendauer übersteigenden Zeit abgeschlossen werden kann. Insbesondere wird bei den der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen,

244 der Beilagen

75

in denen das Diplomstudium nicht ausschließlich eine wissenschaftliche, sondern auch eine praktisch-künstlerische Ausbildung umfaßt, ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium in der vorgesehenen Studienzeit schwerlich abgeschlossen werden können. Aber auch Absolventen sonstiger Diplomstudien wird es nicht immer möglich sein, die Dissertation in maximal vier Semestern abzuschließen. Es liegt im Wesen einer Dissertation und in den sehr verschiedenen in Betracht kommenden Themenstellungen, daß hier eine zeitliche Schranke wohl kaum aufgestellt werden kann. Dennoch sollten die Studierenden auch in solchen Fällen nicht zur Inskription von Lehrveranstaltungen über die in der Studienordnung mit maximal vier Semestern festzusetzende Studiendauer hinaus verhalten werden.

Die generelle Vorschreibung zusätzlicher Anforderungen für Absolventen bestimmter Studienrichtungen der Lehramtsstudien sollte demnach nicht in Betracht gezogen werden. Die Absolventen dieser Studienrichtungen sollten nicht formal zu den allenfalls erforderlichen Ergänzungen gezwungen werden, da diese Ergänzungen wohl nicht in allen individuellen Fällen im gleichen Ausmaß notwendig sein werden. Aus diesem Grunde wurde der zweite Satz des zweiten Absatzes des § 14 so formuliert, daß bei Festsetzung der Studiendauer der Doktoratsstudien, das heißt der Zahl der zu inskribierenden Semester, von den für Absolventen der Diplomstudien gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bestehenden Anforderungen auszugehen ist. Allenfalls für Absolventen bestimmter Lehramtsstudien generell erforderliche Ergänzungen werden insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Nachweis besonderer Vorkenntnisse zum Verständnis einer Lehrveranstaltung) im Studienplan vorgesehen werden können. Daß in manchen Fällen zwischen dem Abschluß der Diplomstudien und dem Abschluß der Doktoratsstudien unter Umständen eine längere Zeitspanne liegen wird, als die vorgesehene Studiendauer der Doktoratsstudien beträgt, muß in Kauf genommen werden.

Es ist offensichtlich, daß vor allem die an Absolventen von Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen im Doktoratsstudium zu stellenden zusätzlichen Anforderungen ziemlich hoch sein werden, doch werden auch Absolventen solcher Studienrichtungen nicht grundsätzlich vom Doktoratsstudium ausgeschlossen.

Zu § 14 Abs. 3:

Hinsichtlich der Vergabe des Themas der Dissertation, ihrer Betreuung und Begutachtung wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. g, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 9 des Allgemeinen

Hochschul-Studiengesetzes verwiesen. Die Formulierung des § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfs macht deutlich, daß das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, nicht mit einem der in diesem Entwurf genannten Prüfungsfächer identisch zu sein braucht; Voraussetzung ist vielmehr, daß das Fach durch einen Hochschulprofessor, erforderlichenfalls auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten, der die Betreuung und Begutachtung übernimmt, vertreten ist.

Bewußt wurde eine Formulierung gewählt, die klarstellt, daß das Thema der Dissertation jedem wissenschaftlichen Fach entnommen werden kann, das den im vorliegenden Gesetzentwurf geregelten Studien entspricht. Dieses Fach muß daher nicht mit einem der in der Anlage zum Gesetzentwurf genannten Prüfungsfächer identisch sein. Voraussetzung ist lediglich, daß das Fach den durch diesen Gesetzentwurf zu regelnden Studien — sei es auch nur als Hilfs- und Ergänzungsfach oder als Wahlfach — zuzurechnen ist und an der betreffenden Hochschule ein Betreuer der Dissertation zur Verfügung steht. Als weitere Voraussetzung wird freilich gefordert werden müssen, daß der Studierende auf Grund der absolvierten Diplomstudien die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Behandlung des Themas mitbringt. Es wäre daher durchaus denkbar, daß etwa ein Absolvent einer Studienrichtung der „Slawistik“ — etwa Russisch oder Serbokroatisch — sein Doktoratsstudium aus einer weiteren slawischen Sprache absolviert, die an der betreffenden Hochschule nicht als eigene Studienrichtung, sondern nur als Wahlfach eingereicht ist.

Im Abs. 4 wird die Bestimmung des § 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wiederholt, die im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu verstehen sein wird, daß dem Kandidaten der rechtzeitige Antritt zum Rigorosum am Ende des letzten Semesters des Doktoratsstudiums — allerdings mit der im Abs. 2 genannten Einschränkung — ermöglicht wird, sofern die Dissertation zu einem Zeitpunkt eingereicht wird, der die Begutachtung während eines zumutbaren Zeitraumes zuläßt.

Zu § 14 Abs. 5:

Was die Prüfungsfächer des Rigorosums betrifft, so ist es einleuchtend, daß das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, jedenfalls zu prüfen ist (§ 25 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Weiters ist vorgesehen, daß als zweiter Prüfungsgegenstand ein Fach in Betracht kommt, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist.

Zu bemerken ist, daß das zweite Fach, ebenso wie das Dissertationsfach, nicht notwendigerweise mit einem Prüfungsfach der Diplomprüfungen identisch sein muß; im Sinne der den Doktoratsstudien zugesetzten Spezialisierung und Vertiefung können die Fächer des Rigorosums auch Teilgebiete oder Überschneidungen von Prüfungsfächern der Diplomprüfungen, unter Umständen bei entsprechendem wissenschaftlichem Zusammenhang auch Teilgebiete einer anderen Studienrichtung umfassen; als zweites Prüfungsfach kann auch ein Teilgebiet einer in einem anderen besonderen Studiengesetz geregelten Studienrichtung in Betracht kommen.

Im Zuge der ersten Begutachtung wurde verschiedentlich vorgeschlagen, als drittes Prüfungsfach des Rigorosums, zumindest im Falle geisteswissenschaftlicher Fächer, auch ein Teilgebiet der Philosophie vorzusehen. Von anderen Stellungnahmen wiederum wurde eine Ausweitung des Rigorosums abgelehnt. Wenn der Entwurf auch eine im Rahmen des Rigorosums abzulegende zusätzliche Prüfung aus Philosophie nicht vorsieht, so hat doch jeder Kandidat die Möglichkeit, als zweites Rigorosafach ein mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehendes Teilgebiet der Philosophie zu wählen. Auf die Bemerkungen zu § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

Wie in allen bisher in Kraft getretenen besonderen Studiengesetzen wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf die Abhaltung des Rigorosums als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat vorgesehen. Da das Rigorosum nur zwei Prüfungsfächer umschließt, würde diese Form der Abhaltung die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Prüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats — der jedoch mit einem der Prüfer identisch sein kann — erfordern. Die Abhaltung des Rigorosums, bei dem der Kandidat den Erfolg des Doktoratsstudiums im Anschluß an die von ihm abgefaßte Dissertation darzutun hat, in dieser Form erscheint um der Bedeutung dieser Prüfung willen geboten. Da eine allzu große Zahl von Doktoranden nicht zu erwarten sein sollte, kann in der gleichzeitigen Anwesenheit der Prüfer eine übermäßige Belastung nicht erblickt werden.

Zu §§ 15 und 16:

Auf Grund der Ergebnisse der Begutachtung werden neben den akademischen Graden „Magister der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“ die akademischen Grade „Magister der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“ vorgeschlagen. Letztere akademische Grade sollen grundsätzlich an Absolventen mathematischer und naturwissenschaftlicher Studien verliehen werden; an Absolventen

von Studien, die sowohl den Naturwissenschaften als auch den Geisteswissenschaften zugezählt werden können — einschließlich des Studiums der Logistik wegen ihres Naheverhältnisses zur Philosophie — jedoch nur auf Antrag, sofern die Diplomarbeit bzw. die Dissertation mathematische, naturwissenschaftliche oder kartographische Fragestellungen behandelt.

Im Zuge der Begutachtung wurde vorgeschlagen, grundsätzlich für Absolventen aller in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Studien die akademischen Grade „Magister der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“ zu verleihen; Absolventen der Formalwissenschaften und der Naturwissenschaften sollten aber das Recht haben, anstelle dieser akademischen Grade die akademischen Grade „Magister der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“ zu wählen, allenfalls nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 abgelegten Vorprüfung über den Stoff der philosophischen und wissenstheoretischen Vertiefung dienenden Lehrveranstaltungen bzw. über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften. Der Vorschlag wurde im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen, da es bedenklich erscheinen mag, die Wahl des akademischen Grades dem Kandidaten zu überlassen, statt den akademischen Grad ausschließlich an objektive Voraussetzungen zu knüpfen. Eine im Laufe des Studiums abgelegte Vorprüfung wiederum scheint nicht gewichtig genug, um die Bestimmung des akademischen Grades von ihr allein abhängig zu machen. Insbesondere für Absolventen von Lehramtsstudien oder anderen Diplomstudien (wie Technischer Geologie oder Montangeologie) an Hochschulen technischer Richtung werden wohl zwingend die akademischen Grade „Magister der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“, nicht aber „Magister“ bzw. „Doktor der Philosophie“, in Betracht kommen müssen.

Der Vorschlag, neben dem Magistergrad auch eine mit dem Wort „Diplom“ zusammengesetzte Berufsbezeichnung wie etwa „Diplombiologe“, „Diplompsychologe“ vorzusehen, konnte nicht aufgegriffen werden, da dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz neben dem akademischen Grad zu verleihende Berufsbezeichnungen fremd sind. Dagegen sieht das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 34 Abs. 4 vor, daß die Studienrichtung in der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ersichtlich zu machen ist. Die Ersichtlichmachung auch des Studienzweiges wird im § 15 Abs. 8 vorgeschlagen.

Der Wunsch nach mit dem Wort „Diplom“ zusammengesetzten Berufsbezeichnungen ist offensichtlich auf die Verhältnisse im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, abgestellt. Es sollte jedoch bedacht werden, daß die Studienreform in Österreich weiter fortge-

244 der Beilagen

77

schriften ist als in der Bundesrepublik Deutschland, sodaß es wenig Sinn hat, die dort allenfalls bald überholten Titel zu übernehmen.

Ein Vergleich mit dem als Standesbezeichnung seit langem im Bewußtsein der Öffentlichkeit eingebürgerten akademischen Grad „Diplomingenieur“ für Absolventen von Studien technischer Richtung ist nicht zutreffend. Die vorgeschlagenen Magistergrade sollen zum Ausdruck bringen, daß die Ausbildung der Träger dieses akademischen Grades sich von den erwähnten ausländischen Studiengängen unterscheidet. Es kann erwartet werden, daß, sofern das Ziel der mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz begonnenen Studienreform erreicht wird, die vorgeschlagenen Magistergrade nicht nur im Inland, sondern auch in den Nachbarländern sich im öffentlichen Bewußtsein durchsetzen werden. Allfällige Besorgnisse, daß die vorgeschlagenen akademischen Grade die Berufschancen im Ausland verringern könnten, dürften daher nicht zu Recht bestehen. Aus den gleichen Erwägungen wurden auch mit dem Wort „Diplom“ zusammengesetzte akademische Grade im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Ein eigener Diplomgrad für Absolventen der Lehramtsstudien kann nicht in Betracht gezogen werden. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit, wenn auch nicht Gleichtartigkeit der Lehramtsstudien mit den sonstigen Diplomstudien soll auch im akademischen Grad zum Ausdruck gebracht werden.

Nach dem Muster des im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehenen, an Absolventen des Studiums der Architektur an einer Kunsthochschule zu verleihenden Diplomgrades „Magister der Architektur“ wird für Absolventen der Lehramtsstudien für wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung der Diplomgrad „Magister der Künste“ vorgeschlagen. Trotz der anderen Bedeutung, die der lateinischen Bezeichnung „Magister artium“ hinsichtlich der absolvierten Studien sowohl in der Vergangenheit zukam, als auch insbesondere im englischsprechenden Ausland — in der Form „Master of Arts“ — zukommt, wird auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens dieser Form gegenüber dem ursprünglich vorgeschlagenen Singular „Magister artis“ der Vorzug gegeben.

Da einzelne der durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnden Studien von mehreren Hochschulen gemeinsam durchzuführen sein werden, war für solche Fälle die Zuständigkeit für die Verleihung der akademischen Grade zu klären. Die im § 15 Abs. 7 bzw. § 16 Abs. 4 vorgeschlagene Lösung der Verleihung des akademischen Grades durch diejenige Hochschule (Fakultät), an der die Diplomarbeit bzw. Dissertation approbiert wurde, erscheint als die sinnvollste.

Zu § 17:

Auf Grund einer Empfehlung der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission wurden in die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur Bestimmungen eingebaut, wonach paritätisch zusammengesetzte Studienkommissionen mit der Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, mit der Bewilligung des Austausches von Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung sowie mit der Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ferner mit der Untersuchung von Studienverzögerungen betraut wurden. Diese Bestimmungen wurden mit geringfügigen Änderungen in den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen übernommen. Sowohl im Zuge der schriftlichen Begutachtung dieses Gesetzentwurfs als auch anlässlich der über denselben am 23. und 24. April 1970 abgehaltenen Enquête wurden sowohl gegen die Bestimmung an sich als auch gegen einzelne Regelungen derselben Bedenken vor allem aus dem Kreise der Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten erhoben, während die Bestimmungen die grundsätzliche Zustimmung vor allem von Seiten der Assistentenvertreter und der Studentenvertreter sowie zum Teil auch von Professoren fanden.

Die wichtigsten Einwände, die gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen vorgebracht wurden, waren die folgenden:

Die für die Hochschulen technischer Richtung vorgesehenen Regelungen seien im Hinblick auf die anders gelagerten Verhältnisse an Philosophischen Fakultäten auf diese nicht anwendbar. An den Philosophischen Fakultäten, besonders an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, würden derzeit Studienkommissionen auf Basis der Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes probeweise eingerichtet. Eine gesetzliche Regelung würde eine Erstarrung bringen, durch die die Erprobung verschiedener Modelle verhindert würde. Insbesondere sei es auf Grund der besonderen Verhältnisse der Philosophischen Fakultäten nicht möglich, für jede Studienrichtung eine eigene Studienkommission zu errichten, da für einzelne Studienrichtungen weniger als die in den genannten Bundesgesetzen geforderte Mindestzahl von drei Professoren zur Verfügung stehe.

Die vorgesehene Drittelparität wurde abgelehnt, da die Mitbestimmung der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studierenden nach Qualifikation und Verantwortung gestuft sein müsse.

An anderen Fakultäten der Universitäten gebe es derzeit auch keine Studienkommissionen; es würde daher eine Ungleichheit hinsichtlich der Befugnisse der Professorenkollegien bestehen.

Die Bestellung der Studentenvertreter durch die Österreichische Hochschülerschaft garantiere nicht, daß in die Studienkommissionen geeignete und fachzuständige Studierende entsendet werden. Die Studentenvertreter müßten vielmehr auf Versammlungen der Hörer der einzelnen Institute gewählt werden.

An dem im Abs. 5 vorgesehenen Vetorecht für jede der beteiligten Personengruppen wurde bemängelt, daß dadurch wichtige Entscheidungen, wie die Erlassung von Studienplänen, unter Umständen verzögert oder unmöglich gemacht werden könnten. Für einen solchen Fall sei keine Sanktion vorgesehen.

Von anderen Begutachtern wurde darauf hinwiesen, daß es von den Angehörigen des Mittelbaues und den Studierenden kaum verstanden werden würde, wenn ein Recht, das an den Hochschulen technischer Richtung im Zusammenhang mit der Studienreform bereits zugestanden wurde, an den Philosophischen Fakultäten vorerthalten werden sollte. Die Verschiedenheit der Verhältnisse könne nicht als Begründung für eine Ablehnung der Einrichtung von Studienkommissionen an den Philosophischen Fakultäten herangezogen werden; vielmehr müßte getrachtet werden, die diesbezüglichen Bestimmungen den besonderen Verhältnissen an den Philosophischen Fakultäten anzupassen. Nur eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Studienkommissionen würde echte Erprobungen ermöglichen, da auf Grund der Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes den Vertretern der Studierenden und weitgehend auch den Vertretern des Mittelbaues in solchen Kommissionen nur beratende Stimme zustehe. Wenn von einer nach Qualifikation und Verantwortung gestuften Mitbestimmung gesprochen werde, dann wären gerade die Studienkommissionen diejenigen Gremien, in denen eine volle Mitbestimmung der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studierenden gerechtfertigt sei, da sie zur Gestaltung der Studien aus ihrer Sicht vieles beitragen könnten. Der Versuch, alle am Studienbetrieb beteiligten Personengruppen an der Gestaltung der Studienpläne, der Untersuchung von Studienverzögerungen und ähnlichem mitwirken zu lassen, sei sinnvoll, weil es sich hier um Fragen handle, die die Studierenden unmittelbar betrühren. In der Heranführung der Studierenden an eine ernsthafte und verantwortungsbewußte Behandlung von Hochschulproblemen müsse eine Chance für zweckmäßige Studienreformen erblickt werden.

Im übrigen wurde eine Erweiterung der Kompetenzen der Studienkommissionen gegenüber

den Bestimmungen der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur auf die im § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Bewilligungen für die sinnvolle individuelle Gestaltung der Studien gefordert.

Auf Grund der von den Teilnehmern an der Enquête am 23. und 24. April 1970 ausgeführten Überlegungen wurde von den Vertretern der Philosophischen Fakultät der Universität Wien ein Vorschlag vorgelegt, mit dem die Philosophische Fakultät der Universität Wien als größte Philosophische Fakultät sich einverstanden erklären könnte:

Studienkommissionen sollten im autonomen Wirkungsbereich der Fakultäten errichtet werden. Ihre Kompetenzen sollten zumindest die Erlassung der Studienpläne, die Erteilung von Bewilligungen des Austausches von Prüfungsfächern gemäß § 9 Abs. 4, die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von Empfehlungen zur Beseitigung von Studienverzögerungen umfassen. Die Philosophische Fakultät der Universität Wien könne diesem ihrem Vorschlag aber nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß gesichert sei, daß vor einer endgültigen gesetzlichen Verankerung der Studienkommissionen ein neues Hochschülerschaftsgesetz verabschiedet werde, sowie daß die Erfahrungsberichte der Philosophischen Fakultäten und der anderen beteiligten Fakultäten (Hochschulen) bei der Erstellung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung berücksichtigt werden.

Auf Grund von der Philosophischen Fakultät der Universität Wien gesammelter Erfahrungsberichte über die Tätigkeit der an dieser Fakultät im eigenen Wirkungsbereich probeweise eingerichteten Studienkommissionen von seiten aller beteiligten Gruppen wurde diese Stellungnahme vom Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät der Universität Wien dahingehend ergänzt, daß die Tätigkeit dieser probeweise eingerichteten Studienkommissionen in der derzeitigen Form und mit den derzeitigen Kompetenzen, trotz verschiedener Detailkritik, überwiegend als sinnvoll und zweckmäßig beurteilt wurde. Auf Grund dieser Tatsache sei das Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät der Universität Wien zu der Ansicht gelangt, die Studienkommissionen sollten grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich der Fakultät weitergeführt werden.

Unbeschadet der Frage, ob die Studienkommissionen im eigenen Wirkungsbereich der Fakultät geführt oder auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet werden sollten, halte die Fakultät nach Kenntnis der vorliegenden Erfahrungsberichte

244 der Beilagen

79

der Professoren, der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studierenden die Klärung folgender Fragen für unerlässlich:

I. Delegierung der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studierenden:

1. Verhältnis der Österreichischen Hochschülerschaft, der Institutsvertretungen und der Studienkommissionen untereinander (Frage der Weisungsgebundenheit der Studentenvertreter).

2. Auf welcher Basis wird gewählt? (Vollversammlung, Institutsangehörige, Teilnehmer an Übungen, Ausländer usw.).

3. Modalitäten der Wahl: Ort (Briefwahl), Zeit, Wahlausicht, Verhinderung von Doppelwahl (Registrierung).

4. Quorum (ist eine repräsentative Vertretung ohne Quorum möglich?).

5. Definition des Begriffes „Mittelbau“ (Lehrbeauftragte, Lektoren, wissenschaftliche Hilfskräfte und andere).

II. Funktionsdauer der Studienkommissionen.

III. Frage des Gruppen-Vetos.

IV. Klärung der Kompetenzen (Prinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung).

V. Kollisionsmöglichkeit zwischen langfristiger Wissenschafts- und Forschungsplanung einerseits und aktuellen Wünschen der Studienkommissionen andererseits.

VI. Instanzenzug (bei Umgehung der Fakultät und Fehlen der Koordinierung bestehe die Gefahr der Auflösung der Hochschulautonomie und Delegierung sämtlicher Einzelentscheidungen an das zuständige Bundesministerium).

In einer weiteren Stellungnahme der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, die sich mit den im § 17 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Bestimmungen schließlich grundsätzlich einverstanden erklärte, wurden im Hinblick auf die besonderen an den Philosophischen Fakultäten bestehenden Verhältnisse folgende Modifizierungen angeregt:

1. Den Studienkommissionen sollten grundsätzlich alle für die betreffende Studienrichtung (die betreffenden Studienrichtungen) zuständigen Hochschulprofessoren angehören; Ersatzmitglieder sollten daher nur für die Vertreter des akademischen Mittelbaues und für die Vertreter der ordentlichen Hörer bestellt werden. Das System der Ersatzmitglieder sei für die Gruppe der Professoren, insbesondere an den Philosophischen Fakultäten, nicht anwendbar. Über die allgemeine Problematik der gesetzlich festgelegten persönlichen Verantwortung der Inhaber von Lehrkanzeln sowie der Institutsvorstände für die von ihnen geleiteten Lehr- und Forschungseinrichtungen hinaus könne angesichts der großen Diffe-

renziertheit der Studienrichtungen einer Philosophischen Fakultät, im Hinblick auf den Schutz der vom Gesetzgeber anerkannten Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden selbst innerhalb einzelner Studienrichtungen, schließlich im Interesse einer vertrauensvollen kollegialen Zusammenarbeit der Grundsatz der persönlichen Mitgliedschaft der Hochschulprofessoren in den Studienkommissionen nicht aufgegeben werden.

2. In Anbetracht der unter Z. 1 dargelegten Grundsätze erscheine ferner die Einschränkung des sogenannten Gruppenvetos auf die jeweils anwesenden Mitglieder einer Gruppe geboten.

3. Die besondere Struktur der Philosophischen Fakultäten und die Ungleichartigkeit der an ihnen vertretenen Fächer ließen eine gegenüber dem Prinzip der paritätischen Gruppenbildung lediglich sekundäre Festsetzung von Mindestzahlen der Mitglieder der Studienkommissionen unangebracht erscheinen. Die Zusammenlegung einer Reihe von Studienrichtungen in die Kompetenz einer Studienkommission werde zwar in einigen Fällen zu begrüßen sein. Bei anderen hingegen bestehe für eine solche Zusammenlegung weder von der Arbeitsweise der betreffenden Fächer noch von den Interessen der Studierenden her eine Veranlassung.

In Erwägung der in der Begutachtung und anlässlich der genannten Enquête vorgebrachten Bedenken und Vorschläge wird nunmehr eine von den entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur in einzelnen Punkten abweichende Fassung dieser Bestimmung vorgeschlagen, wobei, soweit dies möglich war, die Formulierung der Bestimmungen den von der Philosophischen Fakultät der Universität Wien vorgelegten Vorschlägen angepaßt wurde. Soweit dies nicht möglich war, wird bei Erläuterung der einzelnen Bestimmungen auf die hiefür maßgebenden Gründe einzugehen sein.

Zu Abs. 1:

Nach den zahlreichen von Hochschulen technischer Richtung eingelangten Erfahrungsberichten haben die an diesen Hochschulen bereits bestellten Studienkommissionen die am Anfang bestehenden Schwierigkeiten überwunden und sind durchaus in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Versuche der Obstruktion oder der Verhinderung von Entscheidungen durch Gebrauch des Vetorechtes einer der beteiligten Personengruppen sind nicht vorgekommen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die in den genannten Bundesgesetzen vorgesehene Funktionsdauer von zwei Jahren nicht ausreicht,

um neben der Konstituierung der Studienkommissionen, der Erlassung der Geschäftsordnung und der Entwicklung eines Arbeitsstiles auch in allen Fällen rechtzeitig Studienpläne zu erarbeiten. Eine dreijährige Funktionsperiode sollte aber zur Erfüllung dieser außerordentlich wichtigen Aufgabe ausreichen. Nach Ablauf dieser Funktionsperiode wird der Gesetzgeber neuerlich mit der Frage der Studienkommissionen auf Grund der gemachten Erfahrungen zu befassen sein.

Anhand der auf Grund der vorliegenden Bestimmungen gemachten Erfahrungen wird zu prüfen sein, ob in allen Fällen Studienkommissionen die geeigneten Gremien zur Ausübung der in der vorliegenden Bestimmung vorgesehenen Kompetenzen darstellen oder ob gerade im Hinblick auf die besonderen an den Philosophischen Fakultäten herrschenden Verhältnisse, an denen die Studierenden bei einer Reihe von Studien nicht, wie an anderen Fakultäten oder Hochschulen, während ihres Studiums mehrere Institute durchlaufen, sondern vielmehr während ihres gesamten Studiums an einem oder allenfalls an mehreren Instituten gleichzeitig beheimatet sind, nicht in geeigneten Fällen Institutskonferenzen an die Stelle der Studienkommissionen zu setzen wären. Diese Fragen werden nicht nur im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Hochschulen, sondern auch im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rechte und Pflichten der Angehörigen des akademischen Mittelbaues sowie des Rechtes der Vertretung der Studierenden zu prüfen sein. Der vorliegende Entwurf hatte sich hinsichtlich der Bestimmungen über die Errichtung von Studienkommissionen an den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren.

Entsprechend den besonderen Verhältnissen an den Philosophischen Fakultäten wird in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur vorgesehen, daß nicht für jede Studienrichtung eine eigene Studienkommission gebildet werden muß, sondern daß auch die Bildung von Studienkommissionen für Gruppen verwandter Studienrichtungen zulässig ist. Auch für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, die keiner der im vorliegenden Entwurf geregelten Studienrichtungen angehören, wird eine eigene Studienkommission zu bilden sein, sofern nicht eine andere Studienkommission mit den Angelegenheiten der pädagogischen Ausbildung mitbefaßt wird.

Ein Verzicht auf die Einsetzung von Studienkommissionen durch den vorliegenden Gesetzentwurf kann schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Vorenthalaltung von Rechten, die den Angehörigen des akademischen Mittelbaues und den Studierenden an den Hoch-

schulen technischer Richtung bereits zugestanden wurden, von den Angehörigen dieser Personengruppen an den Philosophischen Fakultäten nicht verstanden würde. Studienkommissionen, in denen den Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studierenden mangels gesetzlicher Grundlage nur beratende Stimme zukommt, würden zudem kaum geeignet sein, die für eine endgültige Regelung erforderlichen Erfahrungen zu erbringen.

Der Entwurf stellt ausdrücklich klar, daß die Studienkommissionen im autonomen Wirkungsbereich der in Betracht kommenden Hochschulen (Fakultäten) einzusetzen sind, wie dies auch aus der Bestimmung § 3 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes hervorgeht. Die Entscheidung, ob für jede Studienrichtung oder für Gruppen verwandter Studienrichtungen eine Studienkommission einzusetzen ist, sowie die Festsetzung der Zahl der in die Studienkommission zu entsendenden Mitglieder soll der zuständigen akademischen Behörde der betreffenden Fakultät oder Hochschule, also dem Professorenkollegium bzw. Fakultätskollegium, obliegen.

Zu bemerken ist, daß die vorliegende Bestimmung nicht nur an Philosophischen Fakultäten, sondern auch an anderen Fakultäten (Hochschulen) für die auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einzurichtenden Studienrichtungen Geltung haben wird. Für interfakultär oder interuniversitär durchzuführende Studienrichtungen war daher die Einsetzung einer gemeinsamen Studienkommission vorzusehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der zuständigen akademischen Behörden werden von diesen zu koordinieren, allenfalls von einer gemäß § 25 Abs. 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes zu bestellenden gemeinsamen Kommission vorzubereiten oder auch gemäß § 25 Abs. 5 zweiter Satz des Hochschul-Organisationsgesetzes von einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten gemeinsamen Kommission zu fassen sein.

Zu Abs. 2:

Die Kompetenz der Studienkommissionen erscheint im Vergleich zu den Bundesgesetzen über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur etwas erweitert, und zwar werden den Studienkommissionen die Entscheidungen in einigen weiteren konkreten Angelegenheiten zugewiesen. Es handelt sich um den Ersatz der zweiten Studienrichtung durch sinnvolle Wahlfächer, sofern diese nicht im Studienplan empfohlen werden (§ 3 Abs. 2), die fakultative Verkürzung der Studiendauer (§ 5 Abs. 5) und die Bewilligung von im Gesetz nicht genannten Wahlfächern (§ 6 Abs. 3). Hiezu kommt wie in den oben genannten Bundesgesetzen der

244 der Beilagen

81

Austausch von Wahlfächern bei der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 4). In allen diesen Fällen sowie bei den weiteren Kompetenzen der Studienkommissionen erscheint eine abgestufte Mitwirkung nicht notwendig, weil es sich um fachliche Angelegenheiten handelt, die den Vertretern aller drei Gruppen, zwar von verschiedenen Standpunkten aus und allenfalls von verschiedenen Interessen geleitet, in gleicher Weise einsichtig sein sollten.

Verschiedentlich vorgebrachte Anregungen, den Studienkommissionen darüber hinaus auch Kompetenzen in Angelegenheiten der Hochschulorganisation, der Hochschulverwaltung und der Forschung zu übertragen, wurden dagegen nicht in Betracht gezogen, zumal sie in einem besonderen Studiengesetz keinesfalls ihren Platz hätten.

Einer Übertragung weiterer Kompetenzen — allerdings nur mit beratender Funktion — an die Studienkommissionen durch die zuständigen akademischen Behörden steht nichts im Wege.

Die befürchteten Kollisionsmöglichkeiten zwischen langfristigen Wissenschafts- und Forschungsplanungen einerseits und aktuellen Wünschen andererseits bedingt ein Spannungsverhältnis, das nicht auf die Einführung von Studienkommissionen zurückzuführen ist, sondern allen kurzfristigen Regelungen immanent ist. Es wird entscheidend auf die Menge und Qualität der zur Verfügung stehenden Daten und Informationen ankommen, in welcher Weise aktuelle Maßnahmen sinnvoll in ein Gesamtkonzept eingefügt werden können. Der Ausbau der Hochschuldokumentation und Hochschulstatistik sowie insbesondere die geplante Einrichtung einer Statistik über Prüfungsleistungen und Studiendauer wird hier wertvolle Dienste leisten.

Spätestens nach Ablauf des für die probeweise Einrichtung der Studienkommissionen vorgesehenen Zeitraumes von drei Studienjahren werden auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen allenfalls auch die den Studienkommissionen übertragenen Kompetenzen zu überprüfen sein.

Zu Abs. 3:

Während in den Studiengesetzen für die Hochschulen technischer Richtung vorgesehen ist, daß die Zahl der Vertreter jeder der drei beteiligten Personengruppen in einer Studienkommission mindestens drei zu betragen hat, wird diese Zahl im vorliegenden Entwurf auf zwei Vertreter eingeschränkt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß zahlreiche in Betracht kommende Studienrichtungen nicht über eine größere Zahl von Fachvertretern verfügen. Steht nur ein Fachvertreter zur Verfügung, so wird jedenfalls der Zusammenschluß mit den Vertretern einer fachverwandten Studienrichtung zu einer Studienkommission erforderlich sein.

Die persönliche Mitgliedschaft aller für eine Studienrichtung zuständigen Hochschulprofessoren in der Studienkommission generell zwingend vorzuschreiben, erschien nicht zweckmäßig. Um den Professorenkollegien jedoch die Entsendung aller in Betracht kommenden Fachvertreter in die Studienkommission zu ermöglichen, wurde die zwingende Vorschrift, Ersatzmitglieder zu bestellen, durch eine fakultative Regelung ersetzt. Ersatzmitglieder werden daher nur dort zu bestellen sein, wo dies im Hinblick auf die dauernde Funktionsfähigkeit der Studienkommissionen geboten erscheint und auf Grund der Zahl der zur Verfügung stehenden Personen möglich ist. Dies wird insbesondere bei den Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studierenden der Fall sein.

Auf die Festsetzung einer Mindestzahl für die in die Studienkommissionen zu entsendenden Vertreter konnte nicht verzichtet werden, da die Bestellung von Studienkommissionen mit nur drei Mitgliedern kaum zweckmäßig erscheint. Der Einwand, daß für eine Zusammenfassung bestimmter Studienrichtungen in die Kompetenz einer gemeinsamen Studienkommission weder von der Arbeitsweise der betreffenden Fächer noch von den Interessen der Studierenden her eine Veranlassung bestehe, konnte nicht überzeugen. Es kann nicht angenommen werden, daß einzelne Fächer, deren Belange an einer Fakultät nur von einem Fachvertreter wahrgenommen werden, hinsichtlich ihrer Arbeitsweise so völlig isoliert sind, daß eine Zusammenfassung mit verwandten Studienrichtungen nicht durchführbar wäre. Andererseits müssen gerade bei solchen Studienrichtungen Bedenken bestehen, die Regelung der Studien ausschließlich dem Fachvertreter, einem seiner — vielleicht dem einzigen — Assistenten und einem Vertreter der gerade bei solchen Studienrichtungen voraussichtlich nur in geringer Anzahl vorhandenen Studierenden allein zu überlassen. Gerade der Erfahrungsaustausch mit Vertretern verwandter Studienrichtungen wird hier wertvolle Dienste leisten können.

Der Entwurf enthält keine Definition des sogenannten „akademischen Mittelbaus“, sondern zählt ebenso wie die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur diejenigen Personen auf, die zusammen mit den Hochschulassistenten neben den Hochschulprofessoren und den Studierenden als dritte Gruppe Delegierte in die Studienkommissionen zu entsenden haben. Mit der Aufzählung der Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragten, Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie Vertragsassistenten scheinen alle bedeutungsvollen in Betracht kommenden Personengruppen

durch die Bestimmung erfaßt. Wissenschaftliche Hilfskräfte werden dagegen als Studierende von den in die Studienkommissionen entsandten Vertretern der ordentlichen Hörer zu vertreten sein, da eine doppelte Vertretung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Bezüglich der Bestellung der Vertreter des akademischen Mittelbaues sieht der Entwurf die Wahl in einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer bzw. den Vorsitzenden der zuständigen Dienststellenausschüsse für Hochschullehrer (bei interuniversitärer Durchführung einer Studienrichtung) gemeinsam einzuberufenden Versammlung vor. Zwar kommt dem Dienststellenausschuß hinsichtlich der nicht beamteten Angehörigen dieser Personengruppen, wie Hochschuldozenten, die nicht Hochschulassistenten sind, oder Lehrbeauftragte, keine Kompetenz zu; das Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, schließt jedoch nicht aus, daß vom Dienststellenausschuß auch solche Personen betreffende Angelegenheiten wahrgenommen werden, zumal es sich bei der Einberufung der Wahl nur um die einmalige Ausübung einer Funktion durch den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses handelt.

Die Wahl soll nach den für die Beschußfassung der Professorenkollegien im § 25 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes vorgesehenen Modalitäten durchgeführt werden. Die Durchführung der Wahl wird daher die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Angehörigen der genannten Personengruppen voraussetzen; ein Vertreter gilt als gewählt, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden für ihn gestimmt hat. Als Vertreter in einer Studienkommission sollen nur diejenigen Angehörigen der genannten Personengruppen wählbar sein, die für ein Fach der betreffenden Studienrichtung zuständig sind.

Der Entwurf spricht weiter davon, daß die Vertreter der Studierenden in den Studienkommissionen aus dem Kreis der ordentlichen Hörer der höheren Semester der betreffenden Studienrichtung (Studienrichtungen) von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden sind. Auf Grund der Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, obliegt der Österreichischen Hochschülerschaft die Vertretung der allgemeinen Interessen der Hochschüler als Selbstverwaltungskörper. Nach der derzeitigen Rechtslage werden daher die Vertreter der ordentlichen Hörer in den Studienkommissionen vom zuständigen Fachschaftsausschuß, an Hochschulen ohne Fakultätsgliederung vom Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden sein. Es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs sein, interne Angelegenheiten der Österreichischen Hochschülerschaft zu regeln. Der Entwurf überläßt es daher der Willensbildung innerhalb der gesetzlichen Vertretung der

Studierenden, in welcher Weise die Delegierten bestimmt werden sollen. Es wird allerdings zu erwarten sein, daß diese jedenfalls wenigstens in der Mehrzahl der Fälle durch Wahl von den unmittelbar betroffenen Studierenden bestimmt werden. Die in absehbarer Zeit notwendige Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Hochschülerschaft wird sich zweifellos mit dieser Frage zu beschäftigen haben; es kann erwartet werden, daß die Nominierung der Delegierten in die Studienkommissionen in diesem Zusammenhang gesetzlich zu regeln sein wird.

Bei interfakultärer Durchführung einer Studienrichtung an einer Hochschule, wie zum Beispiel bei der Studienrichtung „Wissenschaft von der Politik“, wird auf Grund der derzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Regelung der gesetzlichen Vertretung der Studierenden der Hauptausschuß der betreffenden Universität (Hochschule) die Vertreter der ordentlichen Hörer in den Studienkommissionen zu nominieren haben, bei interuniversitärer Durchführung einer Studienrichtung, wie zum Beispiel des Studienzweiges „Montangeologie“ der Studienrichtung „Erdwissenschaften“, wird diese Aufgabe den Hauptausschüssen der beteiligten Hochschulen gemeinsam obliegen.

Die Festsetzung einer Funktionsperiode für die Studienkommissionen konnte sich im Hinblick auf die Befristung der Bestimmungen des § 17 auf drei Jahre erübrigen; es war jedoch dafür vorzusorgen, daß bei dauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder Bestellung eines neuen Mitgliedes für die dauernde Funktionsfähigkeit der Studienkommissionen gesorgt wird.

Im Zuge der Begutachtung wurde angeregt, außer den genannten Personengruppen der Hochschulen auch Absolventen derselben, insbesondere Lehrer an höheren Schulen im Falle der Lehramtsstudien, in die Studienkommissionen zu berufen. Es besteht kein Zweifel, daß Absolventen der Hochschule aus der Sicht der von ihnen gewonnenen Erfahrungen einen wertvollen Beitrag zur sinnvollen Gestaltung der Studien leisten könnten. In diesem Zusammenhang ist auf die gemäß Abs. 5 auf die Geschäftsführung der Studienkommissionen sinngemäß anzuwendende Bestimmung des § 25 Abs. 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes zu verweisen, die den Studienkommissionen das Recht gibt, ihren Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute (ohne Stimmrecht) beizuziehen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 wurden in sinngemäß Anpassung an die besonderen Verhältnisse der im vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnden Studienrichtungen aus dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen übernommen.

244 der Beilagen

83

Zu Abs. 5:

Für die Beschußfassung gelten zunächst die Erfordernisse der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit, wobei auch der Vorsitzende das Stimmrecht ausübt. Um jedoch die Überstimzung einer ganzen Gruppe auszuschließen, wurde jeder derselben ein Vetorecht eingeräumt; dieses kann von jeder Gruppe in der Weise ausgeübt werden, daß alle Mitglieder geschlossen gegen einen Antrag stimmen; es setzt also die Anwesenheit aller Gruppenmitglieder bzw. einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern voraus.

Die bisher gemachten Erfahrungen bei der Durchführung der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, montanistische Studienrichtungen und Studienrichtungen der Bodenkultur haben gezeigt, daß in keiner Studienkommission von einer der drei Gruppen das Vetorecht in Anspruch genommen wurde. Die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung hat vielmehr im Sinne der Herstellung des Einvernehmens gewirkt, ohne daß es zu den befürchteten Konflikten gekommen ist.

Diese Bestimmung soll den Sinn haben, die Überstimzung einer Personengruppe in einer Angelegenheit zu verhindern, gegen die von allen Vertretern der betreffenden Personengruppe einhellig schwere Bedenken bestehen. Die Ausübung des Gruppenvetos muß daher die Anwesenheit aller Vertreter der betreffenden Gruppe voraussetzen; es muß sich also um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handeln. Die Beschränkung der Ausübung des Vetorechtes auf die anwesenden Mitglieder würde dieser Bestimmung das erforderliche Gewicht nehmen.

Im übrigen gibt das Gesetz für die Geschäftsführung der Studienkommissionen einen Rahmen, in dem die Details durch von den Studienkommissionen selbst zu beschließende Geschäftsordnungen zu regeln sein werden.

In Abs. 5 war schließlich klarzustellen, daß die Mitglieder der Studienkommission in Ausübung dieser Funktion an Weisungen nicht gebunden sind.

Zu Abs. 6:

In dieser Bestimmung wird das im § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes in Verbindung mit § 4 Z. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien geregelte Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf die Studienkommissionen ausgedehnt.

Was den Instanzenzug bezüglich der Beschlüsse und Eingaben der Studienkommissionen betrifft, so ist zwischen drei Gruppen von Angelegenheiten zu unterscheiden:

1. Die Beschlüsse, betreffend die Erstellung von Studienplänen, bedürfen keiner weiteren Sanktionierung durch andere akademische Behörden, sondern gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit der erwähnten Bestimmung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;

2. Vorschläge und Anregungen der Studienkommissionen, betreffend die Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, richten sich primär an die akademische Behörde, die gemäß § 26 des Hochschul-Organisationsgesetzes bzw. der korrespondierenden Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entscheidung oder Antragstellung in derartigen Angelegenheiten zuständig ist;

3. Entscheidungen der Studienkommissionen in einzelnen Studienangelegenheiten sind als Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes bei der obersten akademischen Behörde appellabel.

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Die bisher an den Philosophischen Fakultäten sowie hinsichtlich der Lehramtsstudien auch an anderen Hochschulen in Geltung stehenden Vorschriften werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs außer Kraft zu treten haben. Lediglich für die philosophische Rigorosenordnung wurde eine Übergangszeit von einem Jahr vorgesehen, da die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich der in der philosophischen Rigorosenordnung geregelten Studien eine einschneidende Änderung bedeuten. Auf Grund der Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung ist es möglich, jedes Fach, das an der Philosophischen Fakultät durch eine Lehrkanzel vertreten ist, in Kombination mit einem zweiten solchen Fach und mit Philosophie als Doktoratsstudium zu absolvieren. Zahlreiche an den Philosophischen Fakultäten durch Lehrkanzeln vertretene Fächer werden in Hinkunft nicht mehr einer Studienrichtung, sondern nur mehr einem Prüfungsfach einer Studienrichtung entsprechen. Um die damit verbundene Umstellung, insbesondere auch die Studienberatung für die Studienanfänger des Studienjahres 1971/72 zu erleichtern, soll die philosophische Rigorosenordnung erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs außer Kraft gesetzt werden. Es wird daher im Studienjahr 1971/72 noch möglich sein, Studien auf Grund der philosophischen Rigorosenordnung neu zu

beginnen, auch wenn die gewählten Fächer nicht in diesem Entwurf vorgesehenen Studienrichtungen entsprechen. Dies soll jedoch ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der philosophischen Rigorosenordnung nicht mehr möglich sein (Abs. 2).

Wie in den Erläuterungen zu § 19 ausgeführt, werden nicht alle in diesem Entwurf vorgesehenen Studienrichtungen zugleich eingerichtet werden können. Je nach dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Studienrichtungen werden daher — mit der in Abs. 2 genannten Ausnahme — die Bestimmungen der im § 18 Abs. 1 genannten, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 7 und 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes weiter anzuwenden sein.

Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der für sie in Betracht kommenden Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften mit einigen ausdrücklich genannten Ausnahmen — die bereits mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes außer Kraft gesetzt wurden — weiter anzuwenden. Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben die im § 45 Abs. 7 erwähnten ordentlichen Hörer das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften — praktisch also des jeweiligen Studienplanes — folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

Zu § 18 Abs. 3:

An der Philosophischen Fakultät der Universität Wien ist derzeit ein Hochschullehrgang eingerichtet, der Absolventen einschlägiger Studien die Möglichkeit gibt, ihre Studien im Sinne einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Beruf eines Lebensmittelexperten mit chemischer Ausrichtung zu ergänzen. Der wissenschaftlichen Berufsvorbildung solcher Lebensmittelexperten soll nunmehr — neben dem im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehenen Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“ und der im Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur vorgesehenen Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ — der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Studienzweig „Lebensmittelchemie“ dienen, wobei die genannten Studienrichtungen bzw. Studienzweige sich durch Spezialisierungen in der

Ausbildung von Lebensmittelexperten unterscheiden. Da die Anrechnung von Hochschullehrgängen auf ordentliche Studien im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz generell nicht vorgesehen ist, war daher die vorliegende Bestimmung erforderlich.

Zu § 18 Abs. 4:

Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Oktober 1854 mit Erlass des Ministeriums Kultus und Unterricht vom 11. November 1854 errichtet. Die genannte Entschließung, die auf der Stufe eines Gesetzes steht, bildet heute noch die Rechtsgrundlage des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und der an ihm durchgeföhrten Studien. Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung steht mit der Philosophischen Fakultät der Universität Wien zwar in personellem und sachlichem, jedoch nicht in rechtlichem Zusammenhang und führt seinen Lehrgang daher zwar durch Angehörige des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, jedoch außerhalb des autonomen Wirkungsbereiches derselben durch. Es bedurfte daher, um den Bestand dieses für die österreichische Geschichtswissenschaft und für die Ausbildung von Archivaren bedeutsamen Instituts und die Durchführung des von ihm durchgeföhrten Lehrganges zu sichern, der Bestimmung, daß die für den am genannten Institut durchgeföhrten Lehrgang geltenden Bestimmungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt werden. Eine gesetzliche Neuregelung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und des an ihm durchgeföhrten Lehrgangs wird anzustreben sein.

Bezüglich der Bestimmung des § 18 Abs. 5 wird auf die Bemerkungen zu § 2 Abs. 3 Z. 4, betreffend die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“, bezüglich § 18 Abs. 6 auf die Erläuterungen der Bemerkungen zu § 8 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 18 Abs. 7 und 8:

Auf Grund der Bestimmung des Abs. 7 sollen Absolventen der Lehramtsstudien, die ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften abgeschlossen haben oder abschließen werden, zum Doktoratsstudium auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zugelassen werden. Auf Grund der Bestimmung des Abs. 8 soll diesen Personen das Recht auf Führung des Magistergrades zuerkannt werden. Diese Maßnahmen scheinen im Sinne einer Gleichbehandlung der Absolventen der in Betracht kommenden Studien geboten, zumal der in Zukunft geforderten Diplomarbeit die von den bisherigen Absolventen angefertigten Hausarbeiten entsprechen und die bisherigen Lehramtsstudien, was den in der fachwissenschaft-

244 der Beilagen

85

lichen bzw. künstlerischen Ausbildung gestellten Anforderungen entspricht, als den künftigen Lehramtsstudien weitgehend gleichwertig angesehen werden können.

In Zweifelsfällen, ob der Diplomgrad „Magister der Naturwissenschaften“ zu führen ist, wird auf Antrag die zuständige akademische Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 4 einen Feststellungsbescheid zu erlassen haben. Ist nur eine der beiden Hausarbeiten den Naturwissenschaften zuzurechnen, die andere jedoch nicht, so wird der akademische Grad „Magister der Philosophie“ zu führen sein, da in solchen Fällen bei Hinzurechnung der pädagogischen Ausbildung die nicht mathematischen beziehungsweise naturwissenschaftlichen Fächer jedenfalls überwiegen.

Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwandes wird eine nachträgliche Sponsion nicht vorgesehen; auf Verlangen soll eine Bescheinigung über das Recht zur Führung des akademischen Grades ausgestellt werden. Zuständig wird die akademische Behörde derjenigen Hochschule (Fakultät) sein, an der die Studien abgeschlossen wurden. Kandidaten, die ihr Studium erst nach Inkrafttreten des besonderen Studiengesetzes auf Grund der alten Vorschriften abschließen, werden jedoch zur Sponsion zuzulassen sein.

Der Gleichbehandlung der Absolventen der älteren Studievorschriften dienen auch die Übergangsbestimmungen des § 18 Abs. 9 und Abs. 10. Die Studiendauer der pharmazeutischen Studien wurde durch das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 196, mit dem die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung abgeändert wird, mit acht Semestern festgesetzt; die tatsächliche Studiendauer der pharmazeutischen Studien beträgt im Durchschnitt derzeit sogar mehr als acht Semester. Eine Gleichstellung der Absolventen der pharmazeutischen Studien alter Ordnung mit den Absolventen der Pharmazie auf Grund der Bestimmungen dieses Entwurfs scheint somit gerechtfertigt. Das gleiche gilt für die Gleichstellung des akademischen Grades „Diplomierter Dolmetscher“ mit dem neu zu schaffenden akademischen Grad „Magister der Philosophie“.

Zu § 19:

Wie bereits eingangs erwähnt, soll im Sinne des § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dieses Gesetz zusammen mit dem in Betracht kommenden besonderen Studiengesetz die Rechtsgrundlage für die Erlassung von Studienordnungen bilden. Der typische Inhalt dieser Studienordnungen ist im § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes umschrieben. Die Studienordnungen sollen demnach den formalen Studiengang für die einzelnen Studienrichtungen

(Fachgebiete) näher regeln. Den Studienkommissionen ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzentwurfs aufgetragen, auf Grund der in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätze für die Durchführung von Hochschulstudien sowie auf Grund der in den besonderen Studiengesetzen niedergelegten Grundzüge der einzelnen Studienrichtungen im Rahmen von Studienplänen die Lehrveranstaltungen im einzelnen festzulegen (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Die Studienordnungen sind vor ihrer Erlassung — abgesehen von den in anderen Bundesgesetzen festgelegten Begutachtungsrechten — einer Begutachtung und Beratung durch die akademischen Behörden der in Betracht kommenden Hochschulen (Fakultäten), die Rektorenkonferenz, den Akademischen Rat und die Österreichische Hochschülerschaft zu unterziehen. Über diese gesetzlichen Begutachtungsrechte hinaus hat es sich der Verordnungsgeber zur Regel gemacht, bei der Ausarbeitung der Entwürfe von Studiengesetzen und Studienordnungen auch den Rat der Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der vielfach auf freiwilliger Basis auf Institutsebene gebildeten Studentenvertretungen einzuholen. Eine Beteiligung der Studienkommissionen wird sinnvoll sein.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben die Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien obliegt. Als Richtlinie für die Einrichtung der Studienrichtungen an einer Hochschule (Fakultät) nennt § 19 Abs. 2 des Entwurfs die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte. Die Nennung einer Studienrichtung im Gesetz besagt daher noch nicht, daß diese Studienrichtung an allen sachlich in Betracht kommenden Hochschulen bzw. Fakultäten eingerichtet werden muß. Hierfür besteht weder eine Notwendigkeit, noch sind an allen in Betracht kommenden Hochschulen Einrichtungen für die Durchführung aller dieser Studien vorhanden. Eine sinnvolle Verteilung der Aufgaben wird vielmehr für die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte zu sorgen haben. Im Sinne eines ökonomisch vertretbaren Einsatzes der von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Mittel wird dabei, so weit es sich um die Einrichtung von Diplomstudien handelt, von eingehenden Erhebungen des bestehenden Bedarfs an bestimmten Berufsvorbildungen auszugehen sein. Die Reform der Hochschulstudien würde ihren Sinn verfehlten, sollte die einmalige Gelegenheit einer „Flurbereinigung“, zu einer sinnvollen Verteilung der Aufgaben zwischen den beteiligten Hochschulen, nicht genutzt werden. Es wird Sache des Nationalrates sein, im Rahmen des Budgets durch Be-

willigung oder Nichtbewilligung der für die Durchführung einer Studienrichtung an einer bestimmten Hochschule erforderlichen Einrichtungen die für Schwerpunktbildungen grundlegenden Entscheidungen zu treffen; es wird Sache der zuständigen Behörden sein, bei Erlassung der Studienordnungen auf Grund der bestehenden oder neu geschaffenen Hochschuleinrichtungen die in diesem Entwurf geregelten ordentlichen Studien nach Maßgabe der in § 19 Abs. 2 vorgesehenen Richtlinien und nach Beratung mit den beteiligten Gremien der Hochschulen im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einzurichten. Es ist selbstverständlich, daß die Regelungen der Studienordnung nur die Einrichtung ordentlicher Studien, nicht aber die Einrichtung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen im autonomen Wirkungsbereich und keinesfalls die an den Hochschulen durchgeführten Forschungsprogramme betreffen.

Es wurde bereits erwähnt, daß der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussage darüber enthält, an welchen Hochschulen beziehungsweise Fakultäten die in ihm geregelten ordentlichen Studien einzurichten sind. Wenn der Entwurf auch primär die an den derzeitigen Philosophischen Fakultäten durchgeführten oder durchzuführenden ordentlichen Studien betrifft, so wird doch auch die Einrichtung einzelner Studienrichtungen an anderen Hochschulen, so etwa die Einrichtung der Studienrichtungen „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“, „Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)“, „Physik (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“ nicht nur an den Philosophischen Fakultäten, sondern auch an den Technischen Hochschulen und an der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, soweit die erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen vorhanden sind, in Betracht kommen. Ähnliches gilt auch für die Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen hinsichtlich ihrer Einrichtung an den Kunsthochschulen.

Wie auch in der Kostenberechnung ausgeführt, wird es nicht möglich sein, alle in diesem Entwurf vorgesehenen ordentlichen Studien sogleich einzurichten. Die Einrichtung wird vielmehr nur nach Maßgabe der Schaffung der für die Durchführung erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen möglich sein. Auch wenn man von dem an den Hochschulen bestehenden erheblichen Nachholbedarf räumlicher, personeller und materieller Ausstattung absieht, wird die Einrichtung der neuen Studienrichtungen einen noch weitergehenden Ausbau der Hochschulen erfordern, um die vom Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz verlangte Intensivierung des Stu-

diums zu ermöglichen. Es wird daher von den Beschlüssen des Nationalrates in den nächsten Jahren abhängen, zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung einzelner in diesem Entwurf geregelter Studienrichtungen möglich sein wird.

Zu § 20:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll die Erlassung von Studienordnungen sowie die Einsetzung von Studienkommissionen zur Beratung und Beschußfassung über die Studienpläne schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ermöglicht werden. Im Abs. 2 war vorzusehen, daß die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes erlassenen Verordnungen frühestens gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Über die Kompetenzbestimmung des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien hinaus, welche die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bei der Vorbereitung und Erlassung von Studienordnungen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorsieht, scheint für Lehramtsstudien im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zukommt, die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auch hinsichtlich der Genehmigung der in den Studienplänen der Lehramtsstudien einschließlich der Studienpläne für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehene Regelung über Pflicht- und Wahlfächer durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (§ 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit § 4 Z. 2 lit. a des obgenannten Bundesgesetzes) erforderlich (Abs. 3).

Bezüglich der Anlage A zum Gesetzentwurf wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, bezüglich der Anlage B auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z. 4, Z. 10 lit. b und Z. 35 lit. d verwiesen.

KOSTENBERECHNUNG

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 19 ergibt sich die Frage, welche Kosten die Durchführung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes erfordern wird. Hiezu ist zunächst festzustellen, daß ein Ausbau der für die Durchführung der in diesem Entwurf geregelten Studien zuständigen Hochschuleinrichtungen unerlässlich geworden ist. Die im Auftrag der OECD durchgeführte Untersuchung über den Bedarf Österreichs an Hochschulabsolventen in den nächsten

244 der Beilagen

87

Jahren hat deutlich gezeigt, daß eine bedeutende Vermehrung der Absolventen, insbesondere sowohl der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen als auch der Lehramtsstudien, unbedingt erforderlich ist. Es ist daher festzuhalten, daß der Ausbau der in Betracht kommenden Hochschuleinrichtungen ganz unabhängig von der Studienreform, die den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs bildet, unbedingt notwendig geworden ist. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, sind die Kosten, die die Durchführung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes allenfalls zusätzlich erfordern wird, als langfristige Investitionen zugunsten der Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft und des österreichischen Bildungswesens zu betrachten.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde versucht, den zusätzlichen Bedarf der vier Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie auch den zusätzlichen Bedarf der beiden Technischen Hochschulen und der Kunsthochschulen hinsichtlich der Durchführung der Lehramtsstudien an Räumen, Personal und Geldmitteln zu erheben, der sich aus der Neuordnung der Studien ergibt.

Die Erhebung mußte mit einer Reihe von Fehlerquellen behaftet sein. So ist es zum Beispiel nicht möglich, den echten zusätzlichen Bedarf exakt von dem derzeit bestehenden Nachholbedarf zu trennen. Weiters bedürfen sicherlich viele der geäußerten Wünsche noch einer kritischen Überprüfung und einer Koordination. Schließlich läßt sich derzeit nicht abschätzen, in welcher Weise sich im nächsten Jahrzehnt die Studentenzahl an den betreffenden Hochschulen tatsächlich entwickeln wird. Die oben erwähnten, im Auftrage der OECD durchgeführten Untersuchungen stellen zwar einen steigenden, über die derzeit vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten weit hinausgehenden Bedarf Österreichs an Naturwissenschaftlern sowie an Lehrern an höheren Schulen fest. Diese Vorhersage vermag jedoch noch nichts darüber auszusagen, ob tatsächlich genügend Personen sich einer derartigen Ausbildung unterziehen werden. Die Zahl der Studierenden beeinflußt aber entscheidend die Höhe der Kosten für den Ausbau der Hochschulen.

Unter Beachtung aller dieser Einschränkungen kann zunächst folgender Aufwand angenommen werden, der mit dem gegenständlichen Bundesgesetz direkt oder indirekt zusammenhängt:

1. Errichtung neuer Räume im Ausmaß von rund 12.000 m² Bodenfläche.
2. Schaffung von 104 Dienstposten für Hochschulprofessoren.
3. Schaffung von 300 Dienstposten für Hochschulassistenten und sonstiges wissenschaftliches Personal.

4. Schaffung von 126 Dienstposten für nicht-wissenschaftliches Personal.

5. Erteilung von Lehraufträgen für etwa 570 Wochenstunden.

6. Einmalige Ausgaben im Ausmaße von rund 50 Millionen Schilling.

7. Laufende Mehrausgaben von rund 10 Millionen Schilling jährlich.

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß in diesen Zahlen der unabhängig von der Studienreform bestehende, jedenfalls wesentlich höhere Nachholbedarf der in Betracht kommenden Hochschuleinrichtungen, soweit er sich von den für die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlichen Kosten trennen läßt, nicht enthalten ist, sowie daß die tatsächlichen mit der Durchführung des Gesetzenwurfs in Zusammenhang stehenden Kosten die auf Grund der oben erwähnten Umfrage erhobenen Beträge allenfalls auch noch übersteigen könnten.

Es ist weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kosten, welche die Durchführung des gegenständlichen Entwurfes direkt oder indirekt schließlich verursachen werden, keineswegs sofort erwachsen und jedenfalls auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden müssen. Die Durchführung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Studien kann, in manchen Fällen allerdings nur zur Not und in anderen Fällen gewiß noch nicht in optimaler Weise, auch mit den vorhandenen Hochschuleinrichtungen gewährleistet werden. Eine tatsächlich alle Errungenschaften der modernen Wissenschaft berücksichtigende Ausbildung wird allerdings Investitionen in entsprechender Höhe verursachen. Sie sind, wenn Österreich das Niveau der Ausbildung auf dem modernen internationalen Standard halten oder erreichen will, auf die Dauer unvermeidlich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien obliegt es dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, die Hochschulen zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der verschiedenen Studienrichtungen obliegt. Bei dieser koordinierenden Tätigkeit wird sehr wohl zu beachten sein, ob bzw. in welchem Ausmaß die jeweils nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Mittel zur Durchführung einer bestimmten Studienrichtung an einer bestimmten Hochschule ausreichen. Ebenso

werden bei der Erlassung der Studienordnungen nur diejenigen Studienzweige zu berücksichtigen sein, deren Durchführung durch die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen tatsächlich möglich ist. Der Ausbau der Studien unter Berücksichtigung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen und Studienzweige wird sich demnach nach den personellen und materiellen Voraussetzungen zu rich-

ten haben, welche die Organe der Bundesgesetzgebung im Rahmen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze zur Verfügung stellen. Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß schließlich und endlich im Laufe eines längeren Zeitraumes mindestens Mittel in der oben angeführten Höhe notwendig sein werden, um die Durchführung der Studien nach modernen Grundsätzen sicherzustellen.